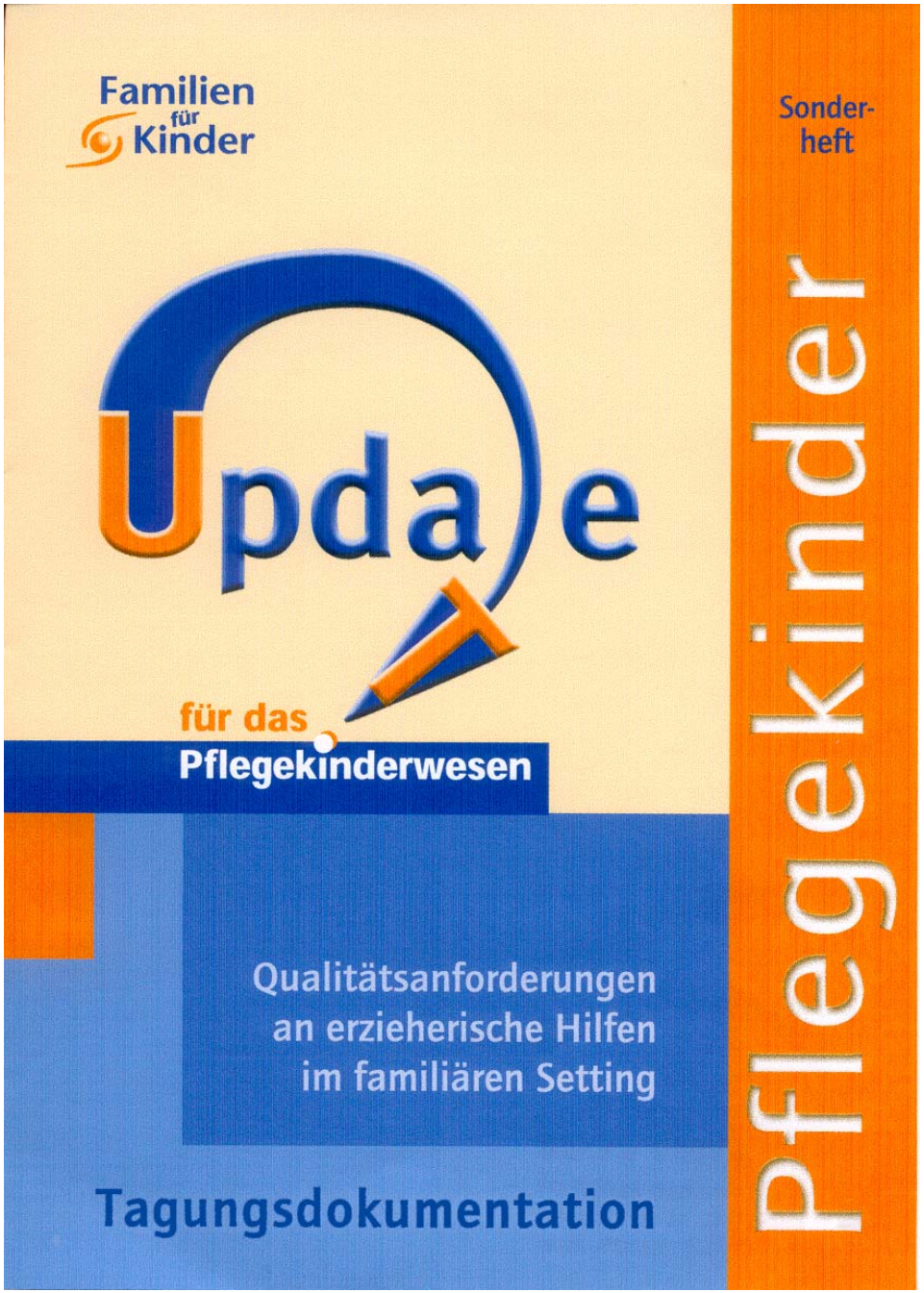

Inhaltsverzeichnis

Begrüßung durch Ulrike Herpich-Behrens
Landesjugendamt Berlin 3

Begrüßung durch Peter Heinßen
Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e.V. 4

Rechtliche Aspekte und Möglichkeiten im Zusammenwirken von öffentlichen und freien Trägern aus der Sicht des Bundesgesetzgebers
Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner 6

Fachliche Leitbilder im Pflegekinderbereich - Neue Entwicklungs- und Handlungsfelder in der Familienerziehung
Prof. Dr. Jürgen Blandow 20

Protokolle der Arbeitsgruppen:

Qualität im Berliner Pflegekinderwesen
Leitung: Cornelia Schiemann, Protokoll: Janina Buchwald und Natalie Schmidt 36

FIP - Ein Pflegekinderdienst in Berlin-Spandau in freier Trägerschaft
Leitung: Maria Loh und Peter Gizzi, Protokoll: Bettina Meißner 39

Das Modellprojekt proFam - Erzieherische Hilfen im familiären Setting
Leitung: Cornelia Dittrich, Protokoll: Jeannette Preiss 44

Pfiff e.V. - Erfahrungen eines freien Trägers aus Hamburg
Leitung: Monika Krumbholz, Protokoll: Ellen Hallmann 51

Projekt „Cinderella“
Leitung: Dr. Ingrid Wölfel, Protokoll: Sabine Großkreuz 56

Abschlussfragen der Arbeitsgruppen
Was trägt dazu bei, dass der Unterbringungsprozess von Kindern in Pflegefamilien gut gelingt? 59

Anhang

Vertrag über die Wahrnehmung von Aufgaben des Pflegekinderdienstes im Bezirk Berlin-Spandau nach SGB VIII.....61

Vereinbarung über die Kooperation zwischen der Wadzeck-Stiftung und der Pflegefamilie 71

CINDERELLA: Pflegeeltern - Beruf mit Berufung 74

Impressum

Herausgeber: Familien für Kinder gGmbH, Geisbergstraße 30, 10777 Berlin
Tel. 030 / 21 00 21 - 0, Fax 030 / 218 42 69
Internet: www.familien-fuer-kinder.de
E-Mail: info@familien-fuer-kinder.de
Eine Einrichtung im Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e.V.
Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband
© Juli 2002
Redaktion: Hans Thelen, Heidrun Sauer, Peter Heinßen

Titelblatt: Graph Druckula, Berlin

Alle in diesem Heft veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck - auch auszugsweise - ist nur mit Genehmigung der Redaktion gestattet.

Die Herstellung dieses Heftes wurde gefördert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Begrüßung durch Ulrike Herpich-Behrens

Leiterin des Landesjugendamtes Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein **Update für das Pflegekinderwesen** - dies erscheint angesichts der aktuellen fachpolitischen Situation in Berlin dringender denn je.

Die Zahl der Fremdunterbringungen steigt, während der Anteil der Pflegekinder ebenso kontinuierlich sinkt. Dies ist eine Berliner Besonderheit: Liegt der Anteil der Pflegekinder im Bundesgebiet bei ca. 40%, so ist er hier inzwischen auf etwa 25% zurück gegangen.

Dagegen steht die Erfahrung, dass insbesondere kleinere Kinder in familialen Bezügen deutlich bessere Chancen haben, Traumatisierungen zu verarbeiten und in neuen Bindungsbeziehungen zu leben. Die Koalitionsvereinbarung der Berliner Landesregierung legte im Jahr 2001 fest, dass mindestens 80% der Kleinkinder in Pflegefamilien untergebracht werden sollen - Leitsätze unseres Hauses präferieren eindeutig Vermittlungen nach § 33 KJHG, in einigen bezirklichen Jugendämtern gibt es vergleichbare Festlegungen.

Dies sind notwendige und richtige Ansätze, aber wie können sie realisiert werden?

Es geht nicht nur um quantitativen Ausbau, sondern um eine Verständigung über notwendige **Qualitätsanforderungen an erzieherische Hilfen im familiären Setting**; und dies ist der zweite - wie ich meine, entscheidende - Teil des Tagungsthemas.

- Wie definieren wir Qualität im Pflegekinderwesen?
- Welche Rahmenbedingungen sind erforderlich, um Qualität zu gewährleisten und zu steigern?
- Welche (Träger-)Strukturen sind angemessen?

Diese und ähnliche Fragen werden in Berlin zurzeit engagiert diskutiert. Im Verlauf dieser Tagung werden Sie Informationen erhalten zu Kooperationen von öffentlichen und freien Trägern, zur Entwicklung fachlicher Leitbilder und es wird auch um fiskalische Aspekte gehen. Der Erfahrungsaustausch untereinander soll ebenfalls nicht zu kurz kommen.

Im Mittelpunkt jedoch sollte immer das Pflegekind stehen - das Pflegekind und die Menschen, die bereit sind, eine hohe Verantwortung für dieses Kind zu übernehmen. Notwendige Bezugspunkte für die Qualität im Pflegekinderwesen, über die im Verlauf dieser Tagung gesprochen, vielleicht auch gestritten wird, sind die Pflegekinder und die Familien, in denen sie leben. Sie sind die Adressaten, an die sich letztlich alle Festlegungen, alle Veränderungen richten.

Ich wünsche Ihnen einen interessanten und anregenden Tagungsverlauf und bedanke mich für Ihr fachliches Engagement.

Begrüßung durch Peter Heinßen

Geschäftsführer des Arbeitskreises zur Förderung von Pflegekindern e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Kolleginnen und Kollegen,

auch ich begrüße Sie noch einmal ganz herzlich zu dieser Fachtagung „Update für das Pflegekinderwesen“, auch im Namen der Kooperationspartner. Die Tagung ist, wie sie sicher gesehen haben, ein Kooperationsprojekt verschiedener öffentlicher und freier Träger. Einmal sind das wir, der Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e.V. dann das Landesjugendamt Berlin, gewissermaßen als Gastgeber, die IGFH, die internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen und der Pfad Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V.

Zunächst ganz herzlichen Dank an alle, die hier an der Tagungsvorbereitung mitgearbeitet haben. Persönlich möchte ich mich bei Thilo Geisler vom Landesjugendamt Berlin bedanken, bei Wolfgang Trede, Hella Tripp und Hans-Ullrich Krause von der IGFH, bei Frau Kurek-Bender und Frau Hopp vom Pfad und bei meinen Kolleginnen und Kollegen vom Arbeitskreis und hier ganz besonders bei Heidrun Sauer und Cornelia Dittrich.

Ein ganz herzliches Dankeschön auch an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die finanzielle Unterstützung, ohne die die Tagung wohl kaum zu Stande gekommen wäre. Und ein ganz besonderes Dankeschön an Herrn Dr. Wiesner, der sich für diese Tagung sehr eingesetzt hat. Aber trotz dieser Förderung und das möchte ich noch einmal ganz besonders betonen ist die Tagung nur möglich geworden, weil sehr viel an Engagement und Eigenleistung aller beteiligten Träger eingebracht wurde.

Ich möchte Ihnen noch ein paar Worte zur Entstehungsgeschichte der Tagung sagen. Unser Ausgangspunkt war zunächst die Entwicklung in Berlin.

Spandau ist als erstes Jugendamt in Berlin eine Kooperation mit einem freien Träger im Bereich des Pflegekinderwesens eingegangen. Eine Entwicklung, die sehr begrüßenswert ist, aber in Berlin viele, zum Teil kontroverse, Diskussionen ausgelöst hat. Was damit in jedem Fall erreicht wurde, ist, dass Bewegung in die verkrusteten Strukturen des Pflegekinderbereichs gebracht wurde. Damit ist in Berlin eine dynamische Entwicklung ausgelöst worden. Das Pflegekinderwesen ist insgesamt Gegenstand der fachlichen Diskussion und fachlichen Kontroverse geworden. Und das ist auch gut so.

Es gibt entsprechende Kooperationsstrukturen in anderen Bundesländern bereits seit langem. Unterschiede sind festzumachen daran, ob der Einbeziehung freier Träger eine differenzierte Ausschreibung voranging und ob vor der Aufgabenauslagerung ein schlüssiges Qualitätskonzept hinterlegt war und ist. Letztlich geht es um die Frage, ob die übernehmenden freien Träger wissen, was sie tun, mit welchem Qualitätsanspruch und welchen fachlichen Erfahrungen sie an den Start gehen.

Was wir letztlich brauchen, sind allgemein gültige Standards, an denen sich Qualität überhaupt messen oder einschätzen lässt und dabei ist es sekundär ob ein Pflegekinderdienst von einem öffentlichen oder freien Träger umgesetzt wird oder öffentlicher und freier Träger die Aufgaben in Kooperation wahrnehmen. Aber auch das ist nur ein Teil. Qualität lässt sich nicht alleine darüber herstellen, dass Personal in einen Bereich gepumpt wird. Obgleich es sicher eine notwendige Voraussetzung ist. Letztlich geht es darum, ob mit den Hilfeleistungen in Familien, den Eltern und Kindern, die öffentliche Jugendhilfe in Anspruch nehmen müssen, auch tatsächlich wirksam geholfen wird.

Qualität muss da anfangen, wo Eltern das Jugendamt betreten bzw. das Jugendamt die elterliche Wohnung betritt. Qualität kann nicht erst beim freien Träger beginnen, sonst ist das halbe Kind schon in den Brunnen gefallen. Qualität heißt auch eine gute Hilfeplanung. Qualität in der Hilfeplanung heißt nicht Konsens, sondern Akzeptanz unterschiedlicher Positionen. Daraus muss dann zum Wohl des Kindes der beste Weg bzw. die am wenigsten schädliche Alternative gesucht werden.

Und in der gesamten Diskussion sollten wir auch nicht vergessen, dass es nicht nur um das klassische Pflegekinderwesen gehen kann. Nicht umsonst ist der Untertitel der Tagung erzieherische Hilfen im familiären Setting. Denn einem Kind, das einen Platz zum Aufwachsen braucht, sei es vorübergehend oder auf Dauer, dürfte es (ebenso wie seinen Eltern) ziemlich egal sein, ob sich das Pflegefamilie, Erziehungsstelle nach § 33 oder § 34 KJHG oder familiäre Bereitschaftsbetreuung oder wie auch immer nennt.

Diese Tagung soll ein erster und hoffentlich großer Schritt in diese Richtung sein. Sie kann aber nur einen Anstoß geben. Ein weiterer Anstoß ist bereits mit einer ersten Ausarbeitung von Standards im Pflegekinderwesen gemacht, die bezeichnenderweise von freien Trägern auf den Weg gebracht wurde. Ich denke Sie haben dieses Heft vom Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien schon bei der Registrierung bekommen. Auch hieran müssen wir weiterarbeiten.

Zum Schluss noch kurz eine Anmerkung in eigener Sache: Wir haben eine neue gemeinnützige GmbH gegründet, die sich Familien für Kinder nennt. Der Name ist Programm. Das ist übrigens schon unsere zweite gGmbH. ProFam war die erste. Die Gründung der Familien für Kinder gGmbH ist gewissermaßen ein Update des Arbeitskreises zur Förderung von Pflegekindern e.V. Wir wollen durch die Neustrukturierung unsers eigenen Trägers damit ein sichtbares Zeichen setzen, dass sich der Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e.V. den anstehenden Anforderungen und der fachlichen Neuorientierung im Pflegekinderbereich offensiv stellt, so wir er dies in seiner gesamten Geschichte immer getan hat.

Rechtliche Aspekte und Möglichkeiten im Zusammenwirken von öffentlichen und freien Trägern aus der Sicht des Bundesgesetzgebers

Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner

Übersicht:

1. Die Pflegekindschaft (Vollzeitpflege) im Spiegel der Rechtsordnung: Familienrecht/ Kinder- und Jugendhilferecht/Strafrecht

2. Die elterliche Sorge als Grundlage der Pflegekindschaft

3. Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich Pflegekindschaft
   a) Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§§ 27, 33, 36, 37 SGB VIII)
   b) Leistungen zum Unterhalt des Kindes (§ 39 SGB VIII) und Krankenhilfe (§ 40 SGB VIII)
   c) Maßnahmen zum Schutz von Pflegekindern (§§ 43, 37 Abs. 3 SGB VIII)
   d) Beratung und Unterstützung von Pflegeelternverbänden (§ 37 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 23 Abs. 4 SGB VIII)
   e) Öffentlichkeitsarbeit für Familienpflege und Werbung von Pflegeeltern/ Pflegepersonen (§79 Abs. 2 SGB VIII)

4. Elemente der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege
   a) Entscheidung über die geeignete und notwendige Hilfe
   b) Prognoseentscheidung über die Hilfeperspektive
   c) Vermittlung und Auswahl der geeigneten Pflegeeltern/Pflegeperson
   d) Begleitung und Förderung des Hilfeprozesses durch
      aa) Arbeit mit den Herkunftseltern/-elternteil
      bb) Beratung der Pflegeeltern/Pflegeperson
      cc) Vermittlung zwischen Pflegeeltern und Herkunftseltern
      dd) Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie und/oder Vermittlung von Anschlusshilfen bzw. (rechtliche) Absicherung des Aufenthalts in der Pflegefamilie

5. Qualität und Qualitätsentwicklung in der Vollzeitpflege
   a) Anforderungen an Pflegepersonen
   b) Anforderungen an Fachkräfte in den sozialen Diensten
   c) Verfahrensstandards
   d) Gesetzliche Vorgaben zur örtlichen Zuständigkeit

6. Aspekte der Aufgabenteilung zwischen öffentlichen und freien Trägern (im Bereich der Pflegekindschaft)
   a) Die Unterscheidung zwischen Leistungen und anderen Aufgaben (§ 2 SGB VIII) als Kriterium für den Aktionsrahmen der freien Jugendhilfe
   b) Die Beteiligung der freien Jugendhilfe bei der Gewährung und Erbringung von Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege
   c) Die Beteiligung der freien Jugendhilfe am Schutz von Kindern in Familienpflege
   d) Strukturelle Probleme der „Beleihung“ nicht staatlicher Organisationen in der Kinder- und Jugendhilfe

1. Die Pflegekindschaft (Vollzeitpflege) im Spiegel der Rechtsordnung

Die Pflegekindschaft ist kein einheitliches Rechtsgebiet sondern liegt, wie es die Abteilung I Familienrecht des Deutschen Juristentages 1982 in Nürnberg zum Ausdruck gebracht hat, im Schnittfeld verschiedener Rechtsgebiete. Historisch gesehen hatte der Staat zunächst die polizei- und ordnungsrechtliche Pflegekinderaufsicht im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz geregelt, ging es ihm doch darum, Pflegekinder vor Missbrauch und Ausbeutung zu schützen. Explizite Regelungen über Pflegekinder kennt das Familienrecht des BGB demgegenüber erst seit dem Jahre 1980, als der Gesetzgeber im Rahmen des Sorgerechtsänderungsgesetzes versucht hatte, zwei Aspekte der Pflegekindschaft besser zu regeln, nämlich die Befugnis der Pflegeeltern/ Pflegeperson zur Ausübung der Personensorge durch die Möglichkeit, sie zum Pfleger zu bestellen (§ 1630 Abs.3 BGB) sowie den Herausgabekonflikt durch die sog. Verbleibensanordnung (§ 1632 Abs. 4 BGB).

Seit dem In-Kraft-Treten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Jahre 1990/1991 und der Kindschaftsrechtsreform zum 1. Juli 1998 hat es weitere deutliche Verbesserungen gegeben, ohne dass der Gesetzgeber aber ein in sich geschlossenes Pflegekindschaftsrecht entwickelt hätte. So bleiben die Rechtsvorschriften auf das Bürgerliche Gesetzbuch (Familienrecht) als Teil des Privatrechts und das Kinder- und Jugendhilferecht als Teil des öffentlichen Rechts aufgeteilt. Dieses enthält darüber hinaus auch Straf- und Bußgeldvorschriften für den Fall der Betreuung des Kindes ohne Erlaubnis (sog. Nebenstrafrecht).

Sowohl die Regelungen im Familienrecht, als auch diejenigen im Kinder- und Jugendhilferecht sind ihrerseits durch zwei Aspekte gekennzeichnet, nämlich

- autonome Entscheidungen der Eltern
  - ihr Kind anderen Personen zur Pflege und Erziehung (widerruflich) anzuvertrauen und
  - zu diesem Zweck Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII in Anspruch zu nehmen, was dann allerdings eine Entscheidung des zuständigen Jugendamts über die Gewährung der Leistung bedingt sowie

- Befugnisse des Staates in Ausübung seines Wächteramts zum Schutz des Kindes in Form
  - von Entscheidungen des Familiengerichts über den Verbleib des Kindes in der Pflegestelle und/oder über den (teilweisen) Entzug der elterlichen Sorge sowie
  - der Tätigkeit des Jugendamts im Rahmen der sog. Pflegekinderaufsicht bzw. der Herausnahme des Kindes aus einer Pflegefamilie in einer akuten Konfliktsituation.

2. Die elterliche Sorge als Grundlage der Pflegekindschaft

Die polizeirechtliche Tradition der Pflegekinderaufsicht sowie diffuse Vorstellungen über ein mit dem Elternrecht konkurrierendes öffentliches Erziehungsrecht des Jugendamtes haben lange Zeit den Blick dafür verstellt, dass die rechtliche Grundlage für die Pflegekindschaft nicht im staatlichen Wächteramt, sondern in der elterlichen Sorge liegt. Es ist das Verdienst von Dieter Schwab im Rahmen seines Gutachtens für den 54. Deutschen Juristentag in Nürnberg, dies für die weitere Diskussion klar gestellt zu haben. So bildet die Ermächtigung der Pflegeperson durch den Sorgeberechtigten zur Ausübung von Sorgebefugnissen die unverzichtbare rechtsgeschäftliche Grundlage des Pflegeverhältnisses, üblicherweise ein schuldrechtlicher Pflegevertrag, dessen Kern die Verpflichtung der Pflegeperson zur Betreuung des Kindes ist. Diese Rechtsstrukturen können jedoch der Erzieherperson zu keiner einigermaßen abgesicherten Rechtsposition verhelfen. Deshalb hat der Gesetzgeber nach dem Vorbild des schweizerischen Zivilgesetzbuchs eine gesetzliche Befugnis der Pflegeeltern zur Ausübung des Sorgerechts geschaffen, die im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform aus systematischen Gründen in das BGB (§ 1688) übertragen worden ist.

Während also Eltern autonom über die Inpflegegabe und die Übertragung von Erziehungsbefugnissen entscheiden können, unterliegen sie bei der Entscheidung über die Beendigung des Pflegeverhältnisses staatlicher Kontrolle. Der Grund dafür liegt in der Bindungsdynamik des Kindes, die dazu führen kann, dass die rechtliche und die soziale Elternschaft auseinander fallen: „Wenn das Kind sich in der neuen Familie einlebt und die Kontakte zu den Eltern sich verflüchtigen, kann es dahin kommen, dass das elterliche Sorgerecht substanzlos wird, während die Wirklichkeit des Erziehungsverhältnisses zwischen dem Kind und einer Person entsteht, die ohne die Ausstattung des Elternrechts bleibt“ (Schwab, in: Schwab/Zenz S. 114). Die enge personale, elternähnliche Beziehung zwischen Kind und Erziehungsperson und die daraus resultierende Bindungsdynamik unterscheidet die Pflegekindschaft von allen anderen Formen der Hilfe zur Erziehung.

3. Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich Pflegekindschaft

a) Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§§ 27, 33, 36, 37 SGB VIII)

In aller Regel findet die Inpflegegabe von Kindern heute auf der Grundlage der Vorschriften über die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege statt. Zwar ist rechtlich ohne weiteres eine ausschließlich privatrechtliche Abwicklung des Pflegekindschaftsverhältnisses zwischen Herkunftseltern und Pflegeeltern möglich, dieses setzt dann allerdings die Erteilung einer Pflegeerlaubnis gegenüber den Pflegeeltern voraus. Faktisch spielt dieses „Selbstzahlermodell“ aber keine Rolle. In der Regel ist die Entscheidung über die Inpflegegabe eines Kindes die Folge intensiver Kontakte mit dem Jugendamt, in deren Verlauf deutlich wird, dass das Kind jedenfalls auf Zeit außerhalb des Elternhauses leben muss. Eine Sonderrolle spielen dabei noch einmal sog. Verwandtenpflegeverhältnisse, bei denen häufig die Inpflegegabe bereits familienintern arrangiert worden ist und das Jugendamt nachträglich (wegen der Zahlung von Pflegegeld) eingeschaltet wird.

Hilfe zur Erziehung meint dabei die fachliche Entscheidung über die Inpflegegabe als die zur Förderung der Entwicklung des Kindes geeignete und notwendige Hilfe sowie die anschließende Begleitung des Hilfeprozesses, nicht aber die Zahlung von Geldleistungen an Pflegepersonen zur Sicherung des Unterhalts des Pflegekindes.

Schließlich sei hier auch noch erwähnt, dass der Begriff „Pflegekind“ hier nicht in einem engen Sinn zu verstehen ist, vielmehr die Hilfe unter den Voraussetzungen des § 41 SGB VIII auch über die Volljährigkeit hinaus, als Hilfe für junge Volljährige fortgesetzt wird.

b) Leistungen zum Unterhalt des Kindes (§ 39 SGB VIII)

Der Forderung nach der Zahlung von Pflegegeld liegt die Vorstellung zu Grunde, bereits die tatsächliche Inpflegegabe des Kindes löse einen entsprechenden Anspruch aus. Die rechtliche Betrachtung sieht jedoch anders aus: Leistungen zum Unterhalt, wie das Pflegegeld offiziell heißt, dienen der Sicherstellung des Lebensunterhalts, haben also Unterhaltsersatz- bzw. Unterhaltsvorschussfunktion. Die primäre Aufgabe der Jugendhilfe ist es indes nicht, den Lebensunterhalt junger Menschen sicherzustellen - dies ist vielmehr Aufgabe der Sozialhilfe -, sondern die Entwicklung junger Menschen durch pädagogische und therapeutische Leistungen zu fördern. Die primäre Aufgabe des Jugendamts liegt also darin, auf der Grundlage des Hilfeplanverfahrens für das Kind eine zeit- und zielgerichtete Hilfeperspektive zu entwickeln und für das komplexe und konfliktanfällige Pflegekindschaftsverhältnis, insbesondere die Kooperation von Herkunftseltern und Pflegeeltern im Interesse des Kindes oder Jugendlichen zu fördern.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wurden bereits unter der Geltung des Jugendwohlfahrtsgesetzes bedürftige Pflege- und Heimkinder hinsichtlich der Gewährung des notwendigen Lebensunterhalts in Pflegestellen oder Heimen nicht zusätzlich an die Sozialhilfe verwiesen. Stattdessen hat der Gesetzgeber das Jugendamt in den Fällen, in denen Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie zu gewähren ist, auch verpflichtet, den

notwendigen Unterhalt zu leisten. Der Anspruch auf Leistungen zum Unterhalt ist also akzessorisch zur Gewährung der Hilfe zur Erziehung oder - wie es das Bundesverwaltungsgericht ausgedrückt hat - ein Annexanspruch, setzt also die Gewährung von Hilfe zur Erziehung voraus. Eine isolierte Gewährung von Pflegegeld durch das Jugendamt scheidet damit aus. Wird nur die Sicherstellung des Lebensunterhalts verlangt, so kommen Leistungen nach dem BSHG in Betracht, die allerdings wesentlich geringer bemessen sind.

Sowohl der Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung, als auch der Anspruch auf Leistungen zum Unterhalt steht den sorgeberechtigten Eltern zu. Diese Konstruktion verursacht in der Praxis solange keine Probleme, solange das Kind im Einverständnis mit den Herkunftseltern in der Pflegefamilie lebt. Kommt es jedoch zum Herausgabekonflikt, der meist auf eine mangelhafte Moderation des Hilfeprozesses durch das Jugendamt hindeutet, und erlässt das Familiengericht eine Verbleibensanordnung, dann spitzt sich die Lage zu. Während nunmehr sorgerechtlich die Herkunftseltern den Verbleib des Kindes in der Pflegestelle zu dulden haben, können sie dennoch über die Gewährung der Hilfe zur Erziehung und der Leistungen zum Lebensunterhalt weiterhin frei disponieren. In solchen Fällen haben sich bereits mehrfach Herkunftseltern an den Pflegeeltern dadurch „gerächt“, dass sie die Beendigung der Hilfe zur Erziehung und damit auch der Leistungen zum Lebensunterhalt gefordert haben. Während das OVG Lüneburg versucht hat, den Konflikt dadurch zu lösen, dass es die Rücknahme des Antrags auf Hilfe zur Erziehung in solchen Fällen als rechtsmissbräuchlich angesehen hat (OVG Lüneburg FEVS 48, 116), weist das Bundesverwaltungsgericht in einer neueren Entscheidung darauf hin, dass es die Aufgabe des Familiengerichts ist, Herkunftseltern ggf. auch das Recht auf Antragstellung für Leistungen der Jugendhilfe zu entziehen und das Jugendamt die Möglichkeit hat, auf eine solche Entscheidung des Familiengerichts hinzuwirken (BVerwG ZfJ 2002, 30, 32). Da die Familiengerichte jedoch unter einer zu restriktiven Handhabung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sich mit einer Verbleibensanordnung begnügen oder darüber hinaus im Allgemeinen höchstens das Aufenthaltsbestimmungsrecht entziehen, dürfte der Gesetzgeber zum Handeln gezwungen sein.

Der Vollständigkeit halber sei hier noch darauf hingewiesen, dass zu den Annexleistungen der Hilfe zur Erziehung auch die Krankenhilfe (§ 40 SGB VIII) gehört. Diese kommt aber nur dann und insoweit zum Tragen, als ein Versicherungsschutz des Kindes oder Jugendlichen nicht besteht.

c) Maßnahmen zum Schutz von Pflegekindern (§§ 43, 37 Abs. 3 SGB VIII)

Trotz des sog. Perspektivenwechsels vom fürsorglichen Eingriff zur Dienstleistung bleibt die öffentliche Jugendhilfe auch nach dem In-Kraft-Treten des KJHG dem staatlichen Wächteramt verpflichtet. Deshalb hat das SGB VIII auch den sog. Erlaubnisvorbehalt für die Aufnahme von Pflegekindern (§ 44). Da, wie oben ausgeführt - die Inpflegegabe heute in aller Regel nicht mehr aufgrund einer autonomen Entscheidung der Eltern, sondern im Kontext eines Hilfeplanverfahrens und der Vermittlung des Kindes in eine dem Jugendamt bekannte Pflegefamilie erfolgt, ist der Erlaubnisvorbehalt bedeutungslos geworden. Auswahl und Überprüfung der geeigneten Pflegefamilie erfolgen im Kontext der Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfe zur Erziehung. Dementsprechend haben auch die Straf- und Bußgeldvorschriften für eine Inpflegegabe ohne Pflegeerlaubnis heute keine große praktische Bedeutung mehr.

Aber auch für den Fall einer vom Jugendamt vermittelten Inpflegegabe auf der Grundlage der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege sieht das Gesetz die Verpflichtung des Jugendamts zur örtlichen Prüfung sowie der Pflegepersonen zur Mitteilung wichtiger Ereignisse vor (§ 37 Abs. 3). Insbesondere bei der örtlichen Prüfung handelt es sich um einen Restbestand der öffentlich-rechtlichen Pflegekinderaufsicht, die im Gesetzgebungsverfahren auf Vorschlag des Bundesrates in das Gesetz aufgenommen worden ist. Der Kontrollaspekt steht dabei in einem gewissen Widerspruch zum Gedanken des kooperativen Hilfeprozesses, der der Gewährung und Erbringung der Hilfe zur Erziehung zu Grunde liegt. De lege ferenda sollte dieser spezifische Kontrollaspekt eliminiert und stattdessen ein allgemeiner, über den Bereich der Pflegekindschaft hinausreichender Schutzauftrag des Jugendamtes für alle Fälle, in denen Inhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bestehen, gesetzlich verankert werden.

d) Beratung und Unterstützung von Pflegeelternverbänden (§ 37 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 23 Abs. 4 SGB VIII)

Über den Anspruch auf Beratung und Unterstützung der einzelnen Pflegeperson hinaus enthält die Vorschrift auch einen entsprechenden Anspruch für Zusammenschlüsse von Pflegeeltern. Solche Zusammenschlüsse sind für die Arbeit der Pflegepersonen, die nicht in Institutionen oder Berufsverbände eingebunden sind, von großer Bedeutung. Sie können die Anliegen und Interessen der Pflegepersonen gegenüber dem Jugendamt wirkungsvoll vertreten, ein kooperatives und partnerschaftliches Verhältnis zwischen Jugendamt und Pflegeeltern fördern sowie Fachberatungen und Supervision sicherstellen. Darüber hinaus sind sie unverzichtbare Partner bei der Entwicklung eines Qualitätsdialogs im Pflegekinderwesen.

e) Öffentlichkeitsarbeit für Familienpflege und Werbung von Pflegeeltern/Pflegepersonen (§79 Abs. 2 SGB VIII).

Die Gewährung von personenbezogenen sozialen Dienstleistungen, um die es in der Kinder- und Jugendhilfe regelmäßig geht, setzt nicht nur entsprechende finanzielle Mittel, sondern vor allem auch die dafür notwendigen Einrichtungen und Dienste voraus. Im Hinblick auf die Pflegekindschaft heißt dies, eine entsprechende Zahl qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber für Pflegekinder. Damit das Jugendamt seiner Gewährleistungsverpflichtung nach § 79 Abs. 2 SGB VIII nachkommen kann, sind deshalb entsprechende Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit über den Auftrag der Jugendhilfe insgesamt, aber insbesondere im Hinblick auf die Werbung und Gewinnung von Pflegeeltern unverzichtbar. Mit einer Vorauswahl geeigneter Personen ist jedoch kein Rechtsanspruch auf die Zuteilung eines Pflegekindes verbunden. Die Aufgabe des Jugendamtes ist es nicht, potenziellen Pflegeeltern ein Pflegekind zu versorgen, sondern dem Kind die gebotene Hilfe zu

leisten. Darüber hinaus kann immer erst im konkreten Einzelfall bestimmt werden, ob Bewerberinnen bzw. Bewerber geeignet sind, den spezifischen Hilfebedarf eines Kindes zu decken.

4. Elemente der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege

a) Entscheidung über die geeignete und notwendige Hilfe

Kernelement der öffentlich-rechtlichen Regelungen über die Pflegekindschaft ist die Entscheidung über die geeignete und notwendige Hilfe (§ 27 SGB VIII). Diese Entscheidung erfolgt nicht durch einen einfachen Subsumtionsakt des zuständigen Jugendamts auf Grund einer Anhörung der Beteiligten, sondern im Rahmen eines kooperativen Verfahrens, das auf einer vertraulichen Beziehung zwischen der zuständigen Fachkraft und dem Leistungsadressaten basiert. Das Ergebnis des pädagogischen Prozesses erhebt nicht den Anspruch objektiver Richtigkeit, enthält jedoch eine angemessene und von den Beteiligten akzeptierte Lösung zur Bewältigung der festgestellten Belastungssituation, die fachlich vertretbar und nachvollziehbar ist.

Im Hinblick auf die Besonderheit pädagogischer Entscheidungsprozesse wird ein aus der Medizin bekanntes Diagnose- und Indikationsmodell grundsätzlich abgelehnt. Andererseits ist auch die Pädagogik aufgerufen, Kriterien zu entwickeln, die den Entscheidungsprozess strukturieren und ihn aus einer ausschließlichen Situationsbezogenheit und Beliebigkeit herausführen. Unabhängig davon bleibt jede „Entscheidung“ in pädagogischen Prozessen „vorläufig“, da die jeweiligen Annahmen immer wieder vor dem Hintergrund der prozesshaften Entwicklung auf ihre Stimmigkeit überprüft werden müssen.

b) Prognoseentscheidung über die Hilfeperspektive

Vor dem Hintergrund der anglo-amerikanischen Diskussion um eine zeit- und zielgerichtete Hilfe im Rahmen des sog. permanency planning hat der Gesetzgeber das Jugendamt bei der Inpflegegabe eines Kindes einem Entscheidungszwang ausgesetzt. Die Fachkraft wird verpflichtet, zusammen mit dem Betroffenen ein Hilfekonzept zu entwickeln, das entweder auf eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder auf eine auf Dauer angelegte Lebensform ausgerichtet ist (§ 33 Satz 1 SGB VIII). Entscheidungsrelevante Aspekte sind dabei Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und die Chancen der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie. Dabei hat das Jugendamt eine Prognoseentscheidung zu treffen.

c) Vermittlung und Auswahl der geeigneten Pflegeeltern/Pflegeperson

Sobald ein Konsens über die Hilfeperspektive erzielt worden ist, sind die dafür geeigneten Pflegepersonen in der Regel durch Vermittlung des Jugendamtes auszuwählen und am weiteren Hilfeplanverfahren zu beteiligen, sofern nicht von den Eltern selbst geeignete Personen vorgeschlagen werden. Die Auswahl kann auch schon auf der vorhergehenden Stufe erfolgen, aber nicht alle Pflegeeltern sind für beide Alternativen gleich gut geeignet. Wie bei der Auswahl einer Einrichtung ist insoweit den Wünschen der Eltern unter altersentsprechender Beteiligung der Kinder und Jugendlichen Rechnung zu tragen. Für die Wirksamkeit und den Erfolg der Hilfe kommt es entscheidend darauf an, dass die Pflegeperson mit fachlicher Begleitung und Unterstützung des Jugendamts in der Lage ist, dem Erziehungsbedarf des Kindes zu entsprechen. Insoweit ist die Situation tendenziell vergleichbar mit der Adoption. Es bleibt jedoch der entscheidende Unterschied, dass mit der Inpflegegabe keine Verpflichtung der Pflegeeltern im Sinne einer Übernahme von Elternverantwortung anstelle der Eltern verbunden ist. Strukturell gesehen übernehmen Pflegepersonen die Position des Heimes im so genannten sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis. In beiden Fällen erschöpft sich jedoch der Leistungsinhalt nicht in der Leistungserbringung durch die Fachkräfte im Heim bzw. die Pflegeeltern. Die Hilfe zur Erziehung schließt nämlich nicht nur pädagogische und ggf. therapeutische Maßnahmen mit dem Kind und für das Kind ein, sondern umfasst auch, was fachlich seit langem unbestritten, aber in der Praxis deshalb noch längst nicht selbstverständlich ist, die Arbeit mit den Herkunftseltern und die Beratung und Begleitung der Pflegeeltern.

d) Begleitung und Förderung des Hilfeprozesses durch

aa) Arbeit mit den Herkunftseltern/-elternteil

Arbeit mit den Herkunftseltern/-elternteil ist integraler Bestandteil jeder Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie - und zwar unabhängig davon, ob die Hilfe in Vollzeitpflege auf eine Rückkehr des Kindes in die Familie oder einen Verbleib in der Pflegefamilie zielt. Liegt jedoch im ersten Fall der Schwerpunkt der Elternarbeit in der (Re-)Stabilisierung der elterlichen Erziehungsbedingungen, so zielt die Elternarbeit in der 2. Alternative im Wesentlichen darauf ab, den Eltern bei der Entwicklung einer neuen Position gegenüber ihrem Kind zu helfen.

bb) Beratung der Pflegeeltern/ Pflegeperson

Die Pflege und Betreuung fremder Kinder stellt im Hinblick auf die Bindungs- und Trennungsproblematik sowie die Dynamik des Erziehungsprozesses hohe Anforderungen an die Pflegeperson. Hinzu kommt, dass nach dem Ausbau ambulanter Hilfen eine Herausnahme des Kindes aus der Familie nur noch in denjenigen Fällen erfolgt, in denen solche Hilfen nicht geeignet erscheinen - also in den Fällen, in denen Kinder in belasteten und belastenden Situationen leben. Bedenkt man, dass Pflegeeltern in der Regel über keine einschlägige Ausbildung verfügen und ohne ständigen Kontakt und Austausch mit anderen Pflegepersonen im Alltag auf sich gestellt sind, so gewinnt der Anspruch auf Beratung besondere Bedeutung. Die Inanspruchnahme von Beratung darf von Seiten des Jugendamts nicht als Zumutung oder als Hinweis auf die Ungeeignetheit der Pflegeperson gewertet werden, sondern muss als Ausdruck besonderen Engagements gewürdigt werden.

cc) Vermittlung zwischen Pflegeeltern und Herkunftseltern

Die Kooperationswilligkeit und Kooperationsfähigkeit von Herkunftseltern und Pflegeeltern ist eine entscheidende Voraussetzung für das Gelingen des Hilfeprozesses. Nur wenn das Kind vertrauensvoll zu beiden Eltern Beziehungen aufnehmen bzw. aufrecht erhalten kann und nicht in

Loyalitätskonflikte gedrängt wird, wird es die Hilfe als gewinnbringend erleben. Kooperationswilligkeit und Kooperationsfähigkeit haben ihre erste Bewährungsprobe bereits bei der Erarbeitung des Hilfeplans zu bestehen. Doch bei dessen Umsetzung, in der Realität des Alltags gerät die Harmonie schnell an ihre Grenzen. Nicht nur das Kind oder der Jugendliche gerät durch den Wechsel des Lebensorts häufig in eine Krise, sondern auch die Pflegefamilie, die sich emotional mit der Aufnahme eines fremden Kindes in ihre Lebensgemeinschaft auseinander setzen muss, und die Herkunftsfamilie, die jedenfalls die räumliche Trennung und damit den partiellen Verlust des Kindes verkraften muss. Beide Familien sind gezwungen, ihre Familienbeziehungen entsprechend den neuen Gegebenheiten umzustrukturieren und diese Veränderungen ihrer sozialen Umwelt gegenüber zu rechtfertigen.

Der moderierenden Rolle des Jugendamts kommt dabei eine große Bedeutung zu. Selbst in den Fällen, in denen Eltern die elterliche Sorge ganz oder teilweise entzogen worden ist, verbleibt ihnen regelmäßig das Recht und die Pflicht zum Umgang mit dem Kind. Jeder Umgangskontakt kann zur Belastung für alle Beteiligten werden, wenn die Bedingungen nicht vorab geklärt und eine gemeinsame Strategie entwickelt werden.

dd) Die Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie und/oder Vermittlung von Anschlusshilfen bzw. (rechtliche) Absicherung des Aufenthalts in der Pflegefamilie

Die Pflegekindschaft ist institutionell auf Zeit angelegt (BVerfGE 79,51,60) und unterscheidet sich damit grundlegend von der Annahme als Kind. Dieses Element der Beliebigkeit und Ungewissheit kann durch die Entwicklung einer Hilfeperspektive und deren gemeinsame Fortschreibung gemindert, aber nicht gänzlich aufgehoben werden. Von daher sind alle Pflegeverhältnisse in der Weise „endlich“, dass entweder eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie erfolgt, der Wechsel in eine andere (stationäre) Hilfeart oder der (rechtlich) abgesicherte Aufenthalt auf Dauer in der Pflegefamilie, der - jedenfalls faktisch - einer (offenen) Adoption nahekommt. Solange bei allen Beteiligten die notwendige Kooperationsfähigkeit und Kooperationswilligkeit vorhanden ist, wird es möglich sein, auch die Beendigung der Hilfe zu planen und insbesondere für das Kind oder den Jugendlichen harsche Brüche in seiner Lebenswelt durch allmähliche Übergänge zu vermeiden. Nicht alle biografischen Verläufe sind planbar und so kann es auch geschehen, dass das Pflegeverhältnis abrupt auf Seiten der Herkunftseltern oder auch auf Seiten der Pflegeeltern beendet wird. Auch und gerade dann sind Jugendamt und ggf. das Familiengericht aufgefordert, die für das Kind am wenigsten schädliche Alternative zu entwickeln.

5. Qualität und Qualitätsentwicklung in der Vollzeitpflege

a) Anforderungen an die Pflegepersonen

Während wir im Bereich der professionellen Hilfen seit mehreren Jahren eine Qualitätsdiskussion führen, stehen wir insoweit im Bereich des Pflegekinderwesens erst am Anfang. Ein Grund für diese Schieflage mag die Entscheidung des Gesetzgebers gewesen sein, die §§ 78a ff SGB VIII nicht auf die Vollzeitpflege anzuwenden. Dies geschah allerdings nicht ohne einleuchtenden Grund, da hier - anders als im Heimbereich - die Seite der Leistungserbringer nicht durch professionell geschultes Personal, das auch über betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügt, repräsentiert wird, Pflegeeltern vielmehr als Einzelkämpfer auftreten. Angesichts der unterschiedlichen Ausgangspositionen von Jugendamt und Pflegeeltern wird man daher insoweit kaum von einem Verhältnis gleichberechtigter Partner ausgehen können. Auf der anderen Seite ist unbestritten, dass sich die Anforderungen an potenzielle Pflegeeltern in den letzten Jahrzehnten deutlich verändert haben. Potenzielle Pflegekinder sind wesentlich stärker in ihrer Lebensbiografie belastet, nachdem die „leichteren“ und „mittelschweren“ Fälle bereits durch ambulante Hilfen herausgefiltert worden sind. Hinzu kommt aber vor allem, dass die Klientel sich längst nicht mehr aus so genannten „Waisenkindern“ repräsentiert, sondern aus „Sozialwaisen“ - Kindern und Jugendlichen also, deren Eltern durchaus immer wieder präsent sind, aber aus welchen Gründen auch immer, ihrer Erziehungsverantwortung nicht nachkommen können oder wollen. So bringen Pflegekinder ihr gesamtes konfliktbelastetes Zusammenleben in der Herkunftsfamilie als Hypothek in die Pflegefamilie mit ein.

Ein letzter Grund schließlich, weshalb von Qualitätsentwicklung im Pflegekinderwesen, erst in jüngster Zeit die Rede ist, mag die Scheu sein, höhere Anforderungen an Pflegeeltern zu stellen und damit den Eindruck zu erwecken, man wolle ihre Arbeit kritisieren.

Pflegeelternschaft wird traditionell als Ehrenamt begriffen, obwohl die damit verbundenen Verpflichtungen weit über jede andere ehrenamtliche Tätigkeit hinaus reichen. Beim Modellfall des „Waisenkindes“ ging es darum, einem Kind ein neues Zuhause zu schaffen und damit - jedenfalls faktisch - an die Stelle der Eltern zu treten. Dafür schien - analog zur Situation der Eltern - keine spezifische Qualifikation notwendig. Hier hat sich aber die Zielgruppe der Kinder in den letzten Jahrzehnten deutlich geändert. Gestiegenen Anforderungen wird auch durch eine Differenzierung der Hilfeform Rechnung getragen, die semiprofessionelle und professionelle Settings einschließt.

Nicht nur, um Anschluss an die Qualitätsdiskussion im Bereich der stationären Hilfe zu gewinnen, sondern um insbesondere gestiegenen Anforderungen an die Erziehung und Förderung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien gerecht zu werden, bedarf es einer stärkeren Professionalisierung, vor allem fachlicher Beratung und Begleitung der Pflegepersonen, ohne damit für ein ausschließlich professionelles Modell der Pflegeelternschaft zu plädieren. So werden etwa vom Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V. unterschiedliche Qualitätsstandards nach der Art der Familienpflege formuliert, die zwischen Grundqualifikation, Zusatzqualifikation, Spezialisierung und professionellem System unterscheiden.

b) Anforderungen an Fachkräfte in den sozialen Diensten

Pflegeverhältnisse sind ganz besonders sensibel und konfliktanfällig. Der Hilfealltag erfolgt im privaten Raum der Familie. Pflegeeltern müssen diesen Alltag weit gehend allein bewältigen und dabei auch Wege der Kooperation mit den Herkunftseltern finden. Dabei besteht die Gefahr, dass Konflikte zwischen den Elternebenen immer wieder auf die Handlungsebene zum Kind durchschlagen. Aus der Sicht

des Jugendamts bedeutet dies, dass mit zwei Elternsystemen zu arbeiten ist - und zwar in doppelter Weise:

- einmal, indem Eltern und Pflegeeltern Beratung und Unterstützung für die Bewältigung ihrer Aufgabe geleistet werden muss und
- zum anderen, indem Wege der Konfliktschlichtung und des Ausgleichs zwischen beiden (rivalisierenden) Elternsystemen beschritten werden müssen.

In der Praxis wird dabei auch diskutiert, ob die Arbeit mit den Herkunftseltern von der Arbeit mit den Pflegeeltern organisatorisch zu trennen ist. Da diese Entscheidung in die Organisationsgewalt des jeweiligen Jugendamts fällt, enthält das Gesetz dazu keine Aussagen. Wer den stärkeren Akzent auf die Parteinahme für Eltern bzw. Pflegeeltern legt, der wird eine personelle und organisatorische Trennung befürworten, muss dann aber auch auf die Frage Antwort geben, wer dann für das Kind Partei ergreift - etwa ein zusätzlich zu bestellender Verfahrenspfleger? Wer aber die Interessen des Kindes in den Vordergrund stellt und diesen die Interessen der Eltern und Pflegeeltern nachordnet, der wird stärker für einen Dienst plädieren, der das gesamte Pflegeverhältnis mit all seinen Fassetten begleitet und unterstützt.

c) Verfahrensstandards

Hierzu enthält bereits das SGB VIII in Form des so genannten Hilfeplanverfahrens deutliche Vorgaben. Sein Anspruch, den Hilfeprozess zeit- und zielgerichtet zu steuern, gewinnt angesichts der Entwicklungsdynamik des Pflegekindschaftsverhältnisses besondere Bedeutung. In der Praxis wird es darauf ankommen, die abstrakten gesetzlichen Vorgaben adäquat umzusetzen, d.h., konkrete Ziele und Erwartungen zu formulieren, mit allen Beteiligten abzusprechen, die Erreichung dieser Ziele periodisch zu überprüfen und den Ergebnissen entsprechend den Hilfeplan weiterzuentwickeln.

d) Gesetzliche Vorgaben zur örtlichen Zuständigkeit

Die Thematisierung dieser Frage im Kontext der Qualitätsdiskussion mag manchen Lesern deplatziert erscheinen. Indes haben aber auch Zuständigkeitsregelungen Relevanz für die Qualität einer Hilfe, sei es, dass sie die fachliche Arbeit fördern oder sie behindern. Die Zuständigkeitsordnung des SGB VIII knüpft die örtliche Zuständigkeit grundsätzlich am gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern an, als Ausgangspunkt für eine Familien unterstützende und Familien ergänzende Hilfe. Eine Ausnahme von dieser Regel bildet § 86 Abs. 6, wo der sozialen Elternschaft durch die Verlagerung der örtlichen Zuständigkeit an den gewöhnlichen Aufenthaltsort der Pflegefamilie Rechnung getragen werden soll. In der Praxis hat sich diese Ausnahmeregelung, die zugleich einen Kostenerstattungsanspruch auslöst, nicht bewährt. Zum einen werden Jugendämter für Pflegeverhältnisse zuständig, die sie selbst nicht vermittelt und im Einzelfall nicht für geeignet halten. Zum anderen müssen Pflegeeltern beim Wechsel der örtlichen Zuständigkeit mit anderen monatlichen Pflegegeldpauschalen rechnen. Besonders eklatant wird diese Situation in den Fällen, in denen das Ursprungsjugendamt so genanntes erhöhtes Pflegegeld bezahlt hat, das aber am Ort der Pflegestelle nicht gewährt wird. Deshalb wird aus der Praxis fast einhellig eine

ersatzlose Streichung des § 86 a gefordert.

6. Aspekte der Aufgabenteilung zwischen öffentlichen und freien Trägern (im Bereich der Pflegekindschaft)

a) Die Unterscheidung zwischen Leistungen und anderen Aufgaben (§ 2 SGB VIII) als Kriterium für den Aktionsrahmen der freien Jugendhilfe

Das Engagement nichtstaatlicher gemeinnütziger Organisationen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und deren partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gehört zu den Charakteristika der Jugendhilfe in Deutschland. In den letzten Jahrzehnten hat sich die Trägerlandschaft allerdings gewandelt: wie in anderen Feldern staatlicher Sozialleistungen engagieren sich zunehmend auch privat gewerbliche Träger. Diese Entwicklung wird (auch in der Jugendhilfe) begünstigt durch die Verlagerung von der so genannten Förderungsfinanzierung zur Entgeltfinanzierung und der damit verbundenen Absicht, Wettbewerbselemente in das Leistungserbringungsrecht einzuführen.

Die so genannte Entgeltfinanzierung ist die adäquate Form der Finanzierung zur Erfüllung von Rechtsansprüchen im so genannten sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfüllt seine Rechtsverpflichtung gegenüber dem Leistungsberechtigten dadurch, dass er nach der gemeinsamen Bedarfsfeststellung diesem die Auswahl an einer zur Bedarfsdeckung geeigneten Einrichtung oder eines Dienstes überlässt und die dem Leistungsberechtigten aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages entstehenden Kosten gegenüber dem Leistungserbringer übernimmt. Im Leistungserbringungsrecht wird dabei unterschieden zwischen der Entscheidung über die Leistungsgewährung einerseits und die Leistungserbringung andererseits, also zwischen Entscheidung und Vollzug bzw. der Steuerung des Hilfeprozesses einerseits und der Umsetzung andererseits. Während die Entscheidung über die Gewährung von Hilfe zur Erziehung und die verantwortliche Steuerung des Hilfeprozesses Aufgabe des öffentlichen Trägers ist, kann die Leistungserbringung durch nichtstaatliche Leistungsanbieter erfolgen. In letzter Zeit gewinnt eine Diskussion an Boden, die die Aufgaben der Leistungserbringung grundsätzlich privatisieren oder „outsourcen“ will. Zum einen würde dabei der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht mehr in zweifacher Funktion, nämlich als steuernde und als leistungserbringende Instanz in Erscheinung treten. Zum anderen erwarten sich Kommunalpolitiker offensichtlich finanzielle Vorteile von solchen Strukturveränderungen. Da aber auch nichtstaatliche Leistungserbringer Tariflöhne bezahlen, muss Sorge dafür getragen werden, dass solche Überlegungen nicht einhergehen mit dem Abbau von Standards bei der Leistungserbringung. Einigkeit besteht jedoch dahingehend, dass das Jugendamt die steuernden Funktionen nicht abgeben kann. Es bleibt gegenüber dem Bürger für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen verantwortlich. Dieser kann vom Jugendamt nicht einfach auf einen bestimmten Leistungsanbieter verwiesen werden. Etwas anderes würde nur im Fall einer öffentlich - rechtlichen Beleihung gelten, für die das SGB VIII jedoch keine Rechtsgrundlage bietet.

Die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe gehen jedoch über den Bereich sozialer Leistungen (§ 2 Abs.2) weit hinaus und umfassen auch so genannte andere Aufgaben (§ 2 Abs.3). Diese Unterscheidung hat auch Konsequenzen für den Rechtsstatus nichtstaatlicher Leistungsanbieter. Während nämlich im Bereich sozialer Leistungen der Zugang zum „Markt der Jugendhilfe“ jedem Leistungsanbieter offen steht, ist die Wahrnehmung der so genannten anderen Aufgaben den öffentlichen Trägern vorbehalten. Nichtstaatliche Träger können sich also in diesem Bereich nicht autonom betätigen, die Träger der öffentlichen Jugendhilfe können allerdings nach Maßgabe von § 76 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung der dort im Einzelnen genannten Aufgaben beteiligen oder ihnen diese Aufgaben zur Ausführung übertragen.

Hinsichtlich der Frage, ob und inwieweit nichtstaatliche Träger in die Aufgabenerfüllung einbezogen werden können, ist daher immer zunächst zu klären, ob es sich um den Bereich der Leistungen (§ 2 Abs. 2 SGB VIII) oder um den Bereich der so genannten anderen Aufgaben (§ 2 Abs. 3 SGB VIII) handelt.

b) Die Beteiligung der freien Jugendhilfe bei der Gewährung und Erbringung von Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege

Im Hinblick auf die unter 4. spezifizierten Elemente der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege bedeutet dies:

Die Entscheidung über die geeignete und notwendige Hilfe einschließlich der Prognoseentscheidung über die Hilfeperspektive ist eine Aufgabe des öffentlichen Jugendamts, die nicht „abgeschichtet“ werden kann. Möglich ist höchstens eine Beteiligung nichtstaatlicher Organisationen an der Vorbereitung der Entscheidung. Im Hinblick auf die dabei notwendige Kommunikation bleibt aber offen, ob eine solche Aufgabenteilung wirklich sinnvoll und effektiv ist. Die Vermittlung von Pflegeeltern könnte von einem nichtstaatlichen Leistungsanbieter übernommen werden, die letzte Entscheidung darüber, ob die vermittelte Pflegeperson den Hilfebedarf erfüllt, verbliebe aber beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Begleitung und Förderung des Hilfeprozesses durch Arbeit mit den Herkunftseltern/-elternteil, die Beratung der Pflegeeltern/Pflegeperson sowie die Vermittlung zwischen Pflegeeltern und Herkunftseltern könnte durch nichtstaatliche Leistungsanbieter übernommen werden. Handlungsgrundlagen wären dabei die Feststellungen im Hilfeplan. Gleichzeitig wären diese nicht staatlichen Leistungserbringer verpflichtet, über ihre Aktivitäten regelmäßig in den Hilfeplankonferenzen zu berichten. Entsprechendes gilt für die Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie und/oder Vermittlung von Anschlusshilfen bzw. (rechtliche) Absicherung des Aufenthalts in der Pflegefamilie. Die rechtliche Absicherung des Aufenthalts des Kindes in der Pflegefamilie bleibt allerdings letztlich dem Familiengericht überlassen, so dass nichtstaatliche Leistungsanbieter insoweit in gerichtlichen Verfahren nach Maßgabe von § 76 SGB VIII und auf der Grundlage der aktuellen Hilfeplanung agieren könnten.

c) Die Beteiligung der freien Jugendhilfe am Schutz von Kindern in Familienpflege

Die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 44 ist dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorbehalten. Eine Mitwirkung bei der Erlaubniserteilung, der örtlichen Prüfung oder der Zurücknahme der Erlaubnis ist für nichtstaatliche Organisationen nach § 76 SGB VIII nicht vorgesehen. In der Sache gilt dies auch für die Befugnis des Jugendamts nach § 37 Abs. 3, die zwar systematisch in die Erbringung der Hilfe zur Erziehung eingebettet ist, ihrer Natur nach aber Interventionscharakter hat und als Ausprägung des staatlichen Richteramts aufzufassen ist. In der Praxis wird diese Aufgabe jedoch in der Weise erfüllt, dass das Jugendamt mit der Pflegefamilie regelmäßige Besuche vereinbart. Die Wahrnehmung dieser „vereinbarten“ Kontrollen kann aber ohne Weiteres auch durch nichtstaatliche Leistungserbringer erfolgen. Diese sind allerdings vertraglich dazu zu verpflichten, die Ergebnisse ihrer Besuche in die Hilfeplankonferenz einzuspeisen bzw. in Fällen, in denen sich Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ergeben, unverzüglich das Jugendamt zu informieren, damit dieses ggf. notwendige Schritte, wie Inobhutnahme bzw. Anrufung des Familiengerichts einleiten kann.

d) Strukturelle Probleme der „Beleihung“ nicht staatlicher Organisationen in der Kinder- und Jugendhilfe

Über die bloße Beteiligung nicht staatlicher Organisationen an der Erfüllung öffentlicher Aufgaben hinaus, kennt unsere Rechtsordnung auch die Möglichkeit, hoheitliche Aufgaben an Private zu übertragen. Die dafür notwendige Beleihung bedarf einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage, die im SGB VIII jedoch nicht vorgesehen ist.

Darüber hinaus wäre eine Beleihung nichtstaatlicher Organisationen mit der Wahrnehmung der Aufgaben im Pflegekinderwesen deshalb auch problematisch, weil der Ausgangspunkt des Entscheidungsprozesses mangels Diagnose und Indikation keinen unmittelbaren Rückschluss auf die Vollzeitpflege als geeignete und notwendige Hilfe zulässt, vielmehr gemeinsam mit den Beteiligten die geeignete und notwendige Hilfe „herauszufinden“ ist, und sodann mit ihnen gemeinsam gestaltet werden muss. Dies würde in letzter Konsequenz bedeuten, dass die gesamte Hilfe zur Erziehung einem beliehenen Unternehmer übertragen werden müsste.

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege ist eine der klassischen Hilfeformen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Aufgrund ihres spezifischen Potenzials behält sie auch Ihre Bedeutung im Kontext eines ausdifferenzierten Hilfesystems. Dennoch muss sie veränderten Anforderungen entsprechend weiterentwickelt und qualifiziert werden. Deshalb ist es dringend notwendig, auch diese Hilfeart in den Qualitätsdiskurs einzubeziehen.

Zum Autor:

Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner, Leiter des Referates Kinder- und Jugendhilfe im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Fachliche Leitbilder im Pflegekinderbereich - Neue Entwicklungs- und Handlungsfelder in der Familienerziehung

von Prof. Dr. Jürgen Blandow

1. Die gegenwärtige Situation

Diese Tagung (das Referat wurde auf der Fachtagung „Update für das Pflegekinderwesen“ am 1.2.2002 gehalten) könnte zu einem Meilenstein in der Geschichte des deutschen Pflegekinderwesens werden: dann, wenn von ihr erstmals in der langen Geschichte des deutschen Pflegekinderwesens der Impuls ausginge, die bisherigen Organisationsmittel für diesen Bereich erzieherischer Hilfen zumindest kritisch unter die Lupe zu nehmen und nach ihrer Optimierung zu suchen. Die Zeit dafür ist reif. Die Notwendigkeit eines Updates für das Pflegekinderwesen, die Formen seiner Organisation, seiner Organisationsmittel und einer mit ihnen korrespondierenden Fachlichkeit, ergibt sich aus diversen Gründen:

- Mit dem SGB VIII (KJHG) und dessen Implikationen sind die Anforderungen an Pflegepersonen deutlich gewachsen; von einer Mehrheit von ihnen wird - auch da, wo dies nicht offiziell über Status und Finanzierung anerkannt wird - zumindest eine semiprofessionelle Haltung ihrer Aufgabe gegenüber erwartet. Dies gilt unabhängig davon, ob sich die Erwartungen darauf richten, dass sie ihre Aufgabe der Betreuung und Erziehung aus systemischer Perspektive erfüllen (Deutsches Jugendinstitut 1987) oder aus bindungstheoretischer - psychoanalytischer Sicht (Nienstedt / Westermann 1998). Den Pflegepersonen wird - anders als in früheren Jahrzehnten - nicht mehr einfach abverlangt, ein Kind ‚wie ein eigenes‘ liebevoll zu umsorgen. Verlangt wird von ihnen die bewusste Gestaltung einer erzieherischen Hilfe in enger Bindung an gesetzliche Normen und in enger Kooperation mit den Pflegekinderdiensten.

- Die Kinder, die in Pflegefamilien untergebracht werden, stellen ebenfalls erhöhte Anforderungen an die Pflegeeltern. Pflegeeltern können kaum noch einmal mit einem nicht erheblich beeinträchtigtem Kind rechnen. Dies gilt selbst dann, wenn es - ohnehin seltener werdend - um die Vermittlung von Säuglingen und Kleinkindern in eine Familie geht; sie kommen häufiger als früher mit Geburtsschäden, mit chronischen Erkrankungen, Vergiftungen, leichten und schweren Behinderungen. Und je älter die Kinder bei der Vermittlung sind, desto stärker waren sie bereits gravierenden Belastungen in der Herkunftsfamilie ausgesetzt. Die früher üblichen, ebenfalls nicht ‚leckeren‘ institutionellen Karrieren von Kindern vor der Inpflegegabe, wurden abgelöst durch privat arrangierte Karrieren mit wechselnden Bezugspersonen und wechselnden Unterstützungsangeboten. Eine Herausnahme von Kindern aus ihren Familien erfolgt längst nicht mehr aus dem Grund, dass das Kindeswohl gefährdet wäre, sondern faktisch nur noch, wenn elementare Schutzbedürfnisse des Kindes nicht mehr gewährleistet sind. Zunehmend mehr Pflegeeltern haben sich folglich mit den Folgen von Misshandlung und sexuellem Missbrauch, vor allem von chronifizierter Vernachlässigung durch Personen, denen es an jeglichen empathischen Kompetenzen mangelt, auseinander zu setzen (vgl. Müller-Schlotmann 1997). Die Betreuung von Pflegekindern lässt sich deshalb - von gelegentlichen glücklichen Ausgangsbedingungen abgesehen - über lange Jahre nach der Inpflegegabe nicht mehr über normale pädagogische Kompetenzen leisten.

- Dies gilt auch für den von den Pflegepersonen zumeist erwarteten Umgang mit den Geburtseltern. Sofern es sich nicht um sehr junge, sich manchmal noch wieder zurecht findende, Mütter und Väter handelt, geht es in einem hohen Umfang um Frauen und Männer mit Suchtkarrieren (Alkohol und Drogen), um psychisch kranke Frauen und Männer, um Personen am Rande der geistigen Behinderung und um über Generationen hinweg verelendete Familien. Unabhängig davon, wie Besuchskontakte gestaltet werden und ob von den Pflegepersonen eine engere Unterstützung erwartet wird, die Probleme der Geburtseltern schwappen über die Ambivalenzen der Eltern ihrem Kind und der Unterbringung gegenüber, über ihre oft hilflosen Versuche, sich doch noch einmal im Leben und in ihrer Elternrolle zu bewähren, über den Zwiespalt zwischen den Elternteilen, über nicht eingelöste und nicht einlösbare Versprechungen und häufig über die Unfähigkeit, sich dem Kind in einer der Situation angemessenen Weise bei Besuchen zu nähern, in die Pflegefamilie hinein. (vgl. Kötter 1994)

- Die gegenwärtige Pflegeelternschaft entspricht (obwohl natürlich keine einheitliche Gruppe) in ihren sozialstatistischen Merkmalen, ebenso wie in ihrem Selbstverständnis und ihrer grundlegenden bewussten Motivationslage in wachsendem Umfang den veränderten Anforderungen. Pflegepersonen in der Vollzeitpflege sind mit deutlich wachsenden Anteilen pädagogisch reflektierende, die pädagogische Aufgabe bewusst suchende Angehörige mittlerer Schichten, nicht selten Angehörige sozialer, pädagogischer und pflegerischer Berufe oder Angehörige des Bildungsbürgertums. Anders als frühere Pflegeeltern-Populationen treten sie entsprechend selbstbewusst auf, verlangen nach Akzeptanz als gleichberechtigte PartnerInnen und kundige Experten in pädagogischen Angelegenheiten allgemein, in Angelegenheiten des von ihnen betreuten Pflegekindes im Besonderen (vgl. Biermann 2001). Dennoch müssen sie die Spannungen und Widersprüche aushalten (lernen), die sich aus dem Ineinander der Organisation eines familiären Alltags und den Anforderungen an sie durch ein besonderes Kind ergeben, aus dem Bedürfnis nach ungestörter Privatheit und Zeit für private Intimität und der Getriebenheit, den Anforderungen der Erziehung des Pflegekindes gerecht zu werden, und aus der - zunehmend häufiger zu beobachtenden - Zerrissenheit zwischen der Sorge um das Kindeswohl und dem

aufgeklärten Verständnis für das Schicksal der Kindeseltern. Die professionelle Attitüde wird so zu einem schwankenden, anfechtbaren und instabilen Konstrukt, das ohne verlässliche Unterstützung stets in der Gefahr steht, zu kippen. (vgl. Blandow 2001a)

- Auch zu den Beobachtungen über die gegenwärtige Pflegeeltern-Population gehört, dass auch sie natürlich ‚Kinder' ihrer Zeit sind. Zwar sind Pflegepersonen wohl immer noch deutlich kindzentrierter und in gewisser Weise wertkonservativer als der Durchschnitt der Bevölkerung, - eine bedeutende Voraussetzung für das Wagnis, die Erziehung eines fremden Kindes auf sich zu nehmen - aber was in der Gesellschaft im Zuge von Individualisierungs- und Enttraditionalisierungsprozessen bröckelt, bröckelt auch bei ihnen. Nicht eheliche Partnerschaften, manchmal auch gleichgeschlechtliche, Alleinerziehung, Scheidung und Trennung, Orientierungs- und Sinnkrisen und die Suche nach Lösungen in Esoterik und anderen originellen Verhaltensstilen sind auch unter Pflegepersonen nicht mehr die große Ausnahme. Sie verlangen nach Akzeptanz ihrer besonderen Situation, ihrer besonderen Persönlichkeit und ihres besonderen Lebensstils. Für die Fachkräfte der Pflegekinderdienste ist dies die Aufforderung, sich selbstreflexiv und verstehend auf die jeweiligen Individualitäten einzulassen und Abschied zu nehmen von schematischen Erhebungs- und Beurteilungsrastern, von Standard-Beratungsprogrammen und demütigenden Abfertigungsprozeduren.

- Die Zahl von BewerberInnen um Kinder in der Dauer-Vollzeitpflege ist im gleichen Zuge, zusätzlich unterstützt durch allgemeine gesellschaftliche Tendenzen, zurück gegangen. Vor 20 Jahren gab es (in den alten Bundesländern) noch um die 80.000 Pflegefamilien, jetzt sind es deutlich unter 40.000. Ein gewichtiger Grund für den Rückgang von BewerberInnen ist, dass eine ernsthafte Bewerbung nur noch selten aus ‚naiven' Gründen erfolgt. Man setzt sich lange mit dem Partner und den eigenen Kindern auseinander, es wird abgewogen zwischen beruflichen und persönlich-familiären Interessen, die Folgen für das Familienleben und das Wohlergehen jeder einzelnen Person im Haushalt werden bedacht, man hat davon gelesen oder spätestens beim ersten Bewerbungsgespräch oder dem Informationsabend davon gehört, dass ‚normale' Kinder nicht zur Vermittlung anstehen und dass es fast immer Kinder ‚mit Anhang' sind und mit dem dauerhaften Verbleib des Kindes nicht gerechnet werden kann. Auf diesem Weg des Abwägens und der Informationsverarbeitung bleiben viele BewerberInnen auf der Strecke. Gleichzeitig bleiben die früher das Pflegekinderwesen tragenden Schichten und Personengruppen, abgeschreckt von all dem, was ihnen an Kompetenz und Selbstreflexivität und Ungewissheit abverlangt wird, aus. Auch früher noch relevante Motive für die Bewerbung um ein Pflegekind, die Langeweile der in die familiäre Häuslichkeit eingesperrten Nur-Mutter oder der ‚empty-Nest'- Frau und der Wunsch die Isolation eines Einzelkindes zu durchbrechen, haben mit der Akzeptanz mütterlicher Erwerbstätigkeit und mit der Durchsetzung von Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder, erheblich an Bedeutung verloren. Schließlich: Es gibt mehr gesellschaftlich akzeptierte Alternativen für kinderlose Paare und allein lebende Personen und höhere Ansprüche nach selbstbestimmter Freizeit. Der Kreis von Menschen, die dem Gedanken, Pflegeeltern zu werden, näher treten, hat sich also verengt, was weniger mit mangelnder Solidarität in der Gesellschaft zu tun hat, mehr damit, dass Aufklärung und Folgenabschätzung verbreiterter als früher sind und zusätzlich von den Sozialen Diensten vorausgesetzt werden. (vgl. Portegen 1995)

Dies also sind die sich verbreiternden, wenn auch noch nicht überall vorfindbaren, Gegebenheiten (in jedem gesellschaftlichen Bereich gibt es Ungleichzeitigkeiten), die ein Update für das Pflegekinderwesen nicht nur wünschenswert, sondern - soweit es dann jugendhilfepolitisch und fachlich noch gewollt wird - dringend erforderlich machen; bei Drohung seines Untergangs oder seiner Transformation zu einem Anhängsel der Heimerziehung.

2. Vorbehalte gegen Reformen

Ob es gegenwärtig ein ernsthaftes - jugendhilfepolitisches, jugendamtliches, fachliches Interesse an den erforderlichen Reformen gibt, lässt sich noch nicht wirklich überblicken. Es gibt alte und neue Vorbehalte, Ambivalenzen und Reformbarrieren. Die älteste Barriere ist natürlich, dass zwar mit großer Regelmäßigkeit die Forderung an die Jugendämter ergeht, mehr Kinder in Pflegefamilien unterzubringen, um den Jugendhilfeetat und besonders den Heimetat zu entlasten, dass aber ebenso regelmäßig festgestellt wird, dass hierfür keine zusätzlichen Mittel bereit gestellt werden können. Dies kann pragmatische Gründe haben, so, wenn einfach auf objektiv leere Kassen verwiesen wird oder darauf, dass das verfügbare Geld eben zur Finanzierung der ständig wachsenden Heimkosten gebraucht wird und es also keinen Spielraum für die Investition der eigentlich erwünschten Alternative gibt. Wichtiger als dieses ist möglicherweise aber die tradierte Grundüberlegung, dass das Pflegekinderwesen möglichst wenig kosten darf. Es nicht als ‚Sparstrumpf', sondern als eine wertvolle Alternative, als eine eigenständige Form erzieherischer Hilfen mit eigenen Entwicklungsbedarfen zu betrachten, fällt der Jugendhilfepolitik offenbar schwer; wahrscheinlich, weil es im Alltagsbewusstsein mit „privat", „natürlich", „eine ganz persönliche Sache", „den eigenen Bedürfnissen der Pflegepersonen dienend", „Ausdruck von lobenswertem sozialem oder bürgerschaftlichem Engagement", in Verbindung gebracht wird, und dies Angelegenheiten sind, die sich sperrig gegenüber den Politikern bekannten Steuerungsmitteln Macht, Recht und Geld erweisen. Es ist dies ähnlich wie etwa bei der allgemeinen Förderung von ehrenamtlichem, bürgerschaftlichem Engagement oder bei gemeinwesen- und sozialraumorientierten Projekten. Es gibt eine hohe Wertschätzung, auch mal eine Enquetekommission, symbolische und manchmal kleine finanzielle Anreize, insgesamt aber die untergründige Auffassung, dass Freiwilliges ‚selbst verschuldet' ist und keiner besonderen, schon gar nicht einer besonderen finanziellen Förderung bedarf. Auch zur nur halbherzigen Förderung des Pflegekinderwesens trägt bei, dass Pflegefamilien als vereinzelte so we-

nig sichtbar sind. Ein Heim ist etwas Handfestes, in ihm gibt es Arbeitsplätze, es gibt Leitungen an der Spitze, die sich leicht ansprechen lassen und selbst verlangen, dass ihre Angelegenheiten zur Kenntnis genommen werden, sie werden häufig von lokalen Honoratioren repräsentiert und sind in Spitzenverbänden organisiert, Verhandlungspartner im alltäglichen Verwaltungsgeschäft, sie können Skandale produzieren, die in die Öffentlichkeit geraten und Politiker in Bedrängnis bringen können. Heime lassen sich auch besichtigen, für sie kann gesammelt oder eine Lotterie veranstaltet werden, man kann sie vor der Wahl besuchen und sich mit Kindern fotografieren lassen. In früheren Zeiten konnten Anstalten gestiftet und mit dem Namen des Stifters geschmückt werden. Pflegefamilien und Pflegekinderdiensten mangelt es - nicht ganz, aber doch in größerem Umfang - an solchen Eigenschaften. Zwar können sie dann und wann zum Pflegeeltern-Pflegekindertag oder zur Ehrung ins Rathaus gebeten werden, aber solchen rein symbolischen Akten kommt eben nicht die gleiche Bedeutung zu wie solchen, die eingebettet sind in die alltäglichen, überschaubaren, streng formalisierten politischen- und Verwaltungsstrukturen und die bekannten Verhandlungsrunden.

Ähnliches, ohnehin eingebettet in die jugendhilfepolitischen und fiskalischen Rahmenbedingungen der jeweiligen Kommune, gilt für die Stellung des Pflegekinderwesens in den Jugendamtsverwaltungen. Auch die Jugendamtsleiter neigen - mit Blick auf den Haushalt fast immer, manchmal auch aus Überzeugung - dazu, mehr Vermittlungen anzumahnen, aber auch hier folgen den Appellen zumeist nur halbherzige Maßnahmen. Pflegekinderdienste wurden in den Jugendämtern zu einer Zeit etabliert, als es - weil Pflegekinder ein gesellschaftsübliches Mittel zum Ausgleich bestimmter persönlicher, sozialer, familiärer oder ökonomischer Mängellagen waren - keinen Mangel an BewerberInnen gab und diese als BittstellerInnen gelten konnten. Die BewerberInnen mussten, des Kindesschutzes, der Vorbeugung von Ausbeutung wegen, überprüft und kontrolliert werden. Dies entsprach auch anderen jugendamtlichen Aufgaben in der Kontrolle der Armutsbevölkerung und ließ sich mit den gewohnten bürokratischen Mitteln und in den gewohnten Organisationsstrukturen bewältigen. Warum also eine andere Organisationsform für das Pflegekinderwesen als für den allgemeinen Sozialdienst oder - früher - die Familienfürsorge? Inzwischen ist es natürlich weit gehend - was freilich nicht heißt, überall - akzeptiert, dass es sich beim Pflegekinderwesen eigentlich um etwas anderes handelt, um einen speziellen Fachdienst nämlich (vgl. Steege 2001), aber das alte Verständnis wirkt nach, in Bemessungsgrenzen, in der Ausstattung, bei Entscheidungen über besondere Mittel, bei der Deutung von Pflegeeltern als Klientel; auch weil Personalräte und KollegInnen auf Gleichbehandlung mit anderen Diensten pochen. Auf jeden Fall ist es so, dass es Jugendämtern keinerlei Probleme macht, (durchschnittlich) eine Leitungskraft auf zwölf ausgebildete PädagogInnen in der Heimerziehung zu akzeptieren und zu finanzieren, wie selbstverständlich davon auszugehen, dass diese Urlaubs- und Fortbildungsansprüche haben, Teambesprechungen notwendig sind, die PädagogInnen Supervision benötigen, das Heim Mittel für konzeptionelle Arbeiten und für die Öffentlichkeitsarbeit benötigt, Gehälter rechtzeitig überwiesen

werden müssen, die PädagogInnen ein Handgeld benötigen, Zusätzliches, wie Bekleidung und Ausstattung pauschalisiert zu zahlen ist, und Investitionen und Abschreibungen bei der Kalkulation berücksichtigt werden dürfen. Warum also wird das meiste hiervon - meistens jedenfalls - Pflegekinderdiensten und Pflegepersonen vorenthalten oder ihnen langwierige und oft diskriminierende Antragsverfahren zugemutet? Warum glaubt man, dass für die Koordinierung von Laienarbeit und für Leitungsaufgaben ein/e SozialarbeiterIn auf - wo es mal ganz großzügig gehandhabt wird - 35 Pflegekinder, was etwa 30 Pflegefamilien entspricht, ausreichen oder sogar auch schon mal 100? Natürlich, im Pflegekinderwesen gibt es auch wenig Arbeit verursachende „Altfälle“ (zum Glück, da hierin ja ein Qualitätsmerkmal zu sehen ist), so dass eine geringere Bemessungszahl als in der Heimerziehung damit zunächst berechtigt erscheint, aber gleichzeitig ist es auch so, dass jede neue Pflegeperson neu geworben, neu geschult, sehr individuell beraten werden muss, viele Besuchskontakte begleitet werden müssen und jede Rückführung sehr detailliert vorzubereiten ist; dies alles nicht selten mit längeren Anfahrtswegen verbunden. Alles in allem: Eine Ungleichbehandlung von Pflegekinderdiensten und Pflegepersonen mit Heimen und Heimerziehern, mit Sozialpädagogischen FamilienhelferInnen oder Erziehungsbeiständen, ist fachlich kaum zu legitimieren, nichts anderes eben als Tradition und Nicht-Passung von Fachdiensten in die allgemeinen Jugendamtsstrukturen und eben auch die Auffassung, dass die doch eigentlich hoch geschätzte erzieherische Hilfe außerhalb des Elternhauses etwas zu sein hat, was zur Kompensation der nicht beeinflussbaren hohen Kosten in anderen Erziehungshilfen zu dienen hat.

Ambivalenzen und Vorbehalte gibt es auch in fachlicher Hinsicht, weniger bei den Pflegekinderdiensten, umso mehr bei vielen KollegInnen aus den Allgemeinen Sozialdiensten. Als pflegefamilien-tauglich gelten weiterhin - entgegen den gesetzlichen Intentionen - häufig nur kleine Kinder ohne Anhang, worauf unter anderem die hohe Quote von Sorgerechtsentzügen verweist. Pflegefamilien - Laien in einem privaten Kontext - wird von den Profis in den Ämtern nicht viel zugetraut. Das mag auch auf Erfahrungen beruhen, aber die Erfahrung wurde oft eben auf dem Hintergrund eines schlecht ausgestatteten Pflegekinderwesens gewonnen, was einer sich selbst erfüllenden Prophezeiung nahekommt. Von mindestens gleich großer Bedeutung für Vorbehalte gegen das Pflegekinderwesen ist, dass es Argwohn gegen die Vermittlungsprozeduren und vor allem die Vermittlungsdauer gibt, die nun tatsächlich bei sorgfältiger Arbeit eines Pflegekinderdienstes kaum unter zwei Monaten liegen kann und - wenn es z.B. rechtliche Komplikationen gibt - auch manchmal noch weit mehr Zeit beansprucht. Schneller vom Tisch und mit geringerem Nachfolgeaufwand bekommt man die Akte, wenn man den kurzen Draht zu dem seit langem bekannten Heim nutzt.

3. Neue Chancen für ein Update

Ein Update für das Pflegekinderwesen muss mit diesen Vorbehalten und Ambivalenzen ernsthaft rechnen. Es gibt aber - erst dies macht dann eigentlich die Ambivalenz aus - Gegenbewegungen, die in

neue Chancen münden könnten. Auf jugendhilfepolitischer und Amtsebene sind es - was immer man insgesamt davon halten mag - die neuen Steuerungsmodelle, inkl. die neuen Finanzierungsmodelle - die Bewegung in die Sache bringen (vgl. Reis; Schulze-Böing 1998). Die Vermittlung von Pflegekindern als „Produkt“ zu beschreiben, nötigt dazu, sich im Detail mit den Aufgaben eines modernen Pflegekinderdienstes auseinander zu setzen, diese zu beschreiben und den erforderlichen Zeitaufwand und die erforderlichen Mittel zu berechnen; was für Fallbemessungszahlen eigentlich nur positive Wirkungen haben kann. Budgets mit wechselseitig deckungsfähigen Einzelpositionen und der Möglichkeit, Rücklagen zu bilden und diese in innovative Projekte zu stecken, bieten zumindest die Chance, sich Gedanken um die Optimierung von Pflegekinderdiensten zu machen. Die neue Generation von betriebswirtschaftlich denkenden Managern, zumindest in großstädtischen Jugendämtern, könnte ein Interesse daran entwickeln, Preise realistisch zu vergleichen und auch die Differenz von 20 oder 30% zwischen Leistungen vergleichbarer Art als wirtschaftlich vernünftig anzuerkennen. Die Qualitätsdebatte wird sich, wenn sie einmal aus ihrem formalen Stadium herausgetreten ist und sich ernsthaft um fachliche Standards zwischen ‚Input‘ und ‚Output‘ bemüht, notwendiger Weise mit den erfolgreiches Handeln und gute Erfolge ermöglichenden direkt wirksamen und den hierauf einwirkenden intervenierenden Variablen beschäftigen und über adäquate Mittel zur Optimierung von Bedingungen und Voraussetzungen nachdenken müssen. Interkommunale Vergleiche in Vergleichsringen werden zu Tage bringen, dass Spielräume für das Entscheidungshandeln in Jugendämtern auch unter vergleichbaren Bedingungen sehr unterschiedlich genutzt werden, Nachfragen provozieren und Erfahrungstransfer ermöglichen. Schließlich könnte zu einer rationaleren Betrachtung und Aufwertung des Pflegekinderwesens beitragen - beide Tendenzen sind zu beobachten - dass sich Jugendämter entweder zunehmend in Form von Fachdiensten organisieren (familienaufsuchende Dienste; case manager, Fachdienst wie Trennungs- und Scheidungsberatung, Ausbau des Vormundschaftswesens zu einem Fachdienst), womit auch für das Pflegekinderwesen bessere Rahmenbedingungen geschaffen werden, oder aber dazu übergehen, speziellere Fachaufgaben auszugliedern. Vermutet werden kann, dass sich Letzteres mittelfristig und angesichts des Drucks auf die Jugendämter, Personal einzusparen wohl breiter durchsetzen wird als die andere Alternative.

Natürlich. Noch sind dies zarte Pflänzchen und noch werden diese oft von ungeübten Gärtnern zur falschen Zeit und in die falsche Erde umgetopft und mit dem falschen Dünger begossen (vgl. Seckinger u.a. 1998; van Santen u.a. 2000), aber auch der schlechte Gärtner ist nicht davor gefeit, dazu zu lernen und ausgebildete GärtnerInnen werden nachrücken. Dies gilt auch für den allmählichen Wandel fachlicher Positionen. Auch wenn es noch einige Zeit dauern mag (zumal noch gegen Gegentendenzen durchzusetzen) die in Aus-, Fort- und Weiterbildungs- sowie Wissenschaftszirkeln kursierenden neuen Paradigmen: Dienstleistungs- und ‚Kundenorientierung, Empowermentstrategien, reflexives Professionalitätsverständnis und anderes (zusammenfassend zur jüngeren Methodenentwicklung Galuske 1999) werden früher oder später (wenn auch wie

immer vom Weg von der Theorie zur Praxis wohl mit gewissen Verwässerungen) in die breitere Praxis eindringen. Für Pflegekinderdienste, die noch mehr als andere Dienste darauf angewiesen sind, in den Pflegepersonen, auch den Pflegekindern und häufig auch in den Geburtseltern Koproduzenten am Kindeswohl zu sehen, ferner darauf, sich dem komplexen Gefüge Pflegefamilie in verstehender, reflexiver Haltung zu nähern und mit den Stärken der Beteiligten zu arbeiten, kann eine Verbreiterung neuer fachlicher Optionen in den Ämtern nur zum Nutzen sein.

Auch wenn zu prognostizieren ist, dass sich manches Jugendamt noch lange (oder für ewig) hilflos oder borniert gegen neue Diskurse abschotten wird, zur Entwicklungstendenz gehört doch, dass sich mehr Jugendämter - ihre inzwischen oft hoch professionellen Leitungen, Stabs-Referenten und Abteilungsleiter, auch einzelne kreative Teams innerhalb der ausführenden Mitarbeiterschaft - selbstkritisch und reflexiv auch ihren eigenen, nur bedingt intern zu regulierenden, Bedingungen (vgl. Hansbauer 1995) stellen und in Überlegungen über einen Befreiungsschlag eintreten werden: durch Ausgliederung von Pflegekinderdiensten an freie Träger oder zumindest zur Ausgliederung von spezifischen Funktionen, wie Schulung, Öffentlichkeitsarbeit und amtsunabhängige Begleitung von Pflegepersonen, oder von besonderen Pflegeformen wie etwa Bereitschaftspflege und Erziehungsstellen sowohl nach § 33 als auch nach § 34 SGB VIII. Noch haben zwar - mal abgesehen von den rund 70 konfessionellen (darunter 57 katholischen; vgl. Kauermann-Walter 2001) und nicht immer wirklich als eigenständiger Fachdienst organisierten Adoptiv- und Pflegestellen-Vermittlungen - nur wenige Kommunen den Schritt tatsächlich vollzogen, aber allein, dass es einige sind, kann mittelfristig nicht ohne Konsequenzen für das Ganze bleiben. Wie schon in den vergangenen Jahrzehnten die Gründung und dann die Arbeit von Pflegeelternvereinigungen auf kommunaler und überregionaler Ebene eine neue, wenn auch gelegentlich abgewehrte, Dynamik in das Pflegekinderwesen gebracht hat (vgl. Vogg 2001), werden dies erfolgreich arbeitende Ausgründungen ebenfalls tun. Ein gutes Beispiel hierfür ist der Hamburger freie Träger PFIFF, aber natürlich auch der schon viel ältere Berliner AK Pflegekinder. Beide haben an Prestige nicht nur gewonnen, weil sie sich als lernende, innovative und auf hohe fachliche Standards setzende Pflegekinderdienste einen Namen gemacht haben, sondern auch - und hierauf kommt es in diesem Zusammenhang mehr an - weil ihre Wirkung deutlich über die eigene Arbeit hinaus geht und zu Stachel und Ansporn - durch ihre Publikationen, Tagungen und Kongresse, ihre Schulungen, Fort- und Weiterbildungskonzepte für Pflegeeltern und Pflegekinderdienste, ihre Öffentlichkeitsarbeit - geworden sind. Auch zu dieser Dynamik beitragen werden Initiativen, die sich zunächst unabhängig von Jugendämtern gebildet haben, die diversen Pflegeelternvereinigungen, die sich auch in die unmittelbare Schulungs- und Beratungsarbeit einklinken, und neuerlich auch vermehrt Pflegekinderfachdienste in Vereins- oder privatrechtlicher Form, die - schon um sich durchzusetzen und Gehör bei öffentlichen Trägern zu finden -, gar nicht darum herum kommen, sich nicht allein auf ihre Routine-Aufgaben zu beschränken und eine gute Alltagsarbeit zu leisten, sondern von dieser auch sprechen und schreiben müssen. Auch zu den dy-

namisierenden Faktoren gehören, wenn auch in Deutschland noch vereinzelt, Initiativen von Einzelpersonen, Forschungseinrichtungen und Fach- und Spitzenverbänden, die als freiberufliche Pflegestellenberater, Initiatoren von speziellen forschungs- und praxisorientierten Beratungsstellen, als Anbieter spezieller diagnostischer und Beratungsmethoden und von Online-Diensten, organisatorische und fachliche Buntheit in das Pflegekinderwesen bringen.

Dies alles wird nicht - und muss auch nach Überzeugung von Wortführern in der Debatte (vgl. Banner 1994) - zur Verdrängung öffentlicher Fachdienste beitragen. Es genügt, wenn - wie in anderen außereuropäischen und zunehmend auch europäischen Ländern längst Praxis - sich auch in Deutschland neue Formen von ‚public-private partnership' und - warum nicht - von ‚public - private' Konkurrenz entwickeln, und darüber, auch über erweiterte Wahlrechte für Pflegepersonen, eine dem Ganzen zugute kommende neue Dynamik entfalten.

4. Qualitative Anforderungen an ein modernes Pflegekinderwesen

Nach der Situationsschilderung am Anfang und dann einer Reflexion der gegenwärtigen jugendhilfepolitischen und fachlichen Ambivalenzen und Tendenzen, soll es jetzt noch einmal um die fachliche Seite gehen, um die qualitativen Anforderungen an moderne, sich souverän auf Fakten und Trends beziehende, Pflegekinderdienste, - unabhängig von ihrer Organisationsform, wenn auch natürlich abhängig von den personellen und organisationsspezifischen Ressourcen.

Ausgangspunkt jeder Fachlichkeits- oder Qualitätsdebatte sollten - jenseits aller Detaildiskussionen um einzelne methodische Ansätze und Schritte - Fragen nach der grundlegenden Aufgabenstellung, dem Auftrag und der Zielsetzung aller Pflegekinderarbeit sein, dies aber nicht abstrakt, sondern unter konkreter Berücksichtigung des besonderen Charakters der Vollzeitpflege als kompliziertes rechtliches und soziales Konstrukt. Grundlegende Aufgabe für jeden Pflegekinderdienst ist zweifellos, für sonst - vorübergehend oder dauerhaft - nicht angemessen versorgte Kinder ein Arrangement zu finden, dass ihren körperlichen, seelischen, geistigen und sozialen, manche würden zusätzlich sagen, auch spirituellen Bedürfnissen gerecht wird; etwas abgegriffen nennt man dies auch „Kindeswohl". Pflegekinderdienste sorgen, wie mit „Arrangement schaffen" angedeutet, aber bekanntlich nicht unmittelbar für das Kindeswohl, sondern nur mittelbar dadurch, dass sie für das Kind (und vielleicht mit dem Kind und seinen Angehörigen) Personen suchen, die nach Menschen Ermessen das dem Kind Zustehende geben können. Diese erbringen die eigentliche „personenbezogene soziale Dienstleistung" (umfassend zur Theorie Bauer 2001), was sie allerdings zum Glück so nicht nennen. Dennoch ist es sinnvoll, die Aufgabe der Pflegepersonen aus struktureller Sicht so zu nennen, da Pflegeeltern ja etwas anderes, zumindest immer mehr, machen, als ein Kind einfach wie „ein eigenes" zu ver- und umsorgen, zu lieben und zu lehren, zum einen weil das Kind eben nicht das „Eigene" ist und darum - zwischen Kind und Pflegefamilie - zunächst Aneignungsprozesse stattfinden müssen -, zum anderen, weil das Kind einmal ein „eigenes" war (und sei es auch nur kurze Zeit im mütterlichen Leib) - und es möglicherweise wieder werden soll - und zum Dritten, weil Pflegepersonen ihre Aufgabe im Rahmen eines öffentlichen, rechtlich und institutionell gerahmten Auftrags wahrzunehmen haben, gewissermaßen mit ihm be-amtet werden. In manchen Fällen wird es noch komplizierter, dann nämlich, wenn die Pflegepersonen nicht nur be-amtet, sondern auch noch mit der Aufgabe von Angehörigen des Kindes be-traut werden. Ein Kind unter solchen Voraussetzungen zu lieben etc. ist zweifellos etwa anderes, als ein Kind nur zu lieben. Bekanntlich geht es schief, wenn Pflegepersonen die Differenz nicht wahr haben wollen, es geht aber auch schief, wenn sie nicht alles tun, um entweder die Differenz bis nahe an den Nullpunkt heran zu überwinden oder aber lernen, die Differenz gemeinsam mit dem Kind und anderen beteiligten Personen in etwas Anderes, aber für alles Tragbares zu transformieren, z.B. in ein „Tante/Onkel-Verhältnis" oder ein „gute-Freunde-sein-Verhältnis". Egal wie, auch die Pflegepersonen können nicht einfach von sich heraus etwas entwickeln, sondern sind darauf angewiesen, dass das Kind mitmacht und in bestimmten Konstellationen auch die Angehörigen des Kindes mitmachen. Dienstleistungstheoretisch heißt dies dann „Ko-Produzentenschaft". Das „Produkt" gelungenes Pflegeeltern-Pflegekindverhältnis entsteht nur in einer gemeinsamen Anstrengung, oder es entsteht eben nicht, wenn sich einer der Beteiligten dagegen stemmt. Dasselbe gilt im Übrigen auch für das Verhältnis und die Verhältnis-Definition zwischen dem Pflegekind und seinen Angehörigen. Kommt es hier nicht zu einer ko-produzierenden Einigung schwemmt die Nicht-Einigung notgedrungen auch als ein bedeutsames Element in die Einigungsversuche zwischen Pflegeeltern und Kind hinein und dies gilt natürlich auch, wenn es zu keiner guten Ko-Produzentenschaft zwischen den Angehörigen und den Pflegepersonen kommt. Die berühmten Loyalitätskonflikte von Pflegekindern haben dann hier ihren Ort.

Man sieht, es gibt mehrfach geschichtete, sich überlappende und sich wechselseitig beeinflussende Notwendigkeiten zu Einigungsprozessen auf der Basis von Ko-Produktion. Wenn sie auch nur an einer Stelle nicht klappt, hat dies erhebliche Konsequenzen auch für alle anderen Beziehungen (vgl. Blandow u.a. 1999).

Dies alles, was Kind, Pflegepersonen und Angehörige an gemeinsamer und wechselseitiger Anstrengung erbringen müssen, könnte grundsätzlich - wie dies im parallelen Fall einer Nach-Scheidungssituation ja auch nicht ausgeschlossen ist und auch in Pflegeverhältnissen außerhalb der rechtlichen Normierungen der §§ 27/33 vorkommt - ganz ohne Zutun eines Pflegekinderdienstes erfolgen. Bei einer Hilfe zur Erziehung geht dies schon aus rechtlichem Grund nicht, vor allem aber ist der Pflegekinderdienst und oft auch der Allgemeine Sozialdienst bereits vorgängig ein wichtiger Weichensteller für das, was dann innerhalb der Pflegefamilie und zwischen ihr und den Angehörigen geschehen kann. Der Pflegekinderdienst hat die Pflegepersonen ausgesucht - dies hoffentlich unter dem Gesichtspunkt, dass diese ein gutes Verständnis über die Notwendigkeit von Einigungsprozessen mitbringen -, er hat das matching arrangiert - dies hoffentlich unter dem Verständnis, dass die Verhältnisse zwischen dem Kind und seinen Angehörigen einigermaßen geklärt sind oder jedenfalls als klärbar erscheinen und dass sich das Kind und die

Pflegepersonen ‚riechen' können. Er hat den Pflegepersonen Vorinformationen über das Kind und seine Angehörigen gegeben - dies hoffentlich unter dem Verständnis, dass es für die nachfolgend zu initiierenden Einigungsprozesse hilfreich ist, wenn die Pflegepersonen über vielfältige Informationen über das Kind, seine Beziehungen, Bindungen, Sorgen und Probleme, seine inneren Bilder, seine Vorlieben und Abneigungen wissen. Was für den Pflegekinderdienst gilt, gilt natürlich auch für den familienbetreuenden Allgemeinen Sozialdienst. Er kann alles Nachfolgende erleichtern oder erschweren, erleichtern z.B. dadurch, dass er sich schon vorgängig um Einigungsprozesse zwischen Angehörigen und Kind bemüht, die Trauerarbeit der Trennung vorbereitet, für die nachfolgenden Prozeduren Informationen zum Kind und zur Interaktionssituation zwischen ihm und seinen Angehörigen sammelt, die Angehörigen dabei unterstützt, neue Perspektiven mit oder ohne das Kind zu entwickeln usw. Und erschweren z.B. dadurch, dass er dies alles nicht tut oder falsche Vorstellungen vermittelt.

Da wurden nun schlichte ‚Weisheiten' ziemlich langatmig ausgebreitet; aber das war Absicht, weil es sich ja auch in der Praxis durchaus um einen langatmigen - einen langen Atem erforderlich machenden - komplizierten und komplexen Vorgang handelt. Es geht in ihm darum, diverse Prozesse der Koproduktion zwischen den einzelnen Beteiligten so zu unterstützen, dass sie sich wechselseitig fundieren, Rückkopplungsprozesse anstoßen und offen bleiben für Neues. Was auch zu zeigen war, ist, dass den Sozialen Diensten - wegen der ihnen eigenen Macht - eine besondere Schlüsselrolle zukommt, sie andererseits dies alles wiederum nicht alleine produzieren können, sondern auf die Koproduktion der anderen Beteiligten angewiesen sind.

Bekannt ist natürlich, dass es so ideal fast nie läuft. Wie in Scheidungsfamilien gibt es auch in Pflegeverhältnissen Gehässigkeiten, Konkurrenz, Verletztheiten; und außerdem kann es Dummheit, Dreistigkeit, Gleichgültigkeit, Überschätzung und Überforderung geben. Manchmal lässt sich dies überhaupt nicht überwinden, aber es kann mehr oder weniger gekonnte Versuche geben, sich dem Ideal ausgeglichener Bedürfnisse und allseitiger Zufriedenheit anzunähern. Eine erste gute Voraussetzung hierfür ist, dass sich alle Beteiligten auf ein gemeinsames Ziel einigen, in Pflegeverhältnissen kann dies nur das Wohlergehen des schwächsten Gliedes im Gesamtgefüge, des Kindes sein (was freilich, wie schon erwähnt, keineswegs bedeutet, dass das Kind völlig machtlos ist). „Qualität im Pflegekinderwesen" lässt sich deshalb am besten mit „Koproduktion im Interesse des Kindeswohls" umschreiben oder weil diese immer nur prozesshaft entstehen kann, vielleicht besser mit „gelingender Ko-Produzentenschaft zum Wohl des Kindes" (vgl. Blandow 2001b). Das gilt zwar für jede einzelne Dyade im System Pflegeverhältnis, es gilt aber insbesondere für die Sozialen Dienste mit ihrer Verantwortung für das Ganze und ihrem Überblick über das Ganze. Sie haben sich darum zu sorgen, dass sich in jeder der Dyaden Koproduzentenschaft entwickeln kann, dass schieflaufende Prozesse rechtzeitig erkannt und Gegenstrategien entwickelt werden und dass Knoten und Blockierungen aufgelöst werden. Aber noch einmal: Es liegt nicht in der Macht der Sozialen Dienste, dies alles selbst zu machen, in ihrer Macht liegt es nur, ihre

Macht so einzusetzen, dass möglichst viel - und längerfristig gesehen, möglichst viel an selbst organisierter, sich wechselseitig unterstützender - Koproduzentenschaft zu Stande kommt. Und weil die Sozialen Dienste hierfür selbst die Koproduktion der Anderen brauchen, braucht es neben und vor dem Versuch, sich auf das gemeinsame Ziel Kindeswohl zu einigen, einer ganz besonderen, Koproduktion fördernden, Haltung. Diese nenne ich Respekt, oder Achtung oder Wohlwollen, denn warum sollte jemand, dem nichts von dem entgegengebracht wird, zur Koproduktion bereit sein? Gedemütigte, an den Rand Gedrängte, Belogene und in die Irre Geführte sind es jedenfalls nicht (zur Bedeutung des Demütigungs- bzw. Achtungsbegriffs vgl. Margalit 1997).

Alles Weitere, etwa das professionelle methodische Vorgehen, lässt sich ohne weiteres aus Zielsetzung und Haltung ableiten:

- Wenn ich den Angehörigen im Vorfeld einer Inpflegegabe mit Respekt - wozu auch Respekt vor ihrem Eigensinn, ihren Zweifeln, Ambivalenzen und Unwissen gehört - begegne, dann kann ich auch leichter mit ihnen an einer Definition über das Wohl dieses speziellen Kindes arbeiten und sie zum Koproduzieren verführen, vielleicht auch dazu, das Kind freizugeben.

- Wenn ich dem Kind, das sich in der Sorge um seine trinkende oder psychisch kranke Mutter verzehrt und sich eines eigenen Lebens beraubt, meine Achtung zeige, dann schließe ich es dazu auf, auch seine Sorgen zuzulassen und über neue Wege für sich und die Mutter nachzudenken.

- Wenn ich wohlwollend betrachte, wie die sich gewiss nicht zur Pflegemutter geeignete Nachbarin oder Oma das geliebte Kind vor dem Heim oder der fremden Pflegefamilie retten will, dann habe ich die Basis für ein gemeinsames Nachdenken über kindliche Bedürfnisse und die notwendigen Mittel zu ihrer Befriedigung geschaffen.

- Wenn ich BewerberInnen um ein Pflegekind in Schulung und Erstgesprächen einen respektvollen Umgang mit ihrer Biografie vermittle, wenn ich sie später in ihren Ambivalenzen und Unsicherheiten im Umgang mit Angehörigen achte, dann kann ich auch mit ihrer Achtung und ihrem Respekt rechnen.

Die Beispiele dafür, wo Respekt und Achtung die Voraussetzung für Koproduktion sind, müssen nicht vermehrt werden; jeder Praktiker kennt sie und sie und erkennen auch die vielen Situationen, in denen Respekt und Achtung schwerfallen und manchmal nicht mehr möglich sind, und wo Demütigung, Isolierung, Koalitionsbildung gegen einen Dritten, an deren Stelle treten. Gerade deshalb ist darauf zu verweisen, dass auch der Respekt der Sozialarbeiter nicht einfach Ergebnis einer persönlichen Haltung ist, sondern abhängig davon, ob ihm selbst von seinem Auftraggeber Respekt entgegen gebracht wird. Das führt noch einmal zur Frage der freien Trägerschaft. Selbstverständlich garantiert auch eine freie Trägerschaft nicht, dass sich unter ihr jene Bedingungen durchsetzen, die für eine qualifizierte Fachlichkeit, für Achtung und Dienstleistungsorientierung erforderlich sind, wie umgekehrt eine öffentliche Trägerschaft solche Bedingungen nicht ausschließt. Aber die Chancen dafür sind unter gege-

benen Voraussetzungen bei freien Trägern einfach besser: Übersichtlichkeit und damit Transparenz, statt Einbindung in ein bürokratisches Geflecht; die Chance zur Herausbildung einer spezifischen Kultur der Institution; günstigere Voraussetzungen für die Herausbildung einer spezifischen Fachlichkeit; und - insbesondere wenn mit finanziellen Anreizen, z.B. über fallbezogene Entgelte verbunden - für alles das, was sich positiv mit Eigeninteresse verbinden lässt, z.B. der Ausweis der Fachlichkeit in Veröffentlichungen und in der Öffentlichkeitsarbeit, Suche nach verlässlichen Kooperationspartnern und Förderern und vor allem Anstrengungen, up to date zu bleiben, sich neu zu orientieren, neue Entwicklungen aufzugreifen und initiativ zu werden (vgl. Klatetzki 1998; Blandow u.a. 1999, 273 ff). Wenn sich dies alles auch bei öffentlichen Trägern durchsetzen lässt, ist dies in Ordnung.

Wichtig und für das Pflegekinderwesen überlebensnotwendig ist es vor allem, dass die KollegInnen der einzelne Dienste in ihrer eigenen Institution und mit Blick auf ihre eigene Person jene Erfahrungen machen, die auch für die Arbeit mit Pflegeeltern, Pflegekindern und seinen Angehörigen unerlässlich sind:

- Respekt vor der Autonomie des Einzelnen und vor individuellen Zugangswegen
- Förderung seiner besonderen Stärken und deren Vernetzung mit den Stärken anderer
- Verlässlichkeit im Umgang miteinander und Zuverlässigkeit in Absprachen
- Qualifizierte Unterstützung bei der Suche nach einer besten Lösung und bei der Bewältigung des Alltags
- Vernetzung von Initiativen und Ressourcen.

Pflegeverhältnisse sind zu komplexe Gebilde, zu determiniert und oft zu überdeterminiert durch zu viele Interessenlagen, Bedürfnisse, Unübersichtlichkeiten und Risiken, als dass nicht auch immer mit dem Scheitern gerechnet, nicht Optimales akzeptiert und nicht auch manchmal mit der Autorität des Gesetzes und der am Kindeswohl und dem Kindesschutz ausgerichteten Fachlichkeit ein Knoten durchschlagen werden müsste. Ebenso klar ist aber, dass nur ein Modernisierungsschub dem in Deutschland stagnierenden und es auf eine europäische Hintertreppe verweisenden, Pflegekinderwesen die Möglichkeit eröffnet, ein eigenständiges Verständnis als professioneller Fachdienst zu entwickeln. Der Schlüssel hierfür ist die Entwicklung einer Fachlichkeit, die sich nicht allein auf die individuelle Fortbildung in irgendeiner neuen Form methodischer Einzelfallarbeit stützt, sondern sich als Gestalter und Organisator von gelingender Koproduzentenschaft und als Manager von komplexen Systemen, definiert.

Neue Handlungsfelder und neue Leitbilder lassen sich dann entwickeln, wenn sich die Pflegekinderdienste der Voraussetzungen ihres Handelns vergewissern:

- So wird sich ein Pflegekinderwesen, dass die veränderten Motivationslagen in der Bevölkerung beobachtet und ernst nimmt, dies nicht nur in den Werbestrategien und der Öffentlichkeitsarbeit berücksichtigen, sondern auch neue Wege für engagementbereite Personen suchen und eröffnen. Ein exzellentes Beispiel hierfür ist das neue bzw. neu konzeptionierte Modell „Patenschaften für Kinder psychisch kranker Mütter in Hamburg (Szylowicki 2000), da sich in ihm ein milieunaher, Mutter und Kind schonender neuer Ansatz mit dem Bedürfnis vieler Menschen, etwas sinnvolles zu tun, sich aber nicht für sehr lange Zeit und über Tag und Nacht zu binden, verbindet. Auch zu diesem Komplex gehören die in Deutschland noch kaum bekannten, in England, Schweden, den Niederlanden und in den USA aber weit verbreiteten, Paten- oder Unterstützungsfamilien aus dem Stadtteil für überlastete allein erziehende Mütter, kranke Mütter, vom Alltag gestresste Jugendliche, junge Schwangere, zuziehende Familien und ausländische Familien. Mit der Organisation solcher niedrigschwelligen Formen der Laienhilfe könnte das Pflegekinderwesen Anschluss an sozialräumlich und präventiv orientierte Hilfen gewinnen und sich darüber ein interessantes neues, noch nicht besetztes und der öffentlichen und politischen Aufmerksamkeit gewisses Feld erschließen.
- Ein Pflegekinderwesen, dass das sich in der Pflegeelternschaft entwickelnde Selbstbewusstsein ernst nimmt und nicht als Störfaktor betrachtet, wird Pflegepersonen nicht nur in Sonntagsreden als Partner betrachten, sondern sie in kollegiale Beratungsprozesse real einbeziehen, ihnen z.B. eine gewichtige Rolle in Hilfekonferenzen zugestehen. Und eines, das von den eigenen institutionellen Begrenzungen weiß und ihnen nicht allein klagend begegnet, wird weit stärker als bisher auf Selbstorganisationskräfte innerhalb der Pflegeelternschaft setzen und diese fördern, z.B. durch den Aufbau von Unterstützungsnetzen unter Pflegeeltern.
- Ein Pflegekinderwesen, das Pflegeeltern mit nicht durch Alltagserfahrung und allein mit einem gute Herzen zu lösenden Problemen konfrontiert, wird sich über rechtliche Belehrungen und gruppendynamische Übungen hinausgehende Qualifikationsangebote für Pflegepersonen Gedanken machen und erreichte Qualifizierungsnachweise honorieren.
- Ein Pflegekinderwesen, dass nicht nur von Überforderungssituationen und Phasen der Resignation weiß, wird sich um die Bedürfnisse der Kinder berücksichtigende Entlastungsmöglichkeiten für Pflegepersonen sorgen müssen, z.B. durch die Organisation von Ferienaufenthalten für die Kinder oder durch Bereitstellung von Babysitter-Diensten. Und wer anerkennt, dass auch Pflegeeltern keine homogene Gruppe sind, sondern Personen mit Eigensinn und ganz unterschiedlichen Bedürfnissen, wird auch nach individuell passenden Lösungen suchen, z.B. was Sozialversicherungs- und Honorierungsfragen, Fortbildungs- und Supervisionsbedarfe angeht.
- Pflegekinderdienste, die von den oft zersplitterten Biografien von Pflegekindern wissen, werden Kontinuitätsstränge schaffen und Ankerplätze für die biografische Selbstvergewisserung erfinden: Das reicht von organisatorischen Vorkehrungen für die langfristige Zuständigkeit eines Mitarbeiters für

ein Kind über die Anlage eines „lifebooks“ (zur Methode Triseliotis u.a. 1995) für und mit einem Kind bis hin zur Initiierung biografischer Erzählungen (Herriger 1997; Eberhard; Malter 2002). Und ein Pflegekinderwesen, dass darum weiß, dass selbst bei qualifiziertester Beratung und Unterstützung die Platzierung eines Kindes bei ihm zunächst immer fremden Personen nie ohne Risiken ist, wird weit stärker als bisher im Sinne eines aktiven ‚home-finding‘ nach Personen suchen müssen, die sich dem Kind vorgängig verbunden fühlen, Freunde, Nachbarn, Verwandte, andere dem Kind vertraute und verbundene Personen (Blandow/ Walter 2001).

- Ein Pflegekinderwesen, das von der dominierenden Rolle der leiblichen Angehörigen im Leben oder doch der Fantasie des Kindes weiß, kommt nicht umhin, auch die Herkunftseltern aktiv als Koproduzenten des Kindeswohls anzusprechen: Es wird sie im Vorfeld der Entscheidung als um Wohl ihres Kindes interessierte, verantwortungsvolle Personen ansprechen und sie konkret in Entscheidungsprozesse einbeziehen; es wird sie nach der Inpflegegabe nicht ihren Fantasien und Sorgen überlassen, sondern sie bei der Trauerarbeit oder bei ihren Versuchen, wieder Souverän des eigenen Lebens zu werden, unterstützen.

Ein Update für das Pflegekinderwesen lässt sich nicht alleine auf organisatorische Maßnahmen begrenzen, auch wenn sie wichtig werden könnten. Einen ‚neuen Schwung‘ in die Sache bringt erst eine neue Philosophie für das Pflegekinderwesen.

Zum Autor:

Prof. Dr. Jürgen Blandow, Universitätsprofessor für Sozialpädagogik / Sozialarbeitswissenschaft an der Universität Bremen

Literatur

Banner, Gerhard (1994): Neue Trends im kommunalen Management. In: VOP, Heft 1

Bauer, Rudolph (2001): Personenbezogene Soziale Dienstleistungen. Begriff, Qualität und Zukunft. Wiesbaden

Biermann, Benno (2001): Vollzeitpflege. In: Birtsch, V.; Münstermann, K.; Trede, W. (Hg.): Handbuch Erziehungshilfen. Münster, S. 598-631

Blandow, J.; Krumenacker, F.-J.; Luthe, D.; Walter, M. (1999): Spezialisierung und Qualifizierung der Vollzeitpflege durch einen freien Träger. Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung. Hamburg

Blandow, Jürgen (2001a): Pflegefamilie auf dem Weg zur professionellen Pflegefamilie? Folgen für Kinder - Auswirkungen auf das Pflegekinderwesen. In: Stiftung „Zum Wohl des Pflegekindes“ (Hg.): 2. Jahrbuch des Pflegekinderwesens. Idstein, S.113-125

Blandow, Jürgen (2001b): Was ist Qualität im Pflegekinderwesen? Fünf Thesen. In: Pflegekinder, Hg. Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e.V., Berlin, Heft 2/01, S. 11-13

Blandow, Jürgen; Walter, Michael (2001): Großeltern und Jugendhilfe ... ein Versuch, Interesse zu wecken. In: Forum Erziehungshilfe, 7, H. 1, S. 49-53

Deutsches Jugendinstitut (Hg.) (1987): Handbuch Beratung im Pflegekinderwesen. München

Eberhard, Kurt; Malter, Christoph (2002) [www.agsp.de]

Galuske, Michael (1999): Methoden der Sozialen Arbeit. Weinheim und München, 2. Aufl.

Hansbauer, Peter (1995): Fortschritt durch Verfahren oder Innovation durch Irritation? In: Neue Praxis, 25, H. 1, S. 12-32

Herriger, Norbert (1997): Empowerment in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. Stuttgart

Kauermann-Walter, Jacqueline (2001): Fachdienste für familiale Fremdunterbringung in katholischer Trägerschaft - Leistungsbeschreibung und Qualitätsentwicklung. In: Stiftung „Zum Wohl des Pflegekindes“ (Hg.): 2. Jahrbuch des Pflegekinderwesens. Idstein, S.206-222

Klatetzki, Thomas (1998): Qualitäten der Organisation. In: Merchel, J. (Hg.): Qualität in der Jugendhilfe. Münster, S. 61-75

Kötter, Sabine (1994): Besuchskontakte in Pflegefamilien. Das Beziehungsdreieck Pflegeeltern - Pflegekind - Herkunftseltern. Regensburg

Margalit, Avishai (1997): Politik der Würde. Über Achtung und Verachtung. Berlin

Müller-Schlotmann, Richard (1997): Integration vernachlässigter und misshandelter Kinder. Regensburg

Nienstedt, Monika; Westermann, Armin (1998): Pflegekinder. Münster 5. Aufl.

Portegen, Riet (1995): Pflegekinder in Zeiten ökonomischen Wandels: Erwartungen und Perspektiven. In: Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e.V. (Hg.): Pflegekinder in einer veränderten Welt. Münster, S. 52-61

Reis, Claus; Schulze-Böing, Matthias (1998): Planung und Produktion sozialer Dienstleistungen - Die Herausforderung „neuer Steuerungsmodelle“. Düsseldorf

Seckinger, M.; Weigel, N.; van Santen, E.; Markert, A. (1998): Situation und Perspektiven der Jugendhilfe. Eine empirische Zwischenbilanz. München

Stark, Wolfgang (1996): Empowerment. Neue Handlungskompetenzen in der psychosozialen Praxis. Freiburg i.Br.

Steege, Gerd (2001): Bedeutung der Spezialdienste für das Pflegekinderwesen - Zur Tendenz der Auflösung von Spezialdiensten im Pflegekinderbereich. In: Stiftung „Zum Wohl des Pflegekindes“ (Hg.): 2. Jahrbuch des Pflegekinderwesens. Idstein, S. 85-112

Szylowicki, Alexandra (2000): Patenschaften für Kinder psychisch kranker Eltern. In: Kinder psychisch kranker Eltern zwischen Jugendhilfe und Erwachsenen-Psychiatrie. Soziale Praxis, Heft 21. Münster, S. 103 ff

Triseliotis, John; Sellick, Clive; Short, Robin (1995): Foster Care. Theory and Praxis. North Yorkshire

van Santen, E.; Seckinger, M.; Pluto, L.; Pothmann, J. (2000): Sozialindikatoren, Fremdunterbringung und Sozialraumbudgetierung - ein Bermudadreieck für Fachlichkeit? In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, Heft 2, S.101-134

Vogg, Luise (2001): Zwei Dinge sollen Kinder von ihren Eltern bekommen: Wurzeln und Flügel - Die Arbeit des PFAD Bundesverbandes der Pflege- und Adoptivfamilien e.V. In: Stiftung „Zum Wohl des Pflegekindes“ (Hg.): 2. Jahrbuch des Pflegekinderwesens. Idstein, S. 144-154

Qualität im Berliner Pflegekinderwesen

Arbeitsgruppe 1

Leitung: Cornelia Schiemann

Protokoll: Janina Buchwald und Natalie Schmidt

Die Moderation in dieser Arbeitsgruppe führten Frau Schiemann, Sozialpädagogische Fortbildung Jagdschloss Glienicke, und Frau Heinemann-Milde, Fachkoordinatorin des Pflegekinderdienstes Friedrichshain-Kreuzberg.

Der Teilnehmerkreis der Arbeitsgruppe war sehr vielfältig zusammengesetzt:

Fachkräfte aus dem In- und Ausland waren beteiligt: MitarbeiterInnen vom Jugendamt und von freien Trägern, Pflegemütter und MitarbeiterInnen verschiedener Universitäten. Sie alle sind in unterschiedlichen Bereichen und Ebenen in die Qualitätsdebatte involviert.

Es kam zu einer Diskussion, die sich nicht explizit mit dem Berliner Pflegekinderwesen befasste, sondern allgemeingültige Kriterien von Qualität des Pflegekinderwesens betrachtete.

Anfänglich wurde die Frage erörtert: „Woran erkenne ich, dass in meinem Bereich Qualität stattfindet?“. Die meisten Antworten ließen sich den drei Kategorien Familie/Pflegekinder, Jugendamt und Beratung/Fortbildung zuordnen.

Allen gemeinsam fand sich die Aussage, eine ständige (Selbst-) Reflektion, Evaluation und Überprüfung in allen Bereichen / Ebenen sei ein Zeichen für Qualität. Die folgenden Aussagen haben in ihrer Aufzählung kein Ranking, d.h. sie sind ein Spiegel des Brainstormings der TeilnehmerInnen, die sich wie bereits erwähnt, durch ihre interdisziplinären Kompetenzen auszeichneten.

In Bezug auf die Pflegekinder und -familie lässt sich Qualität erkennen an:

- dem Stand des Kindes im Zentrum der Aktivitäten.
- der Erfüllung von Ansprüchen, erstens des Kindes und zweitens des Amtes.
- der positiven Entwicklung der Pflegekinder.
- angemessenem Verhalten der Pflegeeltern dem Pflegekind gegenüber.
- einem entspannten Familienleben und der Zufriedenheit der Pflegefamilien.
- der Fähigkeit von Pflegeeltern, Beziehungsprozesse und Emotionen (qualifiziert) zu diskutieren.
- einem Arrangement mit der Ambivalenz im Pflegeeltern-Kind-Verhältnis als spezifische und diffuse Sozialbeziehung und mit dem halb-öffentlichen Kontext.
- der Kontinuität der Betreuung.
- dem Vorhandensein von fachlichen Standards und ihrer Auslebung.

Qualität lässt sich in Bezug auf das Jugendamt erkennen an:

- der Entwicklung von Standards.
- einer Transparenz der Prozessstrukturen.
- vorhandener Zeit für Beratung, sowie regelmäßigem partnerschaftlichen Kontakt zu den Pflegeeltern, auch in der häuslichen Umgebung.
- einer Zufriedenheit aller Prozessbeteiligten u.a. der MitarbeiterInnen des Jugendamtes.
- der Kontinuität der Zuständigkeit einer Sachbearbeiterin für ein Kind.
- der Art der Interaktion mit den Herkunftseltern.
- der Aufklärung der Pflegeeltern über ihre Rechte und Möglichkeiten.
- einem fachlichen Austausch zwischen betreuenden Institutionen, Ämtern und der Pflegefamilie.
- den Ergebnissen der Hilfeplanung.
- der Möglichkeit für Feedback.
- dem Zeitpunkt, an dem man sich für Supervisionswünsche nicht mehr rechtfertigen muss.

Qualität lässt sich in Bezug auf die Beratung/ Fortbildung erkennen an:

- konzeptionellem Arbeiten.
- einer Vor- und Nachbereitung.
- einer spezifischen Methodenwahl entsprechend dem TeilnehmerInnenlevel.
- der Motivation der Pflegeeltern sich zu beteiligen.
- einem partnerschaftlichen Arbeiten bzw. der Zubilligung einer fachlichen Kompetenz der Pflegeeltern.
- der Diskussion und Darstellung mit und nach außen.
- der wiederholten Nachfrage des Angebotes.

Im zweiten Teil der Arbeitsgruppe kam es aufgrund der Gruppenzusammensetzung zu einer lebhaften Erörterung der Beziehungen und Arbeitsverhältnisse von Jugendamt und Pflegeeltern.

Tenor der anwesenden Pflegemütter war der Wunsch nach stärkerem partnerschaftlichen Handeln und der Anerkennung ihrer Tätigkeit und ihrer Fähigkeiten. Der Bedarf an qualifizierter Beratung, auch themenspezifisch, ist oftmals nicht zu decken. Beispielsweise ist es schwierig für Kinder mit Alkoholembryopathie fachlich qualifizierte Unterstützung zu bekommen. Diesbezüglich würden die Pflegeeltern gerne ihre Kompetenzen zur Verfügung stellen. In der Diagnostik wiederum halten sie den Einbezug fremder Dienste für notwendig.

Die Mitarbeiterinnen des Jugendamtes wiesen auf den Personalmangel hin und der damit verbundenen Schwierigkeit, ihre Arbeit ihren Ansprüchen gemäß qualitativ zu gestalten. Sie betonten die internen hierarchischen Strukturen, denen ihre Entscheidungen zum Teil unterliegen.

Es wurde wertfrei erwähnt, dass von den MitarbeiterInnen des Jugendamtes keine emotionale Bindung zu den Pflegefamilien besteht. Dies sei aufgrund des Zuständigkeitsbereiches nicht möglich, beinhalte aber auch objektivere Betrachtungsmöglichkeiten. In diesem Zusammenhang sei der Kontrollauftrag des Jugendamtes zu sehen, der eine Schutzfunktion für das Kind darstellt.

Regelmäßige Hausbesuche würden das Spannungsfeld zwischen Jugendamt und Pflegeeltern entzerren und die einzelnen Standpunkte für beide Seiten erfassbar machen. Pflegeeltern wünschen sich eine Kontinuität im Kontakt, um ein beidseitiges Vertrauensverhältnis aufbauen zu können.

Für die MitarbeiterInnen des Jugendamtes / der freien Träger ist die Rolle der Pflegeeltern schwer zu fassen. Zum einen stehen sie in der Position von Dienstleistern, zum anderen haben sie keinen Angestelltenstatus und arbeiten im privaten Setting. Es ist problematisch, Ansprüche an sie zu stellen, die zum einen für das Wohl des Kindes notwendig sind, und zum anderen ihrer Position im Pflegekinderwesen nicht entsprechen. Rechtlich sollte zumindest die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen abgeklärt sein.

Die eigenen Grenzen aufzeigen, Klarheit und Professionalität (d.h. die Kompetenz für das Kind) darstellen, wäre die Konsequenz für die Pflegeeltern. Dies erfordert Selbstbewusstsein und kann auch eine Gegendarstellung hervorrufen. Weiterhin sollten die Pflegeeltern Experten einfordern.

Souveränität beider Seiten ist erforderlich, genau so, wie ein gegenseitiger Informationsaustausch. Nur eine Zusammenarbeit kann bestmögliche Pflegeverhältnisse hervorbringen.

Als Fazit lässt sich festhalten:

Für die Qualität ist es unabdingbar, dass am Anfang ein intensiver Klärungsprozess der Rollen und der gegenseitigen Erwartungen stattfindet. Dieses sollte prozesshaft weitergeführt werden.

Für die Pflegeeltern sind eine intensive Vorbereitung, sowie andauernde Fortbildung und Supervision notwendig.

Ein regelmäßiger Kontakt mit klaren Statements auf beiden Seiten ist wichtig.

Soweit möglich, sollte für das Kind eine eindeutige Perspektivabklärung erfolgen.

Die Arbeitsleistung und Kompetenz der Pflegeeltern sollte gewürdigt werden und sich in einem partnerschaftlichen Handeln bzw. einer kontinuierlichen Zusammenarbeit äußern.

Insgesamt lässt sich sagen, dass die Arbeitsgruppe 1: „Qualität im Berliner Pflegekinderwesen“ inhaltlich wichtige Aspekte der Qualität des Pflegekinderwesens aufgezeigt und erörtert hat, wobei eine angeregte, konzentrierte und produktive Arbeitsatmosphäre herrschte.

Zur Leiterin der Arbeitsgruppe und den Protokollantinnen:

Cornelia Schiemann, Sozialpädagogische Fortbildung Jagdschloss Glienicke

Janina Buchwald, freie Mitarbeiterin der Familien für Kinder gGmbH

Natalie Schmidt, Mitarbeiterin der Freien Universität Berlin, Institut für Kleinkindpädagogik

FIP - Ein Pflegekinderdienst in Berlin-Spandau in freier Trägerschaft

Arbeitsgruppe 2

Leitung: Maria Loh und Peter Gizzi

Protokoll: Bettina Meißner

Peter Gizzi, Leiter der Wadzeck-Stiftung, begrüßte die Teilnehmenden. Gemeinsam mit ihm gestalteten Frau Loh und Frau Leber, Jugendamt Spandau sowie Herr Weiß, Leiter des **F**amilien**I**ntegrativen**P**flegekinderdienstes der Wadzeck-Stiftung die Arbeitsgruppe.

Zunächst gab es eine Vorstellungsrunde und da aus aktuellem Anlass sehr großes Interesse an dieser AG bestand, auch eine Fragensammlung.

Die Themen lauteten:

- Zusammenarbeit, Kooperation freier Träger/ öffentlicher Träger
- Abgrenzung zum Jugendamt
- Zusammenarbeit mit den Herkunftsfamilien
- Interessenkonflikt beim Träger bzgl. § 33 oder § 34 KJHG
- Personalsituation beim öffentlichen Träger
- Qualitätsmerkmale bei Umstrukturierung
- Aufgaben des Jugendamtes nach Umstrukturierung
- Hilfeplanung zu Beginn (§ 36 KJHG)
- Hilfen für Herkunftsfamilien bei Rückkehropotion
- Konkrete Erfahrungen in der Begleitung von Pflegefamilien
- Kinder mit Behinderungen in Pflegefamilien
- Übertragung der Tagespflege auf freie Träger
- Was ist das Neue?

Anschließend folgte ein Exkurs von Frau Loh zum Thema Qualitätsmanagement.

Was ist Qualität?

Qualitätsmanagement ist das, was man draus macht:

- *Was gut läuft - lassen,*
- *was nicht so gut läuft - umbauen,*
- *was schlecht läuft - erneuern.*

Qualität bedeutet zunächst Beschaffenheit:

- des Konzeptes (Plan, Ziel, Haltung...)
- der Struktur
- des Prozesses
- des Ergebnisses

Konzeptqualität

- Haltung zu Professionalität (z.B. Fortbildungsbereitschaft)
- Haltung zu Familie und Lebenswelten

- Haltung zu Hilfen zur Erziehung
- Haltung zur Hilfeplanung
- Haltung zu Indikation (gibt es in der sozialen Arbeit eine Diagnose?)
- Haltung zu Verfahren (beteiligungsorientierter Prozess...)

Strukturqualität

- Personalanteil/ Zeit
- Qualifikation
- Qualifizierung
- Räume
- Ausstattung

Prozessqualität

- Fallkonstruktionsprozess
- Begegnungsqualität
- Dialogqualität
- Beziehungsqualität

Ergebnisqualität

- Perspektiven des Kindes
- Perspektiven der Herkunftsfamilie
- Perspektiven der Pflegefamilie
- Wirksamkeitsauswertung

Der Leitsatz: „Die Betreuung von Kindern außerhalb des Elternhauses soll vorrangig in Pflegefamilien durchgeführt werden....“ ist zur Zielsetzung geworden.

Die Frage, wie Kinder heute aufwachsen, wird zu wenig im Gesamtkontext beachtet. Dagegen gibt es viele sehr spezielle Studien und damit eine selektive Forschung.

Nach diesen Ausführungen von Frau Loh beschrieb Frau Leber den Prozess der Auswahl und Einbeziehung des freien Trägers.

Einbeziehung eines freien Trägers

Es gab bereits einen langen Vorlauf zur jetzigen Situation. Vorausgegangen war eine intensive fachliche Debatte. Seit dem Frühjahr 1999 gibt es im Jugendamt Spandau ein Selbstevaluierungsprojekt.

Frau Leber betonte: „Wir befinden uns in einem permanenten Lernprozess.“

Ausgangssituation im Januar 2001

- Eine Bestandsaufnahme der Arbeit des PKD und Veränderungen der Arbeitsorganisation zeigten die Diskrepanz auf zwischen der Gewährleistung des gesetzlichen Auftrags und dem Anspruch an die Einhaltung und Weiterentwicklung der fachlichen Standards.
- Es gab rückläufige Zahlen bei der Fremdunterbringung von Kindern in Pflegefamilien und steigende Zahlen bei den Heimunterbringungen.
- Die Aufgaben- und Rollenvielfalt im PKD erwiesen sich als kaum noch zu bewältigende Anforderungen.
- Begrenzte personelle und finanzielle Ressourcen erfordern innovative Ideen und Konzepte zur Aufrechterhaltung und qualitativen Weiterentwicklung des fachlichen Anspruchs.

Zielsetzung und Rahmenvorstellungen zu einem Konzept

- Realisierung des Leitsatzes „Die Betreuung von Kindern außerhalb des Elternhauses soll vorrangig in Pflegefamilien durchgeführt werden, ...

- Eltern erhalten Hilfe zur Erziehung ihres Kindes im Rahmen nach §33 KJHG.
- Kinder erhalten die Chance auf familienbezogene Entwicklungsbedingungen bei Unterbringung außerhalb der eigenen Familie.
- Pflegeeltern sind Partner der Jugendhilfe und erhalten verlässliche und fachlich qualifizierte Beratung, Unterstützung und Begleitung.
- Verringerung der vielfältigen Spannungsfelder zwischen Herkunftsfamilie - Kind - Pflegefamilie.
- Durch Aufgaben- und Rollenverteilung wollen wir allen Zielgruppen und ihren Bedürfnissen gerecht werden.
- Eine gemeinsame Zielsetzung und Konzeptentwicklung mit einem freien Träger der Jugendhilfe als Baustein für die qualitative Weiterentwicklung der Aufgabenwahrnehmung im Pflegekinderbereich.

Konzept- und Qualifikationsanforderungen an einen freien Träger

- Ein zeitgerechtes Konzept zur Durchführung der Aufgaben der Vollzeitpflege, Bereitschaftspflege/ Krisenintervention im Rahmen des KJHG unter Berücksichtigung der Spannungsfelder des Pflegekinderwesens.
- Konzept zu Aufbau und Begleitung von neuen Pflegeverhältnissen und zur prozessorientierten Intensivierung und Unterstützung bestehender Pflegeverhältnisse.
- Pflegekinderaufgaben integriert in das Gesamtkonzept eines freien Trägers.
- Berücksichtigung der Besonderheiten der Bereitschaftspflege und des Perspektivenclearings.
- Vorstellungen für die Kooperation mit dem Jugendamt Spandau und für die Gestaltung einer gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit.
- Erfahrungen in der Vollzeitunterbringung.
- Erfahrungen mit familienanalogen Betreuungsformen.
- Erfahrung mit Krisen- und Clearingsituationen.
- Erfahrung in der Arbeit mit Eltern.

Auswahlverfahren und Aushandlung einer Vereinbarung zur Kooperation mit einem freien Träger

- Das Auswahlverfahren transparent und beteiligungsorientiert gestalten.
- Gemeinsame Konzeptbewertung und gemeinsame Bewertung der Präsentation als Lernprozess und Baustein der Qualitätsentwicklung.
- Aushandlung einer Vereinbarung zur Kooperation bringt:
  - gemeinsame Zielformulierung,
  - Verständigung über Aufgabenteilung,
  - Verständigung über Grundzüge der Arbeitsorganisation,
  - Vereinbarung von Leistungsentgelten,
  - Vereinbarung zur Auswertung und qualitativen Weiterentwicklung.
- Aushandlung einer Vereinbarung zur Kooperation ist ein gemeinsamer Lernprozess.

Mit der Unterzeichnung des Kooperationsvertrages beginnt die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung.

Anmerkung: Pflegeeltern waren noch nicht an der Auswahlgruppe beteiligt (das würde jetzt wahrscheinlich anders sein, aber so weit waren wir damals noch nicht)

Spannend war die anschließende Übereinstimmung in der Beurteilung.

Keine Auslagerung / Übertragung, sondern eher Kooperation, ein gemeinsamer Lern- und Arbeitsprozess. Es wurde geklärt, wer welche Aufgaben übernimmt, eine gemeinsame Qualitätsentwicklung wurde vereinbart, eine Steuerungsgruppe gebildet.

Nach diesen Ausführungen stellte Herr Gizzi die Leitideen von FIP vor.

Leitideen von FiP

Eine Pflegestelle ist (zunächst) eine Hilfe auf Zeit

- Bei Gründung neuer Pflegeverhältnisse Überprüfung der Rückkehroption.
- Zumutung für Pflegeeltern und Kind: Das Nebeneinander von Eltern und Pflegeeltern.
- Kinderschutz beinhaltet die rechtzeitige und gründliche Klärung von Loyalitätsproblemen.

Eltern haben auch in der Pflegestelle Anspruch auf Hilfe zur Erziehung

Der Träger hat Erfahrungen mit Elterncoaching usw. aus dem Heimbereich. Daran anknüpfend ist ein Elterncoaching und der begleitete Umgang durch Fachkräfte von FIP vorgesehen.

- Elterncoaching durch Fachkräfte von FiP,
- Eltern lernen von (Pflege-)Eltern,
- begleiteter Umgang von FiP,
- gemeinsame Elternschulen,
- gemeinsame Elternfreizeiten,
- Beratung für die Herkunftsfamilie auch dann, wenn Rückführung ausgeschlossen scheint und deren positive Einbeziehung in den Hilfeprozess,
- bedarfsweise und selbstverständlich: Kinderschutz!!

Pflegeeltern brauchen (nicht nur) professionelle Unterstützung

- Pflegeelternwerbung und -auswahl.
- Pflegeelternqualifizierung.
- Vermittlung und Herstellung größtmöglicher Passfähigkeit zwischen Kind und Pflegefamilie.
- Aktuelle Beratung und Unterstützung in allen pädagogischen aber auch lebenspraktischen Fragen.
- Krisenintervention in der Pflegefamilie.
- Unterstützung in der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt durch Transparenz des Pflegeverhältnisses.
- Serviceangebote der Wadzeck-Stiftung.
- Organisation von Selbsthilfegruppen.
- Lobbyarbeit und Öffentlichkeitsarbeit.
- Materielle und sonstige Verbesserungen für Pflegeeltern.

Gemeinsame Qualitätsentwicklung zwischen FiP und Jugendamt

- Gemeinsame Leitbildentwicklung und Entwicklung einer trägerübergreifenden Steuerungsgruppe.
- Gemeinsame Teamentwicklung von FiP und Jugendamt durch bereichsübergreifende Fortbildung.

- Qualitätscontrolling anhand kooperativ entwickelter Indikatoren.
- Unterstützung bei der Hilfeplanung durch FiP.
- Kooperation in bezirksübergreifenden Gremien.

Pflegeformen und Betreuungspauschalen

Kurzzeitpflege pro Monat/Fall ..... 5 FLS

Optionspflege pro Monat/Fall ..... 9 FLS

Dauerpflege pro Monat/Fall..... 5 FLS

Krisenpflege pro Tag/Fall ..... 1,5 FLS

Qualifizierungspauschale bei erstmaliger Vermittlung eines Kindes... 45 FLS

Vermittlungspauschale bei Vermittlung eines Kindes in eine bekannte Pflegefamilie ..... 17 FLS

(FLS = Fachleistungsstunden)

(Im Jahr 2001 betrug der DM-Betrag für eine Fachleistungsstunde 80,25 DM)

Diskussion

Frau Janze von der IGFH bemerkte, dass das Pflegekinderwesen in England privatisiert worden sei und profitorientiert ausgerichtet ist. Dies würde mittlerweile kritisch gesehen. Sie fragte ferner an, woher sich eigentlich der Vorrang von § 33 vor § 34 KJHG ableite, denn im Gesetz stünden sie gleichberechtigt nebeneinander.

Frau Loh entgegnete, dass dies einer der Leitsätze sei, der für Berlin gelte.

Weiterhin wurde angemerkt, dass § 33 KJHG nicht vom § 34 KJHG getrennt diskutiert werden dürfe. Sparkonzepte Berlins einerseits und Qualitätsentwicklung in den erzieherischen Hilfen andererseits dienten als Motive für anstehende Veränderungen und Neuerungen in diesem Feld.

Mit einem Schlussrundenblitzlicht endete die Arbeitsgruppe. Für die eingangs gestellte Aufgabe, Qualitätskriterien für den Unterbringungsprozess aus unterschiedlichen Blickwinkeln zusammenzutragen, blieb leider keine Zeit mehr.

Die Diskussion war ganz auf die aktuelle Situation im Berliner Bezirk Spandau gerichtet.

Die Arbeitsgruppe nahm viele Anregungen mit, die Mitarbeiterinnen der Pflegekinderdienste drückten ihre Betroffenheit über bevorstehende gravierende Veränderungen in ihrem Tätigkeitsfeld aus. Einige wünschten sich mehr Raum und Zeit zum Austausch und zur Diskussion.

Zur weiteren Information befindet sich im Anhang der zwischen dem Jugendamt und der Wadzeck-Stiftung geschlossene Vertrag sowie ein Muster des Vertrags zwischen Pflegefamilie und Wadzeck-Stiftung.

Zur Leiterin und dem Leiter der Arbeitsgruppe sowie zur Protokollantin:

Maria Loh, Leiterin des Fachbereichs Familienunterstützende Hilfen, Jugendamt Spandau

Peter Gizzi, Geschäftsführer der Wadzeck-Stiftung

Bettina Meißner, Familien für Kinder gGmbH

Das Modellprojekt proFam - Erzieherische Hilfen im familiären Setting

Arbeitsgruppe 3

Leitung: Cornelia Dittrich

Protokoll: Jeannette Preiss

In dieser Arbeitsgruppe wurden die Ergebnisse des Berliner Modellprojektes proFam vorgestellt und mit den Teilnehmern diskutiert.

Das Modellprojekt proFam unter der Trägerschaft des Arbeitskreises zur Förderung von Pflegekindern e.V. konnte mit Unterstützung von Zuwendungen durch die Stiftung Deutsche Jugendmarke e.V. und das Land Berlin von August 1997 bis Dezember 2000 in Berlin durchgeführt werden.

Ziel des Modellprojektes, das in vertraglich geregelter Kooperation zwischen sechs öffentlichen und 3 freien Trägern (Berliner Jugendämter Friedrichshain, Hellersdorf, Hohenschönhausen, Marzahn, Pankow, Weißensee, Jugendaufbauwerk Berlin, SOS Familienzentrum Hellersdorf, Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e.V.) durchgeführt wurde, war es, Familienunterbringungen auf hohem professionellem Standard, insbesondere hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den Herkunftsfamilien und der Sicherung biografischer Kontinuität für die Kinder) auch für schwierigste Bedarfslagen zu entwickeln und zu erproben. Im Vordergrund standen dabei Bedarfslagen wie Krisenintervention und befristete Unterbringungsformen zur Perspektivabklärung.

ProFam ist, der Struktur der Berliner Jugendhilfe folgend, eine Einrichtung nach § 34 KJHG, die entwickelten Arbeitsgänge und Methoden sind jedoch fast ohne jeden Abstrich auf den Bereich der Vollzeitpflege zu übertragen.

Die statistische Auswertung des Modellprojektes ergibt eine überraschend hohe Rückführungsquote. Siehe hierzu die Tabellen auf den nächsten Seiten.

Auswertung erzieherischer Hilfen von proFam

Begonnene Hilfeleistungen vom 1. Juli 1998 bis 31.12.2000 (Gesamt: 67)

Aufenthaltsort der Kinder vor der Unterbringung:	Fallzahl	in %
bei Eltern/Elternteil	41	61,2 %
in Jugendhilfeeinrichtung	14	20,9 %
davon: Kinderheim 1 Pflegefamilien 7 Kindernotdienst 5 Mutter-Kind-Einrichtung 1		
Krankenhaus	10	14,9 %
anderes (Asylbewerberheim/Drogentherapieeinrichtung)	2	3,0 %
Gesamt	67	100 %

Verteilung auf Altersgruppen	Fallzahl	in %
jünger als 1 Jahr	15	22,5 %
zwischen 1 und unter 3 Jahren	17	25,3 %
zwischen 3 und unter 6 Jahren	17	25,3 %
zwischen 6 bis unter 12 Jahren	13	19,4 %
älter als 12	5	7,5 %

(Der Anteil der Kinder von 0 bis unter drei Jahren betrug 47.8 %)

	Bedarfslagen/Unterbringungsgründe	Fallzahl
1.	Vernachlässigung/Mangelversorgung	23
2.	psychische Erkrankung der Kindesmütter	8
3.	Erziehungsschwierigkeiten/Beziehungsstörungen	8
4.	Alleinlassen/Abschieben der Kinder	7
5.	Misshandlung	6
6.	Suchterkrankungen	4
7.	Trennungskonflikte/Partnerschaftsprobleme	4
8.	Krankheit/Unfall der Kindesmutter	4
9.	minderjährige Mütter	3
	Fallzahl gesamt	67

Beendete Hilfeleistungen vom 1.7.1998 bis 31.3.2001 **Lebensort nach der Unterbringung**	Fallzahl	in %
bei Eltern/Elternteil davon: vorbereitete/abgestimmte Rückführung .....29 (davon kurzfristig gescheitert: 1) Herausnahme durch Eltern ..... 3 Beendigung durch JA und proFam ..... 1 (Zielerreichung nicht möglich)	33	84,6 %
Weitervermittlung in langfristige Fremdbetreuung davon: Adoption ..... 3 Dauerpflege 3	6	15,4 %
Gesamt	39	100 %

Dauer der beendeten Hilfeleistungen:	Fallzahl	in %
bis 3 Monate	17	43,7 %
3 bis 6 Monate	8	20,5 %
6 bis 12 Monate	7	17,9 %
länger als 12 Monate	7	17,9 %
Gesamt	39	100 %

Konzeptionelle Schwerpunkte

- intensives Auswahl- und Vorbereitungsprogramm für die Erziehungsfamilien,
- kontinuierliche Fachberatung (1 Vollzeitstelle auf 12 Plätze),
- inklusive einer Rund-um-die-Uhr- Rufbereitschaft,
- größtmögliche Wahrung der Bindungskontinuität des Kindes zu seinen Eltern durch häufige Umgangskontakte und Biografiearbeit (Erstellen eines Erinnerungsbuches) sowie
- ein eigenständiger Beratungsdienst für die Herkunftseltern.

Die Elternberatung bei proFam

Mit der Fremdunterbringung ihres Kindes haben Eltern nicht nur eine schmerzhafte Trennung zu verarbeiten; sie erleben überdies gesellschaftliche Sanktionen und persönliche Abwertungen, da sie nicht in der Lage sind, ihren Rollenverpflichtungen als Eltern nachzukommen. Für die Eltern kommt es mit der Fremdunterbringung zu Orientierungszusammenbrüchen und die sozialen Rahmenbedingungen verschlechtern sich häufig gerade dann, wenn die Eltern Unterstützung am dringendsten brauchen. Das soziale informelle Netz: Eltern, Geschwister, Freunde und gute Bekannte stehen nur sporadisch zur Verfügung oder ziehen sich gerade in dieser Zeit zurück. Eltern, die sich in einer konflikthaften Auseinandersetzung mit ihrem Jugendamt befinden oder ihr Sorgerecht durch Intervention bereits verloren haben, sind mit den Beratungsangeboten des öffentlichen Trägers kaum noch erreichbar. An dieser Stelle setzt die Elternberatung bei proFam ein, die sich als Ergänzung für die Tätigkeit der zuständigen Jugendämter versteht.

Struktur der Elternberatung

Eigene personelle Zuständigkeit

Die Elternberatung ist räumlich und personell von der Fachberatung der Erziehungsfamilien getrennt.

Eigener Ort für die Eltern

Die Fachberatung der Erziehungseltern ist in der Wahrnehmung der Eltern immer auch mit der als potentielle Konkurrenz und Bedrohung erlebten Erziehungsfamilie verbunden. Auf dem Hintergrund einer häufig bereits gestörten Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe (Herausnahmen durch die Jugendämter, familiengerichtliche Auseinandersetzungen) scheitert die weitere Zusammenarbeit mit den Eltern häufig schon im Vorfeld der Unterbringung. Daher war (und ist) die Beratung der Herkunftseltern auch räumlich getrennt angesiedelt (im SOS-Familienzentrum Berlin Hellersdorf), um den Eltern einen unabhängigen vertraulichen Rahmen anzubieten, dessen Eigenständigkeit sie sichtbar wahrnehmen und deshalb verlässlich und glaubwürdig annehmen können.

Absolute Vertraulichkeit

Die Inhalte der Beratungsgespräche werden von der Elternberatung absolut vertraulich behandelt. Die Elternberatung gibt die ihr von den Eltern anvertrauten Informationen/Daten an die Erziehungsstellenleitung nur weiter, wenn die Eltern die Erlaubnis dazu erteilen oder eine Informationsweitergabe aus Gründen des Kinderschutzes notwendig wird, das gilt ebenso fürs Jugendamt.

Freiwilligkeit und Akzeptanz durch die Eltern

Die auf Freiwilligkeit und persönliche Akzeptanz ausgerichteten Beratungs- und Hilfsangebote für die Eltern umfassen folgende Zielsetzungen:

Konzeptionelle Zielsetzungen

Gewinnung und Befähigung von Eltern zur eigenständigen Entscheidungsfindung

Unterstützung der Eltern bei der aktiven Beteiligung am Hilfeplanprozess

Unterstützung der Eltern, Verantwortung für ihr Kind zu übernehmen und ihre Vorstellungen und Wünsche im Hilfeplanprozess einzubringen. Die Hilfeplanung wird mit den Eltern vorbereitet und auf Wunsch werden die Eltern von der Elternberatung zu den Hilfekonferenzen begleitet.

Die Eltern werden darüber informiert, dass die Erzieherinnen in Zusammenarbeit mit der Erziehungsstellenleitung einen Betreuungsbericht erstellen und werden von der Elternberatung über die Empfehlungen für die weitere Ausgestaltung der Hilfe unterrichtet. In diesem Vorbereitungsprozess wird den Eltern der Raum gegeben, sich mit den Empfehlungen der Erzieherinnen und Erziehungsstellenleitung auseinander

zu setzen und ihre Sichtweise darzulegen, die in der Hilfekonferenz ausgehandelt werden soll. (Wir sind keine Verbündeten der Eltern gegen das Jugendamt).

Unterstützung bei der Klärung von Konflikten mit Jugendämtern und/oder Erziehungsstellen

Die Konflikte rechtzeitig erkennen, damit in der wöchentlichen Fallberatung zwischen Erziehungsstellenleitung und Elternberatung präventiv konstruktive Lösungsmöglichkeiten entwickelt werden, um diese mit den Eltern im Beratungsprozess zu erarbeiten.

Motivation und Unterstützung der Eltern zur Aufrechterhaltung des Kontaktes zu ihren Kindern

Die Eltern motivieren, den Kontakt zu ihrem Kind durch persönliche Kontakte oder Briefe und Fotos aufrecht zu erhalten. Kinder sind zur Entwicklung ihrer Identität auf das Wissen ihrer Wurzeln angewiesen. Dazu gehört das Wissen des Kindes „wer bin ich?“, „woher komme ich?“

Durch die Besuchskontakte bleibt die Realität zur Herkunftsfamilie erhalten, d.h. wo die Herkunftsfamilie in immer weitere Ferne rückt, baut sich das Kind allmählich ein Idealbild der Herkunftsfamilie auf. Besuchskontakte sind die Vorbereitung einer Rückführung und für eine positive Weiterentwicklung des Kindes unabdinglich.

Vorbereitung und Begleitung des familiären Reintegrationsprozesses nach Rückführungen

Nach Rückführung des Kindes werden die Eltern regelhaft bis zu 4 Wochen durch die Elternberatung nachbetreut. Die Rückführung eines Kindes löst nach einer gerade bewältigten Krise im Herkunftssystem eine erneute Krise aus. Es ist wieder ein Trennungsprozess und wieder eine Integrationsleistung. Die Familie braucht Unterstützung, die über die ersten Anpassungsschwierigkeiten hinweghilft.

Stabilisierung von Eltern in der gesellschaftlich stigmatisierten Rolle „Eltern ohne Kind“

Soziale Sanktionen im Umfeld der Eltern behindern und verzögern zusätzlich notwendige Neuorientierungen und Entscheidungsprozesse. Die Erarbeitung neuer Sichtweisen, um mit den Schwierigkeiten fertig zu werden, dass ihr Kind nicht mehr bei ihnen lebt.

Die Vermittlung von anderen Hilfen

Das Jugendamt wird informiert, ob und welche nachsorgende Hilfe das Familiensystem benötigt, um den Erfolg der vorangegangen Hilfe abzusichern und die Reintegration des Kindes in seine Familie zu fördern. Das Jugendamt bitten, den Eltern die Wege zu ebnen z.B. durch sozialpädagogische Familienhilfe, Therapien etc.

Methoden

ProFam arbeitet nach dem systemischen Beratungsmodell, lebenswelt-, ressourcen- und lösungsorientiert: Wir leisten zum Hilfeprozess begleitende Beratung und keine Therapie. Die im Hilfeplan festgeschriebenen Ziele dienen als Grundlage für die Arbeit mit den Eltern.

Unser Arbeitsansatz ist die sozialpädagogische Beratung, die sich in die Lebenswelt der Eltern begibt und die Probleme dort aufgreift, wo sie sich zeigen und die Ressourcen nutzt, um in der Gemeinsamkeit von Gespräch, Erfahrung und Handlung nach Lösungen zu suchen.

Problemexploration: Mit welchen subjektiven Bedeutungsaspekten nehmen die Eltern ihr Problem wahr, wie definieren sie ihr Problem? Die Probleme sollen so konkret wie möglich benannt werden, um klare praktische Lösungen zu erarbeiten.

Genogramm: Dient zur Informationsgewinnung, mit dessen Hilfe sich vorläufige Hypothesen für die weitere systemische Einschätzung gewinnen lassen des weiteren stellt es eine wichtige Möglichkeit dar, „Zugang“ zur Familie zu gewinnen.

Zirkuläres Fragen: Ist geeignet zur Erzeugung von Informationen, erleichtert das Aufstellen, Verfeinern und Verwerfen von Hypothesen.

Aufsuchende Arbeit: Auf die Eltern zuzugehen bedeutet, den Kontakt zur Familie durch aufsuchende Beratungsarbeit zu realisieren, was ein besonderes Merkmal unserer Arbeit ist. In der vertrauten Umgebung ihrer Wohnung fühlen sich die Eltern offensichtlich am sichersten. Des weiteren ist es für die Eltern wichtig, zu sehen, dass wir ihre Lebensweise und ihr Lebensumfeld verstehen wollen.

Die Erziehungsstellenleitung informiert uns in der Fallberatung über die Aufnahme eines Kindes. Um die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zu erleichtern, schreiben wir die Eltern an. Die Eltern können entscheiden, an welchem Ort die Beratung stattfinden soll, in ihrer Wohnung oder in der Beratungsstelle in Berlin-Hellersdorf.

Zeit und Verfügbarkeit sind neben Vertraulichkeit zentrale Rahmenbedingungen. Wir gehen auf die Wünsche der Eltern ein, wann und in welchen Abständen, wöchentlich, 14-tägig oder monatlich sie die Beratung in Anspruch nehmen möchten. Wir respektieren die Eltern und konfrontieren sie immer mit unserer Problemsicht.

Arbeitsschritte

Wege der Umsetzung in der Zusammenarbeit mit den Eltern

Hilfestellung bei der Begleitung des Trennungsprozesses

Die Eltern bekommen oftmals kein Verständnis für ihre Gefühle (Trauer, Wut, Verzweiflung), wir wollen ihnen den Raum geben, ihre Trauer und auch ihre Wut ausdrücken zu können.

Erarbeiten von subjektiven Wahrnehmungs- und Deutungsmustern

Aus der Rekonstruktion der Lebensgeschichte der Eltern ihre Wahrnehmungsperspektive und Deutungsmuster kennen zu lernen. Sie sind die Folie, auf der die Eltern Einstellungen und Handlungsalternativen entwickeln.

Problemdefinition der Eltern bearbeiten

Wir gehen auf die Wünsche und Bedürfnisse der Eltern ein, sie sollen ihr eigenes Anliegen formulieren, um gemeinsam Ziele zu erarbeiten: was möchte ich wie und wodurch erreichen.

Hilfeakzeptanz erreichen

Die Eltern sollen fähig werden, ihre eigenen Grenzen zu erkennen und sich früh genug um Hilfe bemühen, damit gemeinsame Perspektiven hergestellt werden können.

Empowerment

Die Eltern aktivieren, sich an der Hilfeplanung zu beteiligen, die Besuchskontakte

wahrzunehmen und selbstbestimmt Entscheidungen zu treffen, ihre Handlungsmöglichkeiten zu verbessern, damit sie den eigenen Lebensweg gestalten können.

Abklärung von Ressourcen

Die Ressourcen der Eltern im persönlichen und sozialen Umfeld wahrnehmen und gemeinsam ein Hilfearrangement entwickeln, das wirksam Hilfe zur Selbsthilfe leistet.

Koordination der Hilfeleistungen

Gestützt und mitgetragen wird die Zusammenarbeit mit den Eltern durch die Auswahl und Vorbereitung der Erziehungseltern und die Koordination zwischen der Fachberatung und dem Beratungsdienst der Eltern.

Die Elternberatung und die Erziehungsfamilienleitung treffen sich einmal wöchentlich zum Informationsaustausch und zur Fallberatung. Diese Schnittstelle gewährleistet die ganzheitliche Zuständigkeit der Arbeit im Kontext von den erzieherischen Hilfen bei proFam. Der Blickwinkel der Elternberatung wird nicht auf die Eltern verengt, sondern alle drei Systeme: Kind, Erziehungsfamilie und Herkunftsfamilie sind in ihren sich bedingenden Wirkungszusammenhängen zu sehen. Hier findet der Abgleich von Perspektiven und die Diskussion über die verschiedenen Sichtweisen statt.

Die Erziehungsfamilienleitung hat den Blick auf die Erziehungsstelle, d.h. die Dynamik innerhalb der Erziehungsfamilie und die Elternberatung bringt die Sichtweisen der Eltern ein: Beziehung Eltern und Kind. In diesem Rahmen kommt es oftmals zu Konfrontationen, die uns zur konstruktiven Lösungsfindung bzw. zu einem Abgleich herausfordern.

Im fachlichen Austausch mit der Erziehungsstellenleitung berücksichtigen wir die Wünsche, Bedürfnisse und Anliegen der Eltern. Die Bedürfnisse der Kinder bleiben oberste Richtschnur unseres Handelns.

Nachfragen der Teilnehmer/innen

Die Nachfragen der Teilnehmerinnen bezogen sich auf Fragen des Betriebserlaubnisverfahrens und Entgeltes, die Art, Häufigkeit und Absicherung der Umgangskontakte sowie das besondere Schulungsprogramm für die Erziehungseltern und die kontinuierliche Biografiearbeit auch mit kleinen Kindern.

Zur Leiterin der Arbeitsgruppe sowie zur Protokollantin:

Cornelia Dittrich, Geschäftsführerin der proFam gGmbH

Jeannette Preiss, proFam gGmbH

Pfiff e.V. - Erfahrungen eines freien Trägers aus Hamburg

Arbeitsgruppe 4

Leitung: Monika Krumbholz

Protokoll: Ellen Hallmann

Nach einer ausführlichen Vorstellungsrunde stellte Frau Krumbholz die Entwicklung und Geschichte von PFIFF e.V. dar, sowie die Bedingungen, die die Gründung eines freien Trägers in Hamburg nötig machten. Dabei führte sie aus, dass auf dem 1989 durchgeführten Hamburger Pflegeelternkongress „Mut zur Vielfalt“ deutlich wurde, dass es zu einer Belebung und Stärkung des Hamburger Pflegekinderwesens kommen musste.

Problemanzeigen:

- nur unzureichende Betreuungsleistungen für die bestehenden Pflegeverhältnisse durch die Bezirke,
- Unzufriedenheiten der Pflegeeltern in Hinblick auf die Beratungsangebote,
- Unzufriedenheit von geprüften Bewerbern durch lange Wartezeiten bis zur Vermittlung, sowie
- Anstieg der Heimkosten um jährlich 20%.

Die genannten Gründe machten es nötig, einen freien Träger parallel zur Arbeit der Hamburger Jugendämter einzurichten.

1991 Gründung des Vereins PFIFF mit 7,5 Stellen und der Funktion:

- Aufbau eines Netzes von Bereitschaftspflegestellen
- Öffentlichkeitsarbeit für das Pflegekinderwesen
- Werbung
- Pflegeelterntreffen zu veranstalten
- Pflegeeltern systematisch und fachkundig fortzubilden
- Forschung und Publikationen zum Pflegekinderwesen zu fördern.

1996 Spezialdienste für das Pflegekinderwesen sollen in den Bezirken und parallel bei freien Trägern zur Stärkung des Pflegekinderwesens eingerichtet werden.

1997 Einrichtung eines Pflegekinderspezialdienstes bei PFIFF. Für die Organisation wurden folgende Regelungen vereinbart:

- Stellenschlüssel 1:35
- Vollfinanzierung einer Stelle durch die Behörde auf ein Jahr, anschließende Finanzierung durch die Bezirke über Tagessätze.
- PFIFF macht ein Angebot, das sich an alle Bezirke richtet.
- Es gibt ein Wahlrecht für BewerberInnen, an wen sie sich mit einem Vermittlungswunsch wenden (Jugendamt oder PFIFF e.V.).

- Eine Finanzierung der Fallsupervision für die Pflegestellenberatung wird nicht übernommen.

1998 6 von 7 Bezirken sind jetzt mit Spezialdiensten ausgestattet.

Einrichtung ein auf zwei Jahre geplantes Projekt „100+“. 100 neue Pflegestellen sollen geworben werden, da ein weiterer Rückgang von Vermittlungen in Pflegestellen zu verzeichnen war.

31.12.1997 1049

30.09.1998 1005

30.11.2001 1073

Die Erwartungen an dieses Projekt konnten nicht erfüllt werden.

In diesem Zusammenhang gab es einige Nachfragen zum Umgang mit der Konkurrenzsituation Heim - Pflegekinderwesen zu Beginn der Tätigkeit. Frau Krumbholz legte dar, dass es vor Initiierung von PFIFF e.V. eine starke Heimlobby, bedingt auch durch die defizitäre Situation des Pflegekinderwesens, in der Stadt gab. Es war nicht immer leicht die Kolleginnen des Allgemeinen Sozialen Dienstes von der notwendigen und qualifizierten Arbeit der Pflegefamilien zu überzeugen, auch vor dem Hintergrund, dass eine Unterbringung im Heim häufig unkomplizierter und schneller verläuft. Wichtig war es, eine Form der Zusammenarbeit und Kooperationswege zu finden.

Dazu können beitragen:

- interne Dienstanweisungen im Jugendamt
- Einbeziehung des Pflegekinderdienstes
- eine gute Öffentlichkeitsarbeit.

Im Anschluss daran wurde der Träger in seiner Organisations- und Gremienstruktur vorgestellt

Organigramm und Gremienstruktur

Gremienstruktur:

- Vorstandssitzung mit Geschäftsführung -> einmal monatlich
- Mitgliederversammlung -> einmal jährlich
- Großteam (alle Bereiche) -> einmal 14tägig
- Fachteam (alle Bereiche ohne Verwaltung) -> einmal 14tägig
- Bereichsteam mit GF -> einmal monatlich
- Bereichsteam ohne GF -> nach Bedarf

Aufgabenfelder von PFIFF e.V.

1. Beratung / Begleitung / Unterstützung

- Individuelle Beratung / Begleitung
- Dauerpflegegruppe
  Bereitschaftspflegegruppe
  Patengruppe
- Supervision
  Einzelsupervision
  Gruppensupervision
- Fort-/Weiterbildung
- Freizeitangebote

für

Bereitschaftspflege

- Zur Zeit stehen 23 Familien mit 27 Plätzen zur Verfügung, die kurzfristig und vorübergehend Kinder/Jugendliche bei sich aufnehmen können.

Dauerpflege

- Hamburg
- Kooperation mit Kreis Stormarn
- Kooperation mit Kreis Segeberg
- zurzeit stehen 70 Plätze in 62 Familien und 14 weitere Plätze zur Anbahnung zur Verfügung.

Paten

- Teilstationäres Angebot der Betreuung und Möglichkeit der kurzfristigen Unterbringungen von Kindern minderjähriger und/oder psychisch kranker Mütter
- Seit Beginn März 2000 konnten 19 Kontrakte mit 26 Kindern geschlossen werden
- 133 Anfragen und 52 Paten-Bewerbungen seit Beginn des Modells
- eine Patenschaft außerhalb des Modellprojektes im Kreis Segeberg.

2. Öffentlichkeitsarbeit

(siehe Ende des Protokolls**)**

3. Pflegeelternschule

Seminararbeit von ca. 1.200 Face to face Stunden jährlich plus Vor- und Nachbereitung.

4. Vorbereitung von Pflegestellen

Die BewerberInnen haben im Rahmen der Überprüfung, Vermittlung und Betreuung die Wahlmöglichkeit zwischen dem Jugendamt und PFIFF e.V. Das heißt, die Bewerber und zukünftigen Pflegeeltern entscheiden selbst, wo sie beraten und betreut werden möchten.

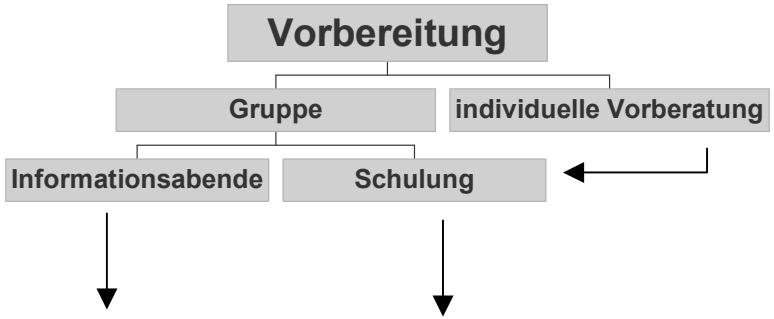

- Vorstellung der möglichen Pflegeformen
- Formale und persönliche Voraussetzungen
- Rechtliche und materielle Situationen
- Wer macht was im Pflegekinderwesen?
- Hintergrund von Inpflegegaben
- Verlauf einer Inpflegegabe
- Integrationsphasen
- Kontakt zur Herkunftsfamilie

- Wünsche, Erwartungen, Motivation
- Hintergründe und typische Verläufe von Inpflegegaben
- Trennung, Trauer, Motivation
- Bindung/Bindungsstörung
- Familiendynamik
- Integrationsphasen des Pflegekindes
- Kindliche Entwicklungsphasen
- Rechtliche Aspekte
  Kontakt zur Herkunftsfamilie

Die Eignungsfeststellung (in Form eines Berichts), wird durch den öffentlichen Träger bestätigt. Alle Angebote der Vorbereitung stehen den Pflegeeltern, die sich durch ein bezirkliches Jugendamt überprüfen lassen, offen, sind aber für diese nicht verpflichtend.

Die Qualität wird durch das Zusammenspiel von Jugendamt und PFIFF e.V. gehalten!

Für die Pflegeeltern, die sich für eine Betreuung, Begleitung und Qualifizierung durch PFIFF e.V. entscheiden, sind einzelne Kursangebote, besonders während der Vorbereitung, verpflichtend.

Die Vorbereitung der Pflegeelternbewerber beinhaltet Informationsabende und Vorbereitungsseminare/ -kurse (bei denen erfahrene Pflegeeltern mit einbezogen werden), sowie neben Einzelgesprächen, 2-3 Gespräche im häuslichen Bereich.

Durch eine Nachfrage eines Arbeitsgruppenteilnehmers wurde deutlich, dass die Nachfrage von Pflegeelternbewerbern in den Hamburger Bezirken zwar höher ist, aber die schwierigen Unterbringungen bei PFIFF e.V. betreut werden. Wichtig auch hierbei ist das „miteinander umgehen“ aller am Unterbringungsprozess Beteiligten.

Die Mitarbeiter/innen

Für die beschriebenen vielfältigen Angebote ist eine Vielzahl von qualifizierten Fachkräften notwendig. Der Stellenschlüssel bei PFIFF e.V. beträgt zur Zeit 1:35 (im Vergleich: im Jugendamt 1:60). Die Personalstellen sind abhängig von der Fallzahl, also den zu betreuenden und begleitenden Pflegekindern und Pflegefamilien.

Finanzierung der Geschäftsstelle

Die Gesamtfinanzierung setzt sich zusammen aus:

- 2/3 Zuwendungen vom Amt für Jugend (Geschäftsführung, Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Pflegeelternschule, Bereitschaftspflege).
- 1/3 Tagessätze für Vermittlung und Beratung von Dauerpflegeverhältnissen durch
  - Bezirksämter Hamburg
  - Landkreis Stormarn
  - Landkreis Segeberg
- Modellprojekt Patenschaften über Amt für Jugend, Laufzeit bis April 2003
- Spenden, Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und Verkäufen aus Veröffentlichungen

Zum Abschluss wurde auf das Thema **Öffentlichkeitsarbeit** gezielter eingegangen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit für das Pflegekinderwesen in Hamburg wird gemeinsam von Mitarbeitern der Jugendämter und einer Mitarbeiterin von PFIFF e.V. geplant. Es gibt Kooperationsprojekte, wie die Zeitschrift Blickpunkt Pflegekinder oder den Hamburger Pflegeeltern-Tag. Folgende andere Bereiche werden durch Öffentlichkeitsarbeit abgedeckt:

- Pressearbeit:
  Kontakte, Pressemitteilungen, Interviews, Pressekonferenzen
- Werbung:
  Konzeptionierung, Entwicklung von Werbematerial, Schaltung von Werbung
- BLICKPUNKT Pflegekinder, Fachzeitschrift für das Hamburger Pflegekinderwesen
- Organisation und inhaltliche Ausrichtung für öffentliche Veranstaltungen z.B.: Tag der offenen Tür, Pflegeelterntag etc.
- Kommunikation nach innen und außen: Kooperation mit Politik, Verwaltung und anderen Trägern und Einrichtungen

Zur Leiterin der Arbeitsgruppe sowie zur Protokollantin:

Monika Krumbholz, Geschäftsführerin von Pfiff e.V.

Ellen Hallmann, Familien für Kinder gGmbH

Projekt „Cinderella“

Arbeitsgruppe 5

Leitung: Dr. Ingrid Wölfel

Protokoll: Sabine Großkreuz

In einer aus Fachkräften und Pflegeeltern bunt gemischten Runde stellte uns Frau Dr. Ingrid Wölfel das Projekt Cinderella vor (ausführliche Beschreibung siehe Anhang).

Schwerpunkt der Veranstaltung war darüber hinaus, die *Interessen und Bedürfnisse* aus dem Blickwinkel der jeweils am Unterbringungsprozess Beteiligten zu betrachten:

(Pflege-)Kind / Biologische Eltern

Erwartungen des (Pflege-) Kindes	*Fachlichkeit/Qualität*
• ein Zuhause, „das mich so mag, wie ich bin“ • Beziehungsangebote von beständigen Personen • Einmaligkeit und Exklusivität der sozialen Beziehungen („um seiner selbst gemocht werden“)	• Eltern sind immer Personen • Versagen in der Elternrolle bzw. • zeitweilige „Auszeit“ als Eltern (Haft, Entzug, etc.) • aus dem Blickwinkel des Kindes: Hilfe des Jugendamts als Hilfe für die Eltern

Jugendamt

Interessen und Bedürfnisse	*Fachlichkeit/Qualität*
• kostengünstige Unterbringungsmöglichkeit • störungsfreier Verlauf der Hilfe, Rückführung • Definitionsgewalt über Fachlichkeit und Qualität • Fachaufsicht	• Austauschbare Personen • Fachkräftegebot • Qualitätsmanagement • Teamarbeit (hängt von der Struktur des Jugendamts ab, z.B. Dissonanzen PKD/ASPD, personelle Situation, Leitung und kann zu Interessen- und Loyalitätskonflikten führen) • Fortbildung, Weiterbildung, Supervision • Kostenfaktor drückt um so mehr, je ärmer die Kommune ist

Heim nach § 34 KJHG

Interessen und Bedürfnisse	*Fachlichkeit/Qualität*
• Beziehungsangebote von beständigen Personen, Auslastung, Belegung • möglichst störungsfreier Organisationsablauf • Umsetzung der pädagogischen Konzeption • Kinder müssen „passen“ • vorrangig Arbeit in Gruppen	• Austauschbare Personen • Wechsel in der Kindergruppe • Fachkräftegebot • Qualitätsmanagement • Operationalisierbare Abläufe • Fortbildung, Supervision

Pflegefamilie nach § 33 KJHG

Interessen und Bedürfnisse	*Fachlichkeit/Qualität*
• ein Kind, das in das Familiensystem integrierbar ist • sehr individuelle Motivation • Anerkennung für das Engagement • weitergehende „Normalität“ der Privatheit • klare Zeitperspektive	• Pflegeeltern sind immer Personen • individuelle soziale Kompetenz aus eigener Familie/Beruf • Vorbereitung als Pflegeeltern (z.B. Pflegeelternschule) • Begleitung durch den PKD (ob eine Fachlichkeit von außen angenommen wird oder nicht, hängt von den Personen ab) • (freiwillige) Nutzung von Fortbildungsangeboten • Selbsthilfegruppen

Ziele

„Cinderella“ verbindet folgende Ziele:

- Pflegeeltern, die im öffentlichen Auftrag psychisch und/oder physisch beeinträchtigte Kinder betreuen, können sich diese Aufgabe als Berufsperspektive in einem sozialversicherungspflichtigem Arbeitsverhältnis aufbauen.
- Dazu bekommen sie eine Ausbildung in Form einer 6-monatigen Qualifizierungsmaßnahme (Vollzeit), die das Arbeitsamt bezahlt. Das Curriculum ist nicht an der Erzieherausbildung orientiert, sondern setzt daran an, dass die reflexive Kompetenz Familienangebot wird (eigene Ressourcen wahrnehmen, eigene Familiengeschichte aufarbeiten, Handlungsfähigkeit beobachten).

Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt als Leistungsangebot an die Jugendämter:

1. Das Jugendamt muss ein Kind unterbringen.
2. Cinderella übernimmt das matching (Kind in die richtige Familie).
3. Anbahnung Pflegefamilie - Kind
4. Leistungsvereinbarung (Grundlage dafür ist der im Hilfeplan festgelegte sonderpädagogische Bedarf für das einzelne Kind)
5. Bezahlung analog BAT Ost Vc
6. Betreuungsschlüssel wird in der Leistungsvereinbarung festgelegt
7. Die Pflegeeltern bekommen unabhängig davon den Unterhalt des Kindes vom Jugendamt.
8. Gruppensupervision/ Fallverlauf 1x im Monat
9. Krisenintervention

Vertragsgestaltung

Für die Vertragsgestaltung gegenüber den Pflegepersonen sind noch folgende Dinge hervorzuheben:

- Es gibt keinen Belegungsdruck wie unter § 34 KJHG.
- Wenn die Kinder 18 Jahre alt werden, sind die Pflegepersonen arbeitslos und abgesichert.
- Die Sozialarbeiterin von Cinderella hat die Dienstaufsicht, die Fachaufsicht hat das Jugendamt gemeinsam mit Cinderella.
- Der Hilfeplan ist Bestandteil des Arbeitsvertrags.
- Es besteht ein Kündigungsrecht von beiden Seiten.
- Nebentätigkeiten bedürfen der Zustimmung des Arbeitgebers.
- Es gibt keine eindeutige Zuständigkeit für die Herkunftseltern. Das ist ein ungelöstes Problem.

Zur Leiterin der Arbeitsgruppe sowie zur Protokollantin:

Dr. Ingrid Wölfel, Verein zur Förderung des Pflegekinderwesens in Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Sabine Großkreuz, Familien für Kinder gGmbH

Abschlussfragen der Arbeitsgruppen

Was trägt dazu bei, dass der Unterbringungsprozess von Kindern in Pflegefamilien gut gelingt?

Am Ende der Arbeitsgruppen haben die Teilnehmerinnen, auf der Grundlage der vorausgegangenen Diskussionen, Faktoren gesammelt, die aus ihrer Sicht dazu notwendig sind, damit der Unterbringungsprozess von Kindern in Pflegefamilien gut gelingt und zwar unter dem Blickwinkel der Pflegekinder, der Pflege- bzw. Erziehungsfamilien, der Eltern und Fachkräfte.

Der Unterbringungsprozess im familiären Setting ist immer dann gut, wenn ***Pflegekinder ...***

- „mit Erlaubnis“ der Herkunftsfamilie kommen,
- verantwortlich auf die neue Situation vorbereitet werden,
- eine gute Anbahnung erleben,
- in eine für sie geeignete Pflegefamilie kommen,
- zur Pflegefamilie passen,
- vertrauensvolle Beziehungen zu den Pflegeeltern haben,
- ihre Herkunft und Wurzeln nicht verleugnen müssen,
- Akzeptanz für das Mitgebrachte bekommen,
- eine klare Perspektive haben, die frühzeitig geklärt wird,
- stolz auf ihr Position sind,
- für ihr Situation nicht verantwortlich gemacht werden,
- mitentscheiden können,
- Zugehörigkeit empfinden,
- sich sicher fühlen,
- die Möglichkeit haben, erneut Bindungen einzugehen (wenn Bindungsfähigkeit noch vorhanden),
- geliebt werden und sich geborgen fühlen,
- keine konkurrierenden Systeme erleben,
- nicht nur von den Pflegeeltern begleitet / unterstützt werden.

Der Unterbringungsprozess im familiären Setting ist immer dann gut, wenn ***Pflegefamilien bzw. Erziehungsfamilien ...***

- gut vorbereitet, fortgebildet und als Experten anerkannt werden,
- nicht allein gelassen werden und fachliche Begleitung und Unterstützung bekommen,
- als Partner gesehen werden,
- auch Auszeiten und Entlastung zugestanden wird,
- finanziell ausreichend ausgestattet sind,
- viele Informationen von ihrem Pflegekind haben (Wurzeln ...),
- eine geklärte Perspektive im Hintergrund haben,

- die Bereitschaft haben, mit der Aufgabe zu wachsen,
- Reflexionsbereitschaft mitbringen,
- lernbereit sind,
- Wissen haben,
- kooperieren,
- konfliktfähig sind,
- sich selbstbewusst einsetzen,
- klare Positionen haben,
- Humor haben,
- das Pflegekind als Individuum sehen,
- Achtung vor den Eltern des Pflegekindes haben und,
- die Eltern akzeptieren.

Der Unterbringungsprozess im familiären Setting ist immer dann gut, wenn ***Eltern ...***

- ihre Rolle und Bedeutung im Leben des Kindes verdeutlicht wird,
- loslassen können und dürfen sowie dafür Respekt erhalten,
- diese Form der Unterbringung annehmen können,
- die Pflegefamilie akzeptieren und akzeptiert werden,
- nicht als Konkurrenz erlebt werden,
- den Lebensmittelpunkt des Kindes akzeptieren,
- ihren Kindern neue Bindungen erlauben können,
- gut betreut, beraten und begleitet werden,
- Unterstützung erhalten,
- keine „falsche“ Hoffnung gemacht wird,
- Klarheit haben,
- nicht das Gefühl haben, versagt zu haben,
- Verständnis erleben,
- trauern dürfen,
- nicht bewertet werden,
- geduldiges Hinterherlaufen erleben,
- offene Türen erleben.

Der Unterbringungsprozess im familiären Setting ist immer dann gut, wenn ***Fachkräfte öffentlicher und freier Träger ...***

- die Entwicklung des Kindes in den Mittelpunkt stellen,
- gut kooperieren und zusammenarbeiten,
- konfliktfähig sind,
- lernbereit sind,
- fachlich flexibel sind,
- sich weiterbilden und Supervision nutzen,
- kreativ sind,
- Pflegeeltern als Experten sehen und nutzen,
- genügend finanzielle und personelle Mittel haben,
- ihre Rolle annehmen können und reflektieren können.

Vertrag

über die Wahrnehmung von Aufgaben des Pflegekinderdienstes im Bezirk Berlin-Spandau nach SGB VIII

Vereinbarung zwischen dem Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Jugend und Familie und der Wadzeck - Stiftung

I. Ziele und Gegenstand der Vereinbarung
II. Aufgaben des freien Trägers
III. Aufgaben des Jugendamtes
IV. Finanzierung der Leistungen und Festlegung von Fristen
V. Rechnungslegung
VI. Das Fachteam des Trägers
VII. Qualitätsentwicklung
VIII. Steuerungsgruppe
IX. Datenschutz
X. Veränderungen der Vereinbarung
XI. Vertragsende

I. Ziele und Gegenstand der Vereinbarung:

Mit der vorliegenden Vereinbarung verfolgen das Jugendamt Spandau als Träger der öffentlichen Jugendhilfe (im folgenden Jugendamt) und die Wadzeck-Stiftung - Familienintegrativer Pflegekinderdienst für Pflegeeltern, Pflegekinder und deren Familien, FIP - als ein Träger der freien Jugendhilfe (im folgenden Träger) das Ziel, in geeigneten Fällen die notwendigen Betreuungen von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihres Elternhauses vorrangig in Pflegefamilien durchzuführen. Weiterhin unterstützt der Träger das Jugendamt bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien. Die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien erfolgt im Rahmen von Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII.

Mit dem Ziel der Sicherstellung eines qualitativ und quantitativ bedarfsgerechten Angebotes von Pflegestellen unterstützt der Träger das Jugendamt im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und den Regelungen dieses Vertrages bei der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 37 SGB VIII zur Durchführung der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege.

Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt in dem gemeinsamen Verständnis, dass Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege unter besonderer Berücksichtigung und Beachtung von Rückkehrmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen in ihre Herkunftsfamilien geleistet werden. Es ist sowohl dem Anspruch der Eltern auf Beratung, Begleitung und Unterstützung zur möglichen Wiederherstellung und Festigung der Erziehungsfähigkeiten zu entsprechen als auch dem Rechtsanspruch der Pflegepersonen auf fachlich qualifizierte und bedarfsgerechte Begleitung, Beratung und Unterstützung. Das Jugendamt ist sich hierbei bewusst, dass die Effizienz und Effektivität der Umsetzung / Zielerreichung der Vereinbarung auch entscheidend von einer steten Qualitätsentwicklung insbesondere der Hilfeplanung mit beeinflusst wird.

Mit der entsprechenden gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben des Pflegekinderdienstes wird gleichzeitig die lebensweltorientierte Umsetzung dieser Hilfe zur Erziehung im Kontext einer flexiblen, innovativen Ausgestaltung von Hilfen zur Erziehung in Zusammenarbeit mit anderen in Spandau tätigen Trägen der freien Jugendhilfe angestrebt.

II. Aufgaben des Trägers

Der Pflegekinderdienst des Trägers verpflichtet sich zur Wahrnehmung folgender Aufgaben:

1. Übernahme der bestehenden Pflegeverhältnisse

Der Träger verpflichtet sich, in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt ab dem 1. Juli 2001 die Beratung, Begleitung und Unterstützung der Pflegefamilien in allen bestehenden Pflegeverhältnissen im Bezirk Spandau sowie nach Möglichkeit auch die in anderen Berliner Bezirken sowie im Land Brandenburg bestehenden Pflegeverhältnisse von Spandauer Kindern und Jugendlichen entsprechend der hier getroffenen Vereinbarung auf der Grundlage der bestehenden Pflegeverträge zu übernehmen. Die betroffenen Pflegeverhältnisse werden dem Träger vom Jugendamt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften benannt. Zeitgleich mit dem Abschluss dieser Vereinbarung sorgen das Jugendamt und der Träger dafür, dass die in der Anlage aufgeführten vertraglichen Bedingungen für die individuellen Pflegeverhältnisse von den derzeitigen Pflegestellen angenommen und umgesetzt werden. Der Abschluss des Vertrages zwischen der Pflegefamilie und dem Träger ist jedoch nicht Voraussetzung für die Beauftragung des Trägers mit der Begleitung, Beratung und Unterstützung der Pflegefamilie laut vorliegender Vereinbarung.

2. Werbung, Beratung und Qualifizierung von neuen Pflegeeltern gem. § 29 AG KJHG

Werbung, Beratung und Qualifizierung von neuen Pflegeeltern ist ebenfalls eine Aufgabe des Trägers. Für dieses Aufgabenfeld kann sich der Träger auch eines überregional tätigen Dienstes eines anderen Trägers der Jugendhilfe bedienen. Die Delegation einzelner Aufgaben an einen anderen Träger erfolgt nach vorheriger Absprache und mit Zustimmung des Jugendamtes. Die oben aufgeführte Zielorientierung und die gemeinsame Gestaltungsabsicht sind dabei maßgeblich zu beachten.

3. Prüfung von Pflegestellenbewerbern

Im Rahmen der arbeitsteiligen Aufgabenwahrnehmung zwischen dem Jugendamt und dem Träger erfolgt eine fachliche Prüfung der Eignung von Pflegestellenbewerbern und eine diesbezügliche Stellungnahme durch den Träger an das Jugendamt. Auf dieser Grundlage erfolgt die letztendliche und verbindliche Feststellung der Eignung durch das Jugendamt. Das Jugendamt kann Vorgaben zur allgemeinen Art und Weise der Prüfung machen.

4. Vermittlung von Pflegekindern

Der Träger bereitet die Vermittlung und Unterbringung eines Kindes in eine bereitgestellte und vorher auf Eignung überprüfte Pflegefamilie vor.

5. Die Unterstützung, Betreuung und Beratung der Pflegefamilie

durch eine qualifizierte Fachkraft des Trägers umfasst :

- Regelmäßige aufsuchende Kontakte, Begleitung und Beratung der Pflegefamilie
- Fachliche Unterstützung bei durchzuführenden elternaktivierenden Schritten (Eltern lernen von Pflegeeltern)
- Beteiligung im Hilfeplanprozess
- regelmäßige Fortbildungsangebote für Pflegeeltern
- Beratung in rechtlichen und finanziellen Fragen, entsprechende aussagekräftige Informationsbeschaffung für die Pflegefamilien in den genannten und sonstigen vergleichbaren Fragestellungen
- fachliche Begleitung der Pflegefamilie in (gerichtlichen) Auseinandersetzungen mit der Herkunftsfamilie
- Initiierung und Unterstützung bzw. Moderation von Selbsthilfegruppen
- Serviceangebote der Wadzeck Stiftung, insbesondere Hilfe bei der Organisation von gemeinsamen Freizeitaktivitäten von Pflegefamilien, Räume für Selbsthilfegruppen beschaffen, Kopieren von Fachartikeln etc.
- Klärung und Unterstützung in Krisensituationen in der Pflegefamilie bzw. mit dem Pflegekind in unmittelbarer und enger Absprache mit dem Jugendamt.
- Unterstützung des Jugendamtes bei der Überleitung des Pflegekindes in eine neue Pflegestelle oder sonstige Vollzeitunterbringung bei kurzfristiger Beendigung des Pflegeverhältnisses in enger Kooperation mit dem ASD, Nachbetreuung und Krisenbegleitung.

Stellt der Träger Auffälligkeiten in der Entwicklung in der Pflegefamilie fest, die eine Gefährdung des Kindeswohls bedeuten könnten, verpflichtet er sich, sofort das Jugendamt zu informieren. Hierbei sollen erste Vorschläge vom Träger für das weitere Vorgehen gemacht werden.

Die Unterstützung, Begleitung und Beratung der Pflegefamilie geschieht durch regelmäßige Hausbesuche, Einzel- und Gruppengespräche, erforderlichenfalls auch ergänzend durch telefonische Beratung. Die zeitliche und inhaltliche Ausgestaltung der Kontakte zwischen Pflegefamilie und Fachkraft wird entsprechend der in der Hilfeplanung festgelegten monatlichen Betreuungspauschale frei vereinbart, soweit das Jugendamt im Einzelfall keine besonderen Vorgaben macht. Die durchschnittlich erforderliche Zeit für diese Kontakte und die sonstigen fallbezogenen Aufgaben ist in der Berechnung der Betreuungspauschale zugrundegelegt.

6. Begleitung und Beratung der Herkunftsfamilie.

In der Phase der gemeinsamen Arbeit von Pflegefamilie und Fachkraft an der möglichen Rückkehroption des Kindes in seine Herkunftsfamilie ist die Entwicklung, Umsetzung und Begleitung individuell gestaltbarer elternaktivierender Schritte durch die Fachkraft ein wesentlicher Anteil der sozialpädagogischen Aufgabenstellung. Sie ist Inhalt der Hilfeplanung und erfolgt in enger Absprache mit den fallzuständigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienstes. Auch nach einer erfolgten Entscheidung über eine dauerhafte Unterbringung des

Kindes in einer Pflegestelle wird ein angemessener Anteil begleitender Arbeit mit der Herkunftsfamilie geleistet. Die durchschnittlich erforderliche Zeit für die Arbeit mit der Herkunftsfamilie ist in der Berechnung der Betreuungspauschale zugrunde gelegt.

III. Aufgaben des Jugendamtes

1. Das Jugendamt entscheidet bei Vorliegen der formalen Anforderungen (Polizeiliches Führungszeugnis, ärztliches Attest) und auf der Grundlage der Stellungnahme des Trägers über die Erfüllung der Voraussetzungen von Pflegestellenbewerberinnen und -bewerbern und schließt im Benehmen mit dem Träger zum Zeitpunkt der Aufnahme eines Kindes in eine Pflegestelle den entsprechenden Pflegevertrag ab.
2. Die Vermittlung von Pflegekindern in die bereitgestellten und vorher auf Eignung überprüften Pflegefamilien erfolgt in der Verantwortung und im Rahmen des vom Jugendamt durchgeführten Hilfeplanverfahrens und den dabei festgelegten Erziehungszielen, die die Grundlage für das pädagogische Handeln der Pflegestelle sind.
3. Auf der Grundlage des § 37 SGB VIII ist das Jugendamt in der Verantwortung für die Gewährleistung des Kindeswohls. Daher kann insbesondere zur Sicherstellung des Kindeswohls das Jugendamt dem Träger gegebenenfalls Vorgaben und Einzelweisungen geben. Insbesondere obliegt allein ihm die Kündigung eines Pflegevertrages auf der Grundlage der vom Träger aus fachlicher Sicht dargelegten Gründe, die eine Kündigung erforderlich machen.
4. Das Jugendamt stellt die Zahlung des Pflege- und Erziehungsgeldes sowie die Zahlung von Beihilfen und Zuschüssen auf der Grundlage der geltenden Pflegekindervorschriften sowie nach dem Katalog über berlineinheitliche Beihilfen und Zuschüsse für Vollzeitpflege an die Pflegefamilien sicher.
5. Folgende dem regional zuständigen Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienst des Jugendamtes obliegende Aufgaben erfolgen in enger fachlicher Kooperation mit und in Unterstützung durch den Träger:
   - Hilfeplanung und dessen Fortschreibung, § 36 SGB VIII
   - Innerhalb der ersten 2 Jahre einer Unterbringung eines Kindes in einer Pflegestelle erfolgt die Hilfeplanüberprüfung mindestens halbjährlich
   - Herausnahmeforderung sorgeberechtigter Eltern
   - bei weiterem Bedarf an Hilfen zur Erziehung
   - Vorbereitung der Herkunftsfamilie vor der Inpflegegabe
   - Arbeit mit der Herkunftsfamilie während der Inpflegegabe
   - Begleitung der Herkunftsfamilie nach einer Rückführung der Pflegekindes
   - Überleitung des Pflegekindes in eine neue Pflegestelle oder sonstige Vollzeitunterbringung bei kurzfristiger Beendigung des Pflegeverhältnisses.

IV. Finanzierung der Leistungen und Festlegung von Fristen

1. Fallpauschalen

1.1 Auswahl- und Qualifizierungspauschale

Für die in dieser Vereinbarung aufgeführten Aufgaben der Werbung, Auswahl, Beratung und Erstqualifizierung von neuen Pflegefamilien erhält der Träger bei erstmaliger Unterbringung eines Kindes in eine neu bereitgestellte Pflegefamilie (Abschluss des Pflegevertrages nach § 29 AG KJHG) eine einmalige Auswahl- und Qualifizierungspauschale im Umfang von 45 Fachleistungsstunden. Soweit er einzelne Bestandteile bzw. einzelne dieser Aufgaben an einen anderen Träger delegiert, sind die dafür erforderlichen Anteile aus dem Volumen dieser Auswahl- und Qualifizierungspauschale aufzubringen.

1.2 Vermittlungspauschale

Für die Unterstützung des Jugendamtes bei Anbahnung und Vermittlung eines Kindes in eine passende Pflegefamilie erhält der Träger bei erstmaliger Unterbringung eines Kindes in Vollzeitpflege (Abschluss eines Pflegevertrages nach § 29 AG KJHG) eine einmalige Vermittlungspauschale in Höhe von 17 Fachleistungsstunden. Bei absehbar höherem Bedarf kann im Einzelfall eine höhere Fachleistungsstundenzahl zwischen dem Träger und dem Jugendamt vereinbart werden.

1.3 Betreuungspauschale bei Pflegeverhältnissen mit Rückkehroption

Für die in dieser Vereinbarung aufgeführte Betreuung und Beratung einer hierzu vom Jugendamt dem Träger benannten Pflegefamilie und die an der Zielsetzung der Rückkehr ausgerichtete Ausgestaltung der Arbeit mit der Herkunftsfamilie in der Phase der Arbeit an der Rückkehroption des Kindes in seine Herkunftsfamilie erhält der Träger bis zu einer Dauer von 2 Jahren eine Betreuungspauschale im Umfang von 9 Fachleistungsstunden pro Pflegeverhältnis und Monat.

1.4 Betreuungspauschale bei langfristiger Dauerpflege

Bei Benennung einer Pflegefamilie zur Betreuung nach einer im Rahmen der Hilfeplanung des Jugendamtes getroffenen Entscheidung über eine dauerhafte Unterbringung des Kindes, bei dem eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie nicht absehbar ist, in der Pflegestelle und infolgedessen reduziert zu leistender Arbeit mit der Herkunftsfamilie erhält der Träger für die in dieser Vereinbarung aufgeführte Betreuung und Beratung der Pflegefamilie und die unter Nr. II. 5 aufgeführten Leistungen des Trägers eine Betreuungspauschale im Umfang von 5 Fachleistungsstunden pro Pflegeverhältnis im Monat.

1.5 Betreuungspauschale bei Kurzzeitpflege (Vollzeitpflege für max. 3 Monate)

Für die Betreuung und Beratung einer dem Träger benannten Pflegefamilie nach Aufnahme eines Kindes im Rahmen einer nach Hilfeplanung festgestellten zeitlich begrenzten Kurzzeitpflege erhält der Träger für die in dieser Vereinbarung unter Nr. II. 5 aufgeführten Leistungen eine Betreuungspauschale in einem Umfang von 5 Fachleistungsstunden pro Pflegeverhältnis im Monat. Sollten im Einzelfall darüber hinaus mehr Betreuungsstunden erforderlich sein, so ist deren Umfang im Rahmen der Hilfeplanung gesondert aufzuführen und zu begründen.

2. Weitere Regelungen und Fristen

2.1 Die Kalkulation des vom Jugendamt zu zahlenden Fachleistungsstundensatzes erfolgt in Anlehnung an die Berechnung der Fachleistungsstundensätze nach dem Kostenermittlungsverfahren für ambulante Hilfen nach SGB VIII einschließlich deren Fortschreibungen. In diesem Fachleistungsstundensatz sind sämtliche laufenden Aufwendungen des Trägers sowohl für den Einsatz des Fachpersonals als auch für den erforderlichen Sachaufwand enthalten. Das Ergebnis der Berechnung der

Fachleistungsstunde ist Bestandteil dieses Vertrages (vgl. hierzu Anlage „Analoge Anwendung der Berechnung der Fachleistungsstunde .....“).

2.2 Die aufgeführten Fachleistungsstunden beinhalten einen Anteil von 75% für die aufgeführten Trägeraufgaben im Hinblick auf die Fallarbeit und von 25% für nicht fallbezogene Tätigkeiten (wie Teamgespräche, Supervision, Fortbildungen etc).

2.3 Soweit Anteile der Arbeit an einen anderen Träger (beispielsweise für Fortbildungen und ähnliche Qualifizierungsmaßnahmen für die Pflegefamilien) delegiert werden, sind dafür entstehende Kosten aus den Fallpauschalen zu finanzieren.

2.4 Bei speziell an den Bedürfnissen des Pflegekindes orientierten zusätzlich erforderlichen Qualifikations- und Beratungsaufgaben kann für einen befristeten Zeitraum die jeweilige monatliche Betreuungspauschale um bis zu 4 Fachleistungsstunden erhöht werden. Hierüber entscheidet die Hilfeplankonferenz.

2.5 Bei einer Unterbrechung der Betreuung durch Umstände, die eine Betreuung nicht möglich sein lassen, von bis zu vier Wochen wird dem Träger vom Jugendamt die laut Hilfeplan festgelegte Betreuungspauschale vergütet.

Wird die Betreuung in der Pflegefamilie für einen Zeitraum von mehr als vier Wochen unterbrochen (z.B. in besonderen zeitlich begrenzten Krisensituationen oder bei Krankenhausaufenthalt), so ist eine Einzelfallregelung über eine volle oder anteilige Weiterzahlung der Betreuungspauschale zwischen dem Träger und dem Jugendamt zu vereinbaren.

3. Ende der Leistungen

3.1 Zwischen den Vertragspartnern besteht Übereinstimmung, dass im Interesse des/der Betreuten im Einzelfall die Leistung nur dann eingestellt wird, wenn

- die Hilfe nach § 33 endet
- in der Hilfeplanung eine andere Hilfe vereinbart wird
- ein grober Vertragsverstoß durch die Pflegefamilie Anlass zur Kündigung des Pflegevertrages gibt
- ein anderer öffentlicher Träger aufgrund eines Wohnortwechsels der Pflegefamilie zuständig wird (dieser kann aber für den Einzelfall in die Leistung nach diesem Vertrag eintreten (vgl. XI. 8)).

3.2 Bei Beendigung des Pflegeverhältnisses im Rahmen des Hilfeplanes wird die Betreuungspauschale bis zum Ende des laufenden Monats gezahlt.

4. Eintritt der Volljährigkeit

Beantragt ein junger Volljähriger über den Zeitpunkt der Volljährigkeit hinaus nach § 41 SGB VIII die Fortsetzung der Hilfegewährung im Rahmen der Pflegestellenunterbringung, so wird nach entsprechender Hilfeplanung die zwischen den Pflegeeltern und dem Träger bestehende Kooperationsvereinbarung mit seiner Zustimmung fortgesetzt. Der durchschnittliche Betreuungsstundenumfang beträgt in der Regel nicht mehr als 5 Fachleistungsstunden im Monat.

Stimmt der junge Volljährige nicht zu, so kann im Rahmen der Hilfeplanung mit den Pflegeeltern eine Nachbetreuung von bis zu 5 Betreuungsstunden monatlich für die Dauer von bis zu drei Monaten vereinbart werden.

V. Rechnungslegung

1. Abrechnungsverfahren der Betreuungspauschalen

Auf der Grundlage des Hilfeplanes mit entsprechender Zuordnung zu einem Pflegeverhältnis (Pflegeverhältnis mit Rückkehroption, langfristige Dauerpflege oder Kurzpflege) erhält der Träger nach Abschluss des Pflegevertrages durch das Jugendamt die jeweils entsprechende Betreuungspauschale unter Angabe des Pflegekindes monatlich fortlaufend überwiesen.

Die Zahlung an den Träger erfolgt jeweils zeitgleich mit der Pflege- und Erziehungsgeldzahlung an die Pflegeeltern. Bei Pflegebeginn während eines Monats erfolgt die Zahlung der Betreuungspauschale anteilig für die Betreuungstage des laufenden Monats. Bei Beendigung des Pflegeverhältnisses während eines Monats gilt Abschnitt IV Nr. 3.2 entsprechend.

Zusätzliche Kosten, die aufgrund von individuellen Einzelvereinbarungen laut Hilfeplanung in Rechnung gestellt werden, werden vom Träger gesondert ausgewiesen.

In halbjährlichen Abständen erfolgt ein Abgleich über die geleisteten Zahlungen zwischen dem Träger und dem Jugendamt.

2. Abrechnungsverfahren der Auswahl- und Qualifizierungspauschalen

Der Träger stellt pro erfolgreicher erstmaliger Auswahl und Bereitstellung einer Pflegefamilie sowie Vermittlung eines Pflegekindes in diese Pflegefamilie auf der Basis der vereinbarten Auswahl und Qualifizierungspauschale eine Rechnung an das Jugendamt, aus der die Namen des Pflegekindes und der Pflegefamilie ersichtlich sind. Das Jugendamt zahlt diesen Betrag innerhalb einer Frist von 8 Wochen an den Träger.

3. Abrechnungsverfahren der Vermittlungspauschale

Der Träger stellt für die Anbahnung und Vermittlung eines Kindes in eine Pflegefamilie bei erstmaliger Unterbringung des Kindes in Vollzeitpflege auf der Basis der vereinbarten Vermittlungspauschale eine Rechnung an das Jugendamt, aus der die Namen des Pflegekindes und der Pflegefamilie ersichtlich sind. Das Jugendamt zahlt diesen Betrag innerhalb einer Frist von 8 Wochen an den Träger.

4. Nachweis der Einsätze des Fachpersonals

Der Träger verpflichtet sich, über den Einsatz des Fachpersonals pro Pflegekind einen Nachweis über die geleisteten Einsatzzeiten und allgemeine Beschreibungen des Einsatzinhaltes zu führen. Einzelheiten des Einsatzinhaltes der Fachkräfte sind Gegenstand der Hilfeplanung und aufgrund des erforderlichen Datenschutzes grundsätzlich nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

Der Nachweis dient nicht der Abrechnung monatlich geleisteter Fachleistungsstunden pro Pflegeverhältnis. Der jeweilige Umfang von Fachleistungsstunden in den Betreuungspauschalen bezieht sich auf die durchschnittlich monatlich erforderlichen Einsatznotwendigkeiten im Verlauf des jeweiligen Pflegeverhältnisses (Vgl. Nr. IV 1).

Der Nachweis wird als Beleg des Einsatzes des Fachpersonals und der Gesamtleistung des Trägers geführt und dient damit der unter Nr. VII 4 dieser Vereinbarung getroffenen Auswertung der Modellphase. Nähere Einzelheiten über die Ausgestal-

tung des Nachweises werden im Rahmen der gemeinsamen Qualitätsentwicklung und des Qualitätscontrollings vereinbart.

VI. Die Fachgruppe des Trägers

Der Träger verpflichtet sich die sozialpädagogische Facharbeit durch das im Sinne des § 72 SGB VIII erforderliche Fachpersonal auszuführen. Es können auch andere fachlich geeignete Mitarbeiter/innen eingesetzt werden, soweit sie die geforderte Tätigkeit aufgrund anderer nachgewiesener Qualifikationen ausführen können. Abweichungen können im Einzelfall im Rahmen der Erforderlichkeiten aus der Hilfeplanung zwischen dem Träger und dem Jugendamt abgestimmt werden.

VII. Qualitätsentwicklung

1. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich zu einer gemeinsamen Qualitätsentwicklung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 78 b SGB VIII und berücksichtigen dabei die Strukturqualität, die Prozessqualität und die Ergebnisqualität gleichermaßen.
2. Der Träger garantiert dem Jugendamt gegenüber regelmäßig einzuhaltende Qualitätsstandards in Form von wöchentlichen Fallbesprechungen und Teambesprechungen ebenso wie Supervision, Fortbildungen und fachspezifische Weiterbildungen der Mitarbeiter/innen. Verbunden damit ist eine Entwicklung der methodischen Arbeit des Pflegekinderdienstes.
3. Der Träger vernetzt sich mit anderen Hilfsangeboten, insbesondere mit Trägern und Institutionen, deren Arbeit in besonderer Weise das Pflegekinderwesen betrifft, wie z.B. die Sozialpädagogischen Fortbildungsstätten des Landesjugendamtes, Kontakte und Angebote mit dem Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e.V., Erziehungsberatungsstellen, Freizeitanbietern, etc..
4. Im Rahmen der Hilfeplanung sorgt der Träger dafür, dass bei Hilfeplankonferenzen ein Bericht zum Zweck Fortschreibung des Hilfeplans vorliegt. Dieser Bericht ist in aller Regel in Zusammenwirken zwischen den Fachkräften des Trägers, den Pflegeeltern und - soweit möglich - den Herkunftseltern, anderen wichtigen Bezugspersonen sowie den Minderjährigen zu erstellen.
5. Eine besondere Berücksichtigung findet die quantitative und qualitative Auswertung der unter IV. Nr.1.1 bis 1.5 vereinbarten Betreuungspauschalen.

VIII. Steuerungsgruppe

Für den Zeitraum der vereinbarten Laufzeit wird eine Steuerungsgruppe gebildet, der je zwei Vertreter des Jugendamtes Spandau und des Trägers angehören. Darüber hinaus können sich die Vertragsparteien auf die beratende Hinzuziehung von weiteren fachkompetenten Personen sowohl aus der Spandauer Jugendhilfe als auch anderer kompetenter Träger verständigen. Die Steuerungsgruppe berät und bewertet die Arbeit während der Laufzeit der Vereinbarung und bereitet erforderliche Änderungen der Vereinbarungen vor. Die Steuerungsgruppe trifft sich mindestens 4 mal jährlich zur gemeinsamen Beratung über die Inhalte der Arbeit. Die Vertragsparteien berücksichtigen die Erkenntnisse und Hinweise der Steuerungsgruppe bei

der weiteren Arbeit und nehmen die ggf. gemeinsam als erforderlich erkannten Vertragsveränderungen und -ergänzungen gemäß Tz. X, Nr. 4 vor.

IX. Datenschutz

Der Träger verpflichtet sich, die ihm vom Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Jugend und Familie übermittelten Daten gem. § 35 SGB I in Verbindung mit § 78 SGB X und § 61 Abs. 4 SGB VIII als Sozialgeheimnis zu wahren, sie nicht unbefugt zu offenbaren oder an Dritte weiterzugeben und sie nur zum Zwecke der Durchführung und Auswertung seiner Leistungen zu verwenden. Er verpflichtet sich ferner zur Einhaltung der organisatorischen Vorkehrungen zum Schutz der Sozialdaten nach § 78 a SGB X sowie zur Sicherstellung des Datenschutzes i.S. d. §§ 61 ff SGB VIII. Er verpflichtet sich darüber hinaus, die allgemeinen Datenschutzvorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes anzuwenden, wenn personenbezogene Daten und Dateien erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit die Vorschriften über den Sozialdatenschutz nicht einschlägig sind.

X. Veränderungen der Vereinbarung

1. Erforderliche Veränderungen bei der Erfüllung dieser Vereinbarung sind zwischen den Beteiligten umgehend zu erörtern, im gegenseitigen Einvernehmen abzustimmen und innerhalb einer gemeinsam vereinbarten, im Regelfall nicht mehr als 6 Wochen betragenden Frist umzusetzen.
2. Sollte in dieser Vereinbarung eine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen rechtsungültig sein oder werden, sind die Vereinbarungsparteien darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt wird. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine dem gewollten Ergebnis möglichst nahe kommende, rechtlich nicht zu beanstandende Bestimmung zu ersetzen.
3. Werden Änderungen der Vereinbarung infolge von Veränderungen von gesetzlichen Regelungen, Verwaltungsvorschriften oder anderer Vereinbarungen mit Auswirkung auf diesen Vertrag insbesondere bezüglich Regelungen, Standards und Berechnungsgrundlagen insbesondere zu den Fachleistungsstunden aufgrund veränderter Verfahrensweisen in der Verwaltung des Jugendamtes erforderlich, so verständigen sich die Vereinbarungspartner auf die sich hieraus ergebenden notwendigen Veränderungen in dieser Vereinbarung.
4. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zum Wirksamwerden der Schriftform.

XI. Vertragsende

1. Aufgrund der Modellhaftigkeit dieser Vereinbarung für die Jugendhilfe in Berlin beabsichtigen die Vereinbarungspartner den Abschluss eines 3 jährigen Projektvertrages, in dessen Rahmen die Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Auswertung der gemeinsamen Arbeit unter Beteiligung des Landesjugendamtes in die Weiterentwicklung der Arbeit im Pflegekinderwesen im Land Berlin einfließen sollen.

2. Innerhalb der beabsichtigten Projektlaufzeit verständigen sich die Vereinbarungspartner bis zum 31.12.2003 auf eine dauerhafte, unbefristete Zusammenarbeit.
3. Die Vertragsparteien vereinbaren eine Laufzeit dieses Vertrages bis zum 31. Dezember 2001. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Kalenderjahr, soweit eine der Vertragsparteien nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragsfrist schriftlich gekündigt hat.
4. Spätestens bei Vertragsverlängerung berücksichtigen die Vertragsparteien die Ergebnisse der gemeinsamen Qualitätsentwicklung und Qualitätskontrolle, soweit diese nicht schon vorher in die Gestaltung des Vertrages und der Arbeit im Pflegekinderbereich einbezogen worden sind.
5. Die Vertragsparteien sind darüber hinaus zur vorzeitigen Kündigung des Vertrages berechtigt, falls eine gemäß diesem Vertrag obliegende Verpflichtung erheblich und mehrfach verletzt wird. Wegen der beiderseitig erforderlichen Organisationsaufgaben im Falle einer vorzeitigen Kündigung vereinbaren die Vertragsparteien ebenfalls eine sechsmonatige Kündigungsfrist und entsprechen damit § 59 SGB X.
6. Soweit ein anderes Jugendamt oder ein anderer Träger der öffentlichen Jugendhilfe außerhalb Berlins zuständig wird, endet dies dieses Vertragsverhältnis für den Einzelfall ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Zuständigkeitsübernahme. Geht die Zuständigkeit auf ein anderes Berliner Jugendamt über, kann dieses bis zum Zeitpunkt der Übernahme der tatsächlichen Zuständigkeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger bewirken, dass er für den Einzelfall Vertragspartei entsprechend den Regelungen dieses Vertrages wird.

Berlin, den _____

_____	_____
Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Spandau von Berlin	Wadzeck-Stiftung

Vereinbarung über die Kooperation zwischen der Wadzeck-Stiftung und der Pflegefamilie

zur Aufnahme und Betreuung eines Kindes/Jugendlichen nach § 33 SGB VIII als Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege

Zwischen der Wadzeck-Stiftung

und

Frau und Herrn.....

Anschrift.....

Telefon/Fax/e-mail .....

wird anlässlich der Aufnahme / laufenden Betreuung des

Kindes/Jugendlichen.....

geboren am..... in.....

folgender Vertrag geschlossen:

Auf der Grundlage des § 37 Abs. 2 SGB VIII sowie der Vereinbarung zwischen dem Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Jugend und Familie und der Wadzeck-Stiftung vom 15.06.2001 über die Wahrnehmung von Aufgaben des Pflegekinderdienstes im Bezirk Spandau nach SGB VIII vereinbaren die Vertragspartner die kontinuierliche und bedarfsgerechte enge Zusammenarbeit in allen Belangen, die das in der Familie aufgenommene Pflegekind betreffen.

Folgende Angebote des Trägers bilden den Rahmen für die regelmäßige bzw. bedarfsweise Begleitung, Beratung und Unterstützung der Arbeit der Pflegefamilie:

Regelstandard der Zusammenarbeit

Die im folgenden aufgeführten Kooperationsformen finden in grundsätzlich jeder Pflegefamilie in Spandau statt, in denen ein Kind im Rahmen der Hilfeplanung Spandaus betreut wird.

Monatliche Beratungskontakte

Die Zusammenarbeit erfolgt in Form von regelmäßig verabredeten Beratungsgesprächen zwischen der Pflegefamilie und der Beraterin des Trägers, deren Turnus entsprechend der Hilfeplanung für das Kind miteinander gestaltet wird. Die Beratungsgespräche finden sowohl in der Beratungsstelle des Trägers als auch im Rahmen von Hausbesuchen statt.

Die Beraterin leistet den Pflegeeltern Unterstützung beim Verstehen und Aufarbeiten der kindlichen Entwicklungsgeschichte und der kindlichen Entwicklungsdefizite sowie den daraus ableitbaren individuellen Verhaltensweisen des Kindes. Sie besprechen mit den Pflegeeltern die alltäglichen Aufgaben, die sich mit den Kindern ergeben. Sie unterstützen und motivieren die Pflegeeltern besonders bei Problemen sowohl in der Familie als auch im Kindergarten, in der Schule, in der Ausbildungsstätte oder beim Arbeitsplatz. Im Gespräch werden Problemlösungen abgewogen und neue Wege gesucht. Die Beraterin unterstützt die Pflegefamilie nötigenfalls aktiv bei ihren Kontakten mit den genannten und sonstigen Institutionen.

Beteiligung an der Hilfeplanung des Jugendamtes

Die Pflegeeltern beteiligen sich an der Erstellung bzw. Fortschreibung des Hilfeplanes für das von ihnen betreute Pflegekind und werden darin von der Beraterin unterstützt, begleitet und beraten.

Die Pflegeeltern und die Beraterin besprechen in den regelmäßigen gemeinsamen

Kontakten die Umsetzung der in der Hilfeplanung gemeinsam formulierten Ziele für das Kind.

Sollten zusätzliche ergänzende individuelle Hilfen für das betreute Pflegekind erforderlich sein, so werden diese im Vorfeld der Hilfeplanung beraten und in die Hilfeplanung eingebracht.

Unterstützung in der Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie

Die Pflegeeltern unterstützen in Zusammenarbeit mit dem Beraterinnenteam des Trägers die Aufrechterhaltung der Beziehungen ihres Pflegekindes zur eigenen Herkunftsfamilie. Je nach bestehendem oder entstehendem Verhältnis zwischen Pflegekind und Herkunftseltern stimmen die Pflegefamilie und die Beraterin das erforderliche Maß der Zusammenarbeit und der Kontakte des Kindes mit der Herkunftsfamilie ab. Das Spektrum der angemessenen Hilfen kann von intensiver Zusammenarbeit/Kontakten zwischen Herkunftsfamilie und Pflegefamilien bis hin zu getrennten Gesprächen und Kontaktsperren reichen. Orientierung hierfür gibt die Zielabsprache der Hilfeplanung.

Kontakt der Beraterin mit dem Pflegekind

Die Beraterin des Trägers erhält regelmäßig bzw. auf Verlangen die Gelegenheit zu einem persönlichen Kontakt mit dem Pflegekind entweder im Haushalt der Pflegefamilie oder in der Beratungsstelle.

Zusätzliche Angebote und Vereinbarung je nach Bedarf

Darüber hinaus vereinbaren Träger und Pflegefamilie, in gemeinsam vorzunehmender Abstimmung über den erforderlichen Bedarf eine oder mehrere der folgenden Hilfen bzw. Angebote in Anspruch zu nehmen:

Zusätzliche Beratungsgespräche außerhalb des Regelstandards

Diese zusätzlichen Kontakte dienen der vertieften Bearbeitung von Problemlagen und werden zwischen der Beraterin und der Pflegefamilie frei vereinbart.

Fortbildungen

Die Beraterinnen des Trägers ermitteln den Bedarf für Fortbildungen bei den Pflegeeltern und vermitteln entsprechende Veranstaltungen bzw. führen sie selbst durch. Die Pflegeeltern erklären sich bereit, die vom Träger vermittelten oder angebotenen Fortbildungsveranstaltungen entsprechend dem festgestellten Bedarf in Anspruch zu nehmen. Der Träger organisiert Ausmaß und Inhalt der anzubietenden Fortbildungen so, dass jede Pflegefamilie durchschnittlich einmal jährlich daran teilnehmen kann.

Intensive Zusammenarbeit bei Krisensituationen in der Pflegefamilie

Bei auftretenden Krisensituationen in der Betreuung des Pflegekindes wenden sich die Pflegeeltern umgehend an die Fachkraft des Trägers. Folgende Angebotsformen des Trägers können in einer Krisensituation erwogen und durchgeführt werden:

- Vermittlung einer intensiven Erziehungsberatung,
- Supervision,
- Außerdem kann die Wadzeck-Stiftung auch eigene Ressourcen z.B. vorübergehende Unterbringung in einer stationären Gruppe anbieten. Soweit zusätzliche Kosten entstehen, ist die entsprechende Maßnahme zur Bewältigung der Krise im Rahmen des Hilfeplans zu sichern.
- Bei Beziehungskrisen innerhalb der Pflegefamilie kann von Seiten des Beratungsteams der Wadzeck-Stiftung die Vermittlung von Familien- und Paartherapie an externe Stellen übernommen werden.
- Sollte eine kurzfristige (oder auch im Rahmen der Hilfeplanung längerfristig geplante) Beendigung des Betreuungsverhältnisses für das Kind erforderlich werden, so wirken die Pflegeeltern aktiv an der Vorbereitung der Veränderung der Lebenssituation des Kindes / Jugendlichen mit.

Die Pflegeeltern können bei Bedarf und / oder Interesse alle Service-Leistungen des Trägers in Anspruch nehmen.

Dazu zählen

- Gestaltung und Organisation gemeinsamer Freizeiten von Pflegefamilien
- Bildung von Selbsthilfegruppen
- Räume für die Selbsthilfegruppe zu besorgen
- Kopieren und Verteilen von Fachartikeln
- telefonische rechtliche Beratung etc.
- Entlastung bei Krankheit und Urlaub

  Bei kürzer andauernder Krankheit/Urlaub kann in der Regel das soziale Netzwerk (Angehörige, andere Pflegeeltern etc.) oder auch Mitglieder aus der genannten Selbsthilfegruppe einspringen. Auch der gute Kontakt zu den Herkunftseltern kann in einer solchen Situation hilfreich sein. Bei einer länger andauernden Krankheit wäre wie bei einer Krise zu verfahren

Gegenseitiges Informations- und Transparenzgebot

Die Pflegeeltern informieren die Beraterin des Trägers umgehend über wesentliche Veränderungen insbesondere bei schweren Erkrankungen und ggf. notwendigen stationären Behandlungen, Schulwechsel, Berufswahl, Entweichen, Gesetzesverstößen.

Die Pflegeeltern informieren die Beraterin des Trägers ebenso über die in ihren eigenen familiären Verhältnisse eintretenden gravierenden Veränderungen wie z.B. Trennung, Scheidung, Wohnungswechsel, Schwangerschaft, Aufnahme einer Berufstätigkeit.

Mit Rücksicht auf die Sicherstellung optimaler Verhältnisse für die Entwicklung des Pflegekindes vereinbaren die Vertragspartner, dass nur im gegenseitigen Einverständnis weitere Kinder oder Jugendliche zur Erziehung in den Haushalt der Pflegeeltern aufgenommen werden.

Die Pflegeeltern verpflichten sich, die Datenschutzbestimmungen des SGB VIII einzuhalten und vertrauliche Informationen über die Entwicklung des Kindes und seiner Familienverhältnisse grundsätzlich nicht weiterzugeben. Sie sind jedoch berechtigt, z.B. Lehrern oder Ärzten Informationen zu geben, wenn dies für eine Zusammenarbeit im Interesse des Minderjährigen erforderlich ist (vgl. insbesondere § 65 SGBVIII i.V.m. § 35 SGB I).

Ebenso verpflichtet sich die Beraterin zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen. Innerhalb der Hilfeplanung sind nur die Themen und Inhalte einzubringen, die der Entwicklung des Kindes und der Wahrung des Kindeswohls dienen.

Konfliktregelung

Kommt es zwischen Pflegefamilie und Beraterin zu einem Konflikt, der nicht mehr durch Gespräche zwischen Träger und Jugendamt sowie der betreffenden Pflegefamilie und Beraterin zu lösen ist, so hat die Pflegefamilie das Recht, eine andere Beraterin durch den Träger zugewiesen zu bekommen.

Ende der Vereinbarung

Diese Vereinbarung endet, wenn der Pflegevertrag zwischen Jugendamt und Pflegefamilie bzw. der Vertrag zwischen der Wadzeck-Stiftung und dem Jugendamt Spandau endet.

Berlin, den _____ _____ _____

Unterschrift der Pflegeeltern Unterschrift des Trägers

CINDERELLA:
Pflegeeltern - Beruf mit Berufung

Professionalisierung von Pflegepersonen in Mecklenburg-Vorpommern als nationaler Teil des EU- Modellprojektes „Cinderella“

1. Fachliche Ausgangssituation

In dem 1990 in den neuen Bundesländern eingeführten SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) ist die Vollzeitpflege gleichberechtigt neben der Heimerziehung eine Form der Hilfe zur Erziehung außerhalb der leiblichen Familie eines Kindes. Die Diskussionen um die Schaffung dieses neuen Gesetzes liefen über viele Jahre unter den Bedingungen zweier deutscher Staaten in der damaligen BRD ausgehend von den dortigen Entwicklungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Einführung dieses Gesetzes in den neuen Bundesländern erfolgte demzufolge vor einem völlig anderen soziokulturellen Hintergrund als in den alten Bundesländern:

- Pflegefamilienerziehung hatte in der DDR keine Tradition, war als Form der Jugendhilfe in der Öffentlichkeit nicht bekannt. Wurden Kinder in fremden Familien untergebracht, vertraute man auf die „Selbstheilungskräfte“ der aufnehmenden Familie.
- Öffentliche Erziehung in der DDR war institutionalisierte Erziehung, die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen, die nicht in ihrer Familie verbleiben konnten, erfolgte in erster Linie in Kinderheimen.
- In die Lebensperspektive der überwiegenden Mehrheit der Frauen war eigene Berufstätigkeit als Form der Eigenständigkeit und sozialer Anerkennung nicht wegzudenken. Eine Tätigkeit als „nur Mutter und Hausfrau“ wurde eher geringgeschätzt.

Nach Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in den neuen Bundesländern entwickelte sich auch in Mecklenburg-Vorpommern eine vielfältige Trägerlandschaft für den Bereich der Hilfen zur Erziehung. Einzig das Pflegekinderwesen erfuhr kaum Beachtung aus den Reihen der freien Träger der Jugendhilfe. Hier bildeten sich in den kommunalen Jugendämtern Spezialdienste (oft aus nur einer Fachkraft bestehend) heraus, die sich in den ersten Jahren verstärkt um die Aneignung von notwendigem Spezialwissen für die Vorbereitung, Vermittlung und Begleitung von Pflegefamilien bemühten.

Parallel dazu stieg die Zahl der in Pflegefamilien fremdplatzierten Kinder und Jugendlichen schnell auf einen Anteil von ca.1/3 aller fremdplatzierten Kinder an. Dieses Verhältnis blieb in den Jahren relativ konstant. Innerhalb der Pflegeverhältnisse kam es jedoch zu rasanten Veränderungen zwischen dem Anteil von Pflegekindern, die in Verwandtenpflege betreut werden bzw. die in fremden Pflegefamilien leben. Lebten im Jahre 1991 noch ca. 74% aller Pflegekinder bei Verwandten, ging dieser Anteil im Jahre 1998 bereits auf 45% zurück, so dass bereits mehr als jedes zweite Pflegekind von einer fremden Familie betreut wird.

Mit dem wirksamen Aufbau ambulanter Hilfen zur Erziehung konnten viele sonst erforderliche Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen verhindert bzw. verzögert werden. Dies hat zur Folge, dass sich die Problematik der in eine Pflegefamilie zu vermittelnden Kinder spürbar änderte.

Kinder die eine Fremdplatzierung benötigen:

- werden zunehmend älter,
- haben größere Probleme,
- haben meistens über längere Zeit hinweg belastende, negative oder widersprüchliche Bindungserfahrungen bzw. häufigen Bezugspersonenwechsel erlebt,
- kommen oft aus Vernachlässigungs-, Gewalt- oder Missbrauchszusammenhängen.

Die Anforderungen an eine sozialpädagogische Arbeit mit fremdplatzierten Kindern sind dementsprechend gestiegen - sowohl in der Heimerziehung als auch in den Pflegefamilien.

In dieser Situation gründete sich im Jahre 1996 der Verein zur Förderung des Pflegekinderwesens in Mecklenburg-Vorpommern e.V. Er hat heute 18 Mitglieder: Wissenschaftler, Fachkräfte der sozialen Arbeit und aktive Pflegeeltern. Der Verein gründete sich mit dem Ziel, an der Entwicklung des Pflegekinderwesens in Mecklenburg-Vorpommern in fachlich fundierter Weise mitzuwirken. Aus der Sicht des Vereins bedeutet dieses Ziel:

- neue Wege in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die nicht in ihren Familien aufwachsen können, zu beschreiten;
- entsprechend dem regionalen Bedarf Aus- und Fortbildungsangebote für Pflegefamilien und sozialpädagogische Fachkräfte bereitzuhalten und zu realisieren;
- Familienberatungs- und Therapieangebote für Pflegefamilien und Herkunftsfamilien einschließlich der Pflegekinder zu unterbreiten;
- die Möglichkeit fachlicher Supervision für Pflegepersonen zu bieten.

Bereits im Vorfeld der Vereinsgründung gab es durch die Gründungsinitiatorinnen Kontakte zum Verein Initiative Pflegefamilie, Wien, zu Frau Dr. Lutter. Hier konnten die ersten Erfahrungen in der Konzipierung und Umsetzung des Wiener Modells in einem sehr engen und offenen Diskurs mitverfolgt werden.

Gemeinsam entstand die Idee einer EU-Initiative zur Umsetzung und Weiterentwicklung des Wiener Modells mit seinen Schwerpunkten:

- Schaffung von bedarfsgerechten Angeboten für die Betreuung von Kindern, die zeitweilig oder auf Dauer nicht in ihren Familien leben können und
- Schaffung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen für Frauen in der eigenen Familie.

2. Anliegen des nationalen Teils des Cinderella-Projektes

In Anbetracht der sich in Mecklenburg-Vorpommern abzeichnenden Tatsache, dass für immer mehr besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendli-

che eine dem Einzelfall entsprechende „maßgeschneiderte“ Fremdbetreuung benötigt wird, verfolgten wir im Rahmen des Cinderella-Projektes folgende Ziele:

10. Die Schaffung eines Angebotes fachlich qualifizierter Erziehungsarbeit von Pflegepersonen für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche in der privaten Sphäre der Pflegefamilie. Ein solches Angebot basiert auf der Nutzung des jeweils spezifischen erzieherischen Milieus der Pflegefamilie in Verbindung mit einer auf die Tätigkeitsanforderungen als Pflegeperson zugeschnittenen Fachlichkeit der betreffenden Person. Eine solche Verbindung von elterlicher mit Erziehungskompetenz ist Voraussetzung für die Gestaltung eines möglichst gelingenden Sozialisationsprozesses in Pflegefamilien.
11. Gesellschaftliche Anerkennung der fachlich qualifizierten Erziehungsarbeit in Form eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses der Pflegeperson.

Um diese Zielsetzungen zu realisieren, erarbeiteten wir im Rahmen des Cinderella-Projektes sowohl Qualitätsstandards und ein Anforderungsprofil für eine Tätigkeit als Pflegeperson als auch ein Curriculum für die vorbereitende Ausbildung der Pflegeperson.

Die Realisierung des Projektes Professionalisierung von Pflegepersonen - Pflegepersonen im Angestelltenverhältnis beinhaltet drei aufeinanderfolgende Bereiche:

12. Zielgerichtete Qualifizierung von Pflegepersonenbewerbern
13. Fachlich fundierte Vermittlung anhand des spezifischen Bedarfes des Kindes (und sozialversicherungspflichtige Anstellung der Pflegeperson bei Aufnahme des Kindes in die Familie)
14. Kontinuierliche fachliche Begleitung als Teil des Anstellungsverhältnisses

1. Bereich: Zielgerichtete Qualifizierung von Pflegepersonen

Um ein Curriculum für eine Tätigkeit als Pflegeperson für besonders beeinträchtigte Kinder und Jugendliche zu erstellen, war die Definition der Arbeitsaufgabe und des Tätigkeitsfeldes notwendig. Die Frage, was Pflegepersonen im professionellen System leisten sollen, bildete die Grundlage für die Konzipierung der Qualifikation.

Zielgruppe der Tätigkeit von Pflegepersonen im Angestelltenverhältnis sind Kinder und Jugendliche mit

- starken Deprivationen,
- besonderen Entwicklungsbeeinträchtigungen,
- Traumata (sexueller Missbrauch, Gewalt, Verlust von Bezugspersonen, lebensbedrohlicher Unterversorgung),
- erheblichen Beziehungsstörungen,
- z.T. unklarer Perspektive,
- Rückkehroption bzw. schwierigen Elternkontakten.

Daraus ergeben sich folgende Schwerpunkte der Tätigkeit:

- Problemspezifische Versorgung und Erziehung
- Förderung lebenspraktischer Fähigkeiten
- Förderung sozialer und emotionaler Kompetenz
- Aufarbeitung der kindlichen Biografie; dazu ist ein akzeptierender Umgang auch mit schwierigen Herkunftsfamiliensystemen erforderlich
- Unterstützung der Integration des Kindes in ein neues Lebensfeld (neue soziale Bezüge)
- Fähigkeit, Bindungsübertragung zu ermöglichen
- Bewusste Gestaltung von Bindungs- und Trennungsprozessen
- Einbeziehung der Herkunftsfamilie in den Erziehungsprozess, soweit es dem Bedarf des Kindes entspricht.

Allein aus diesen Tätigkeitsschwerpunkten wird die Aktualität des Spruchs von Bettelheim „Liebe allein genügt nicht“ ersichtlich. Neben elterlicher Zuwendung, „Liebe“, ist für die Tätigkeit als Pflegeperson spezifisches Fachwissen und eine ausgeprägte reflexive Kompetenz erforderlich.

Das Zusammenleben mit fremden Kindern in der eigenen Familie führt zum Aufeinandertreffen von verschiedenen, fremden Gefühlslagen und Lebensmustern. Die daraus zwangsläufig resultierenden Konflikte und die Art ihrer Lösung sind jedoch die entscheidenden, zugleich aber risikoreichsten Faktoren dieser Hilfe zur Erziehung.

Eine Ausbildung für diese Tätigkeit bedarf eines Curriculums, das neben der Vermittlung allgemeiner (kognitiver) Wissensbestandteile vor allem auf die Spezifik von Pflegeverhältnissen ausgerichtet ist, emotionale Beziehungsarbeit zu leisten. Sie muss der Tatsache Rechnung tragen, dass neben psychologischem und pädagogischem Wissen vor allem familiale Lebenserfahrung zu beruflicher Kompetenz transformiert werden soll. Schwerpunkt eines entsprechenden Curriculums ist die Ausbildung von reflexiven Kompetenzen der zukünftigen Pflegepersonen.

Reflexive Kompetenz beinhaltet dabei:

- Erkennen der Rolle der eigenen Persönlichkeit für das Gelingen oder Scheitern der übernommenen Verantwortung für ein Pflegekind
- Ausbildung von Reflexionsfähigkeit für eigenes Handeln in sozialen Bezügen
- Fähigkeit zum individuellen Ressourcen- und Krisenmanagement
- Ausbildung von Fähigkeiten zum bewussten Wahrnehmen der besonderen Lebenssituation des Pflegekindes und seines Lebensumfeldes
- Ausbildung der Fähigkeit zum Zusammenwirken mit der Herkunftsfamilie, dem Jugendamt und anderen das Kind betreffenden Institutionen.

Diese Überlegungen führten zur Erarbeitung eines Curriculums im Umfang von ca. 1000 Stunden. Es ist in 5 Module gegliedert:

1. Modul: Allgemeine Grundlagen (ca. 400 Stunden)
2. Modul: Tätigkeitsbezogene Lernbereiche für das Pflegekinderwesen (ca. 250 Stunden)
3. Modul: Kooperationspartner/ Unterstützungssysteme (ca. 120 Stunden)
4. Modul: Selbst-, Familien- und Krisenmanagement (ca. 100 Stunden)
5. Modul: Arbeit mit dem gesamten Familiensystem (als Wochenendveranstaltungen) (ca. 130 Stunden)

Ein erster Kurs fand (gefördert aus dem EU-Projekt Employment Now unter Beteiligung der Bundesanstalt für Arbeit) im Jahre 1998 in Greifswald statt.

Ein zweiter Kurs, nunmehr ausschließlich gefördert von der Bundesanstalt für Arbeit und erweitert um ein achtwöchiges Praktikum, wurde im November 2000 erfolgreich beendet, ein dritter lief in Stralsund bis November 2001, ein nächster Kurs für 2002 ist in Schwerin in Vorbereitung. In jedem Kurs gab es jeweils etwa 20 Teilnehmer/innen

Die Qualifizierung von Pflegepersonen für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche weist einige Besonderheiten auf:

- Ein potentieller Arbeitgeber (der Verein) bringt ein fertiges Curriculum zu einem Bildungsträger, verhandelt um dessen zielgenaue Umsetzung, beteiligt sich selbst aktiv in einem hohen Maße an der Ausbildung und behält große Teile der Fachaufsicht.
- Parallel bzw. im Vorfeld der Qualifizierung hat der Teilnehmer zusammen mit seiner Familie den Kontakt zu seinem zuständigen Jugendamt aufzubauen, um die Eignung zur Tätigkeit als Pflegeperson prüfen zu lassen.
- In Teile der Ausbildung wird das gesamte Familiensystem aktiv mit einbezogen. Alle Familienmitglieder sind somit in die Ausbildung der Pflegeperson involviert, leisten bereits hier einen ehrenamtlichen Beitrag zur künftigen Aufnahme eines Pflegekindes.
- Die Teilnehmer an einer derartigen Qualifizierung können nicht ausschließlich über die „harten Daten“ des Arbeitsamtscomputers gefunden werden, sondern die Bereitschaft des „Sich-einlassen-können“ auf die Spezifik dieser Tätigkeit in der Privatheit der eigenen Familie muss von allen Familienmitgliedern vorhanden sein.
- Die Anstellung nach Ende des Kurses ist von der Vermittlung und Aufnahme eines Kindes in die Familie abhängig. Da hier aber entsprechend der kindlichen Bedarfslage Eltern für ein Kind und nicht umgekehrt ein Kind für Eltern gesucht wird, sind mitunter längere Wartezeiten einzuplanen.

Die Umsetzung der Qualifizierung ist ohne ein enges Zusammenwirken von Verein, Bildungsträger sowie Arbeitsämtern und Jugendämtern nicht möglich. Bedingt durch die verschiedenen Sicht- und Arbeitsweisen ist hier im Vorfeld einer Qualifizierung jeweils viel Koordinationsarbeit zu leisten. Das setzt in die Kooperationsbereitschaft aller beteiligten Seiten hohe Anforderungen, erfordert in starkem Maße vernetztes Denken und Handeln. Dafür an dieser Stelle allen bisher beteiligten Institutionen unseren herzlichen Dank.

2. Bereich: Vermittlung, Anbahnung und Anstellung

Für die Vermittlung eines Kindes in die Familie einer qualifizierten Pflegeperson arbeitet der Verein sehr eng mit dem jeweils vermittelnden Jugendamt zusammen. Entsprechend der vom Jugendamt diagnostizierten Bedarfslage des Kindes wird vom Fachteam des Vereins eine der Bedarfslage des Kindes entsprechende Familie ausgesucht und über das Kind informiert. Kann sich die Familie vorstellen, dieses Kind in ihre Familie aufzunehmen, wird sie dem Jugendamt vorgeschlagen.

Die sich anschließende Anbahnungsphase dient dem Kennenlernen von Familie und Kind. Sie dient gleichzeitig der Überprüfung der gemeinsamen Lebensperspektive.

Ein Anstellungsverhältnis wird jeweils begründet, wenn alle Beteiligten ihre Zustimmung zum Wechsel des Kindes in die Pflegefamilie geben. Die in der Fortbildung qualifizierte Pflegeperson wird in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis beim Verein übernommen. Der Arbeitsinhalt und Arbeitsumfang wird durch den jeweiligen sozialpädagogischen Bedarf des Kindes bestimmt, den das Jugendamt im Hilfeplan festschreibt.

Anstellungsvoraussetzungen sind dabei folgende Faktoren:

Formale Anstellungsvoraussetzungen

- Realschul- oder vergleichbarer Abschluss
- Mindestalter 25 Jahre
- Abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf
- Absolvierung der Qualifizierungsmaßnahme zur professionellen Pflegeperson
- Eignungsfeststellung als Pflegeperson durch das zuständige Jugendamt
- Amtsärztliches Gesundheitszeugnis

Personelle Aufnahmevoraussetzungen

- Stabiles familiäres System
- Psychisch und physisch belastbare Personen und Familien
- Persönliche Flexibilität
- Keine anderweitige Berufstätigkeit der Pflegeperson
- Akzeptanz des Projektanliegens, professionelle Erziehung im familiären Raum zu leisten, einschließlich des dazu notwendigen Familienmanagements
- Empathiefähigkeit
- Bereitschaft zu offener Reflexion pädagogischen Handelns
- Konfliktfähigkeit, Frustrationstoleranz, Ambiguitätstoleranz
- Bereitschaft zur konkreten beruflichen Lebensplanung unter Einbeziehung der Entwicklungsperspektive des Pflegekindes
- Bereitschaft zu kontinuierlicher Fort- und Weiterbildung
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie

Organisatorische Voraussetzungen

- Erreichbarkeit
- Mobilität
- Ausreichender Wohnraum oder Veränderung bei Aufnahme eines Kindes

Gegenstand des Anstellungsverhältnisses *sind dabei die „professionellen Elemente“ der Anforderungen an Pflegefamilien, wie z.B.:*

- Fachliche Einschätzung der Entwicklungsvollzüge und Planung weiterer Schritte in der Erziehung des Kindes;
- Aufarbeiten der kindlichen Entwicklungsgeschichte und Verstehen kindlicher Verhaltensweisen aus dessen Geschichte;
- Akzeptanz und (direkte oder indirekte) Einbeziehung der Herkunftsfamilie in die erweiterte Pflegefamilie;
- Reflexion über die eigene Wirksamkeit im Pflegeverhältnis sowie Rechenschaftspflicht über die Entwicklung des Pflegekindes gegenüber allen beteiligten Institutionen (Herkunftseltern, Jugendamt, Arbeitgeber);
- Kontakt zum Pflegekinderdienst, zu Ärzten, Therapeuten, Lehrern ... unter

Wahrung der Interessen und Bedürfnisse des Pflegekindes;

- Verstehen, Unterstützen und bei Bedarf Weiterführung von Therapie- und Übungsprogrammen;
- Monatliche Teilnahme an obligatorischen Fortbildungsveranstaltungen, Fallverlaufsbesprechungen und Supervisionen.

Gegenwärtig (Anfang 2002) arbeiten 14 Pflegepersonen, die insgesamt 18 Kinder betreuen. Für weitere Kinder laufen momentan die Anbahnungsphasen.

3. Bereich: Begleitung des Pflegeverhältnisses

Besonderheiten der Arbeit als Pflegeperson ergeben sich im Vergleich zu anderen pädagogischen Berufen oder Tätigkeitsfeldern daraus, dass durch die professionelle Pflegeperson, öffentliche Erziehung im privaten Raum geleistet werden soll. Durch die Integration eines fremden, oft massiv psychisch beeinträchtigten Kindes erfährt die aufnehmende Familie gravierende Veränderungen. Dies stellt die Pflegeperson und alle Familienmitglieder vor erhöhte Anforderungen hinsichtlich des Familienmanagements und der in der Familie mit dem Pflegekind zu leistenden Beziehungsarbeit.

Aus diesem Grund ist neben einer zielgerichteten intensiven Qualifizierung der zukünftigen Pflegepersonen und fachlich fundierter Vermittlung das Angebot eines professionellen Netzwerkes zur Unterstützung der Arbeit der Pflegeperson wesentlicher Bestandteil des Leistungsangebotes. Die regelmäßige Wahrnehmung von Begleitung ist dabei verpflichtender Bestandteil des Arbeitsvertrages der Pflegeperson. Gleichzeitig richtet sich das Angebot (vor allem im Rahmen der Fallverlaufsbesprechungen) an alle Familienmitglieder.

Die Begleitung der Pflegeverhältnisse umfasst folgende Formen:

- Monatliche Fallverlaufsbesprechungen
- Monatliche Supervision (in der Regel in einer stabilen Gruppe)
- Regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen
- Gemeinsame Vorbereitung und Teilnahme am Hilfeplanprozess.

Darüber hinaus bei Bedarf:

- Krisenintervention und über den Fallverlauf hinausgehende Beratung der Pflegeperson, der Familiensysteme, des Pflegekindes
- Psychologische Begutachtungen; Einzelarbeit mit Pflegekindern
- Begleitung schwieriger Kontakte mit der Herkunftsfamilie, mit Schulen, Lehrausbildern und anderen für das Kind und die Pflegefamilie relevanten Personen oder Institutionen.

Für eine derartige Begleitung stehen Psychologen und Pädagogen zur Verfügung, die über Zusatzqualifikationen im Bereich Supervision, Familientherapie oder Verfahrenspflegschaft verfügen und mit der Spezifik des Pflegekinderwesens sehr vertraut sind.

Autorinnen: Dr. Ingrid Wölfel und Dipl.Päd. Brita Ristau-Grzebelko

Verein zur Förderung des Pflegekinderwesens in Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Bahnhofstr. 57, 17489 Greifswald
Tel. 03834 512794